

Arbeitshilfe
Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der
Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung
und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII



Impressum

Der Expertenkreis zur Arbeitshilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII:

Hedwig Blümel-Tilli	Beratungsstelle der Frauenhilfe München
Birgit Büchner	Anwalt des Kindes – München e. V., Leiterin der Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften
Birgit Gaile	AWO Landesverband Bayern e. V./Teilbereich Frauen der Freien Wohlfahrtspflege, Landesarbeitsgemeinschaft Bayern
Martin Gansel	Kreisjugendamt Ebersberg
Marco Hess	Allgemeiner Sozialdienst, Stadtjugendamt Erlangen
Dieter Hümpfner	Stellvertretender Jugendamtsleiter/Sozialdienstleitung des Amtes für Jugend, Familie und Senioren Forchheim
Manfred Jahn	Regionalleiter des Amtes für Kinder, Jugendliche und Familien Stadt Rosenheim
Wilfried Krames	Referatsleiter Familienrecht, Bayerisches Staatsministerium der Justiz
Antje Krüger	Referentin Frauen/Familie, Paritätischer Landesverband Bayern
Gabriela Lerch-Wolfrum	Stellvertretende Referatsleiterin Referat II/5 – Jugendhilfe, Jugendpolitik Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration
Elisabeth Simon	Referentin für Schwangerschafts-, Ehe-, Familien-, Lebens- und Erziehungsberatung, Diakonisches Werk Bayern e. V.
Dagmar Thorwart	Caritas-Erziehungsberatung München des Caritasverbandes der Erzdiözese München und Freising, Mitglied im Vorstand der LAG Bayern
Max Weigl	Leiter des Sozialen Dienstes des Amtes für Jugend und Familie Augsburg
Elfriede Zang	Fachdienst Trennung und Scheidung des Amtes für Jugend und Familie Landsberg am Lech
Dr. Harald Britze	Strategischer Teamleiter II/4 Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Aline Dittmann (Fachliche Leitung)	Team II/4 Hilfen, Zentrale Adoptionsstelle ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt
Herausgeber:	Zentrum Bayern Familie und Soziales Bayerisches Landesjugendamt Marsstr. 46 80335 München Tel.: 089-1261 04 Fax: 089-1261 2280 Email: poststelle-blja@zbfs.bayern.de Internet: www.blja.bayern.de
V. i. S. d. P.:	Hans Reinfelder
Redaktion:	Dr. Harald Britze Aline Dittmann
Umschlaggrafik:	www.fotolia.de
Herstellung:	Druckerei Bayerlein Benzstraße 12 86356 Neusäß

Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss beauftragte in seiner 125. Sitzung am 22. Oktober 2013 die Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamtes mit einer Neuauflage der Arbeitshilfe „Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18 und 50 SGB VIII“ und richtete hierzu einen Expertenkreis ein. Der Bayerische Landesjugendhilfeausschuss hat die vorgelegte neue Arbeitshilfe in seiner 133. Sitzung am 25. Februar 2016 zustimmend zur Kenntnis genommen. Er dankte dem Expertenkreis und der Verwaltung des Bayerischen Landesjugendamtes für die Neuauflage der Arbeitshilfe.



Zentrum Bayern Familie und Soziales

Bayerisches Landesjugendamt

Arbeitshilfe

Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII



Inhalt

Inhalt

Seite

Vorwort	5
----------------	----------

Einleitung	7
-------------------	----------

Kapitel 1

Kinder und Jugendliche in elterlichen Trennungs- und Scheidungssituationen	9
---	----------

1.1	Die Wirkung elterlicher Konflikte	9
1.2	Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder und Jugendliche	10
1.3	Die Scheidungs-Stress-Bewältigungsperspektive	11
1.4	Hoch konflikthafte Elternschaft	12
1.5	Die Rolle des getrennt lebenden Elternteils	13

Kapitel 2

Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung	15
---	-----------

2.1	Beratung	15
2.1.1	Grundsätze der Beratung	15
2.1.2	Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)	16
2.1.2.1	Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung	16
2.1.2.2	Inhaltliche Zielsetzung	17
2.1.2.3	Fachliche Standards zur Erfüllung des Beratungsauftrags nach § 17 SGB VIII	19
2.1.3	Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)	20
2.1.3.1	Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung	20
2.1.3.2	Inhaltliche Zielsetzung	22
2.1.3.3	Fachliche Standards zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangs	22
2.1.3.4	Der begleitete Umgang	23
2.1.3.5	Umgangspflegschaft	25

**Inhalt**

2.2	Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)	26
2.2.1	Gesetzliche Grundlagen	26
2.2.2	Inhaltliche Zielsetzung und fachliche Standards	27
2.2.2.1	Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot gem. §155 FamFG und der „frühe Termin“	32
2.2.2.2	Das Hinwirken auf Einvernehmen gem. § 156 FamFG	34
2.2.2.3	Anforderungen an die gutachtliche Stellungnahme	35
2.2.2.4	Organisationsstrukturelle Herausforderungen für die Jugendämter	39
2.2.2.5	Übertragung von Mitwirkungspflichten auf Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe	40

Kapitel 3

Beteiligung der Kinder in der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII und in der Beratung nach § 17 und § 18 SGB VIII		41
3.1	Rechtliche Regelungen	41
3.2	Herausforderungen der Beteiligung	42
3.3	Empfehlungen zur Beteiligung	43

Kapitel 4

Erziehungsberatungsstellen und Spezialberatungsstellen	45
---	-----------

Kapitel 5

Interdisziplinäre Kooperation		49
5.1	Fallübergreifende Kooperation	50
5.2	Fallbezogene Kooperation	50
5.3	Kooperationspartner	51

Kapitel 6

Kinderschutz bei Trennung und Scheidung	53
--	-----------

Inhalt

Kapitel 7

Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung 57

7.1	Was ist häusliche Gewalt?	57
7.2	Zur Gewaltdynamik in Paarbeziehungen bei häuslicher Gewalt	57
7.3	Kinder als betroffene häuslicher Gewalt	59
7.4	Polizeiliche Wegweisung und Gewaltschutzgesetz (GewSchG)	60
7.5	Safety First: Zum Verhältnis von Gewaltschutzgesetz und familiengerichtlichen Verfahren	61
7.6	Hinweise für die Praxis	62
7.6.1	Grundsätzliche Hinweise für Erstgespräche	62
7.6.2	Hinweise für gemeinsame Elterngespräche/-beratung	63
7.6.3	Hinweise für die Praxis im familiengerichtlichen Verfahren	64

Kapitel 8

Datenschutz 65

Literatur- und Quellenverzeichnis 69

Anhang 75

I.	Literatur für Kinder	75
II.	Doppelresidenz/Wechselmodell	76
III.	Informationsblatt zu den Aufgaben der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung/Zustimmung zur Weitergabe von Daten, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. Umgangsberatung erhoben wurden	78



Vorwort

Kinder und Jugendliche sind heutzutage häufig vor die Aufgabe gestellt, mit der Trennung und Scheidung ihrer Eltern und der damit einhergehenden neuen Lebenssituation umzugehen. Die Kinder- und Jugendhilfe ist dabei ein wichtiger Unterstützungspartner der Familie und in unterschiedlicher Weise mit dieser Thematik konfrontiert: Zum einen im Rahmen ihrer Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben nach den §§ 17, 18 und 50 SGB VIII. Zum anderen in dem Kontext, dass Einelternfamilien im Vergleich zu Familien, in denen beide leiblichen Elternteile zusammenleben, bei der Inanspruchnahme von Unterstützungs- und Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe überrepräsentiert sind. Nicht zuletzt durch diese unterschiedlichen Berührungspunkte wird die Relevanz des Themas für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Notwendigkeit, ausreichende Ressourcen in dieses Aufgabengebiet zu investieren, deutlich. Im Jahr 2004, mit einem Nachdruck im Jahr 2006, veröffentlichte das ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt zuletzt eine Arbeitshilfe zu den Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung. Gesellschaftliche Veränderungen und rechtliche Neuerungen, im Besonderen die Reform des Familienverfahrensrechtes im Jahr 2009, machten eine erneute Auseinandersetzung mit der Thematik notwendig. Dies geschah in den vergangenen beiden Jahren im Rahmen eines vom Bayerischen Landesjugendhilfeausschuss angeregten Expertenkreises und mündete in die vorliegende Arbeitshilfe. Den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Expertenkreises möchten wir für Ihre engagierte und konstruktive Mitarbeit an dieser Stelle herzlich danken!

Wir sind zuversichtlich, den Fachkräften der Kinder- und Jugendhilfe, aber auch anderen Professionen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit mit der Thematik „Trennung und Scheidung“ konfrontiert sind, mit den erarbeiteten Inhalten fundierte sowie auch praxisnahe Empfehlungen und Orientierung in diesem oftmals diffizilen Arbeitsfeld geben und zu einer einheitlichen Praxis in Bayern beitragen zu können. Im Besonderen die Fachkräfte der

Jugendämter möchten wir motivieren, ihre Rolle hier aktiv einzunehmen und das Potenzial der Kinder- und Jugendhilfe zu nutzen, um Kinder, Jugendliche und Eltern in der krisenhaften Situation einer Trennung/Scheidung unterstützen, entlasten und auf diese Weise präventiv wirken zu können.

München, im Mai 2016

Hans Reinfelder

Leiter der Verwaltung des
ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt





Einleitung

Bereits die Kindschaftsrechtsreform im Jahr 1998 ging mit vielfältigen Veränderungen für die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext von Trennung und Scheidung einher. Auch die Novellierung des Familienverfahrensrechts und die Einführung des „Gesetz[es] über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit“ (FamFG) im Jahr 2009 gaben neue Leitlinien vor. Die Neuausrichtung ist im Besonderen durch die Stärkung der Elternverantwortung und den Einbezug konfliktlösender Elemente in familiengerichtliche Verfahren charakterisiert sowie durch die Beschleunigung von Umgangs- und Sorgerechtsverfahren. Hieraus ergeben sich für die in familiengerichtliche Verfahren involvierten Professionen partiell veränderte Rollen. An die „Verantwortungsgemeinschaft“ von Jugendamt und Familiengericht sowie an die freie Kinder- und Jugendhilfe (Beratungsstellen) und weitere Professionen (Anwälte, Verfahrensbeistände, Sachverständige) sind dementsprechend neue Anforderungen gestellt. Auch bedarf es einer veränderten Haltung der professionellen Akteure zueinander, um die teilweise gewandelten Aufgaben zu bewältigen und die durch das FamFG angestrebten Ziele erreichen zu können.

Die wesentliche Ausrichtung des SGB VIII als Dienstleistungsgesetz zur Verbesserung der Entwicklungsbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Familien ist im Rahmen der Mitwirkungs- und Beratungsaufgaben bei Trennung und Scheidung als Handlungsleitlinie von hoher Bedeutung: Im Trennungs- und Scheidungskonflikt frühzeitig zu unterstützen sowie die Befähigung der Eltern, Regelungen herbeizuführen, die dem Kindeswohl dienlich sind, stellen zentrale Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe dar. Es ist durchaus lohnenswert, hier die nötigen Ressourcen zu investieren, um einem chronifizierten Verlauf des Elternkonfliktes mit den entsprechenden Folgen für die betroffenen Kinder und Jugendlichen vorzubeugen und entgegenzuwirken.

Auf dieser Basis hat das ZBFS – Bayerisches Lan-

desjugendamt gemeinsam mit einem vom Landesjugendhilfeausschuss einberufenen Expertenkreis die vorliegende Arbeitshilfe entwickelt. Dieses Gremium bestand aus 15 Expertinnen und Experten aus der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (ASD), Erziehungsberatungsstellen, Einrichtungen der Frauenhilfe, dem Bayerischen Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration, dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz sowie der bayerischen Koordinierungsstelle für Verfahrensbeistandschaften „Anwalt des Kindes e. V.“. In zehn eintägigen Sitzungen wurden die aus Sicht der Verwaltung und Praxis relevanten Themen benannt, die Inhalte diskursiv erarbeitet und theoretisch gerahmt.

Mit dem Fokus auf die Orientierung des SGB VIII und des FamFG sowie unter Einbezug weiterer relevanter familienrechtlicher Regelungen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) gibt diese Arbeitshilfe Hinweise und Empfehlungen, wie alle beteiligten Fachkräfte den oben beschriebenen Anforderungen gerecht werden und ihre Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben unter Einnahme einer wertschätzenden und auf Prävention, Unterstützung und Wahrung der Elternautonomie ausgerichteten Haltung gestalten können. Die Inhalte sind im Besonderen auf die Aufgabenerfüllung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgerichtet.





Kapitel 1

Kinder und Jugendliche in elterlichen Trennungs- und Scheidungssituationen

Im Zuge des sich in den vergangenen Jahrzehnten vollzogenen gesellschaftlichen Wandels ist Trennung und Scheidung ein häufig anzutreffendes Phänomen. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen wird die Stellung der traditionellen Familie durch die Herausbildung unterschiedlichster Familienformen ergänzt.

Seit einigen Jahren gilt die Faustregel, dass jede 3. Ehe geschieden wird – vor 20 Jahren war jede 4. Ehe von Scheidung betroffen. Die Zahl der bundesweiten Ehescheidungen erreichte im Jahr 2011 mit 187.640 Fällen ihren Höhepunkt und zeigt sich seitdem leicht rückläufig. Im Jahr 2014 waren noch 166.200 Paare von Scheidung betroffen. Dies ist im Vergleich zum Vorjahr ein Rückgang von 2,1 % und ist der niedrigste Stand seit 1995. Dabei waren immer noch 134.803 Minderjährige beteiligt (vgl. Statistisches Bundesamt, Destatis 2015). In diesem Kontext ist jedoch zu berücksichtigen, dass auch die Anzahl der Eheschließungen deutlich zurückgegangen ist. Ebenso sind Trennungen nicht miteinander verheirateter Eltern sowie aufgelöste Lebenspartnerschaften und die hier beteiligten Kinder in dieser Statistik nicht erfasst.

Obgleich knapp 80 % aller Minderjährigen in Bayern mit beiden Elternteilen aufwachsen (vgl. Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung 2012), stellen Trennung und Scheidung keine Ausnahme mehr dar. Dennoch bedeuten sie für die Kinder und Jugendlichen in der Regel ein krisenhaftes Ereignis, welches nicht selten – im Besonderen bei Chronifizierung des elterlichen Konflikts – problematische Entwicklungsverläufe von Kindern und Jugendlichen generieren kann. Es bildet sich die Tendenz ab, dass viele Kinder die Trennung oder Scheidung ihrer Eltern in jungen Jahren erleben. An dieser Stelle sei bereits angemerkt, dass jüngere Kinder vulnerabler sind und eine Trennung ihrer Eltern in der Regel schwerer verkraften als ältere

Kinder oder Jugendliche. In einer durch anhaltend starke elterliche Konflikte geprägten Familiensituation kann eine Trennung jedoch durchaus als richtiger Schritt verstanden werden, die Lebenszufriedenheit aller Familienmitglieder wieder zu erhöhen. In diesem Zusammenhang spielt eine wesentliche Rolle, ob die Eltern in der Lage und bereit sind, die nachpartnerschaftliche Lebensphase im Sinne einer nachpartnerschaftlichen Eltern- und Erziehungspartnerschaft zu gestalten (vgl. Rüting 2012, S. 230). Die Unterstützungs- und Hilfsangeboten der Kinder- und Jugendhilfe werden von Einelternfamilien, im Vergleich zu Familien, in denen beide leiblichen Elternteile zusammenleben, häufiger in Anspruch genommen. Nicht zuletzt hier zeigt sich die Relevanz der Investition von Ressourcen und der Entwicklung von Qualitätsstandards bezogen auf alle mit Trennung und Scheidung verbundenen Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe.

1.1 Die Wirkung elterlicher Konflikte

Die Auswirkungen destruktiver elterlicher Konflikte auf die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen sind mittlerweile gut belegt (Emery 1982, Paul/Dietrich 2006, Walper/Langmeyer 2008). Sie stehen nicht in Zusammenhang mit der jeweiligen Familienform: Die Depressivität von Kindern ist sowohl in Kern- wie auch in Trennungsfamilien hoch, wenn die Elternbeziehung konfliktreich ist (Walper/Langmeyer 2008). Paul/Dietrich (2006) haben einschlägige Studien analysiert und die negativen Auswirkungen anhaltender Elternkonflikte differenziert aufgezeigt: Individuelle Auswirkungen, Auswirkungen auf die Eltern-Kind-Beziehung und außerfamiliäre Auswirkungen auf die Peer-Beziehungen können Folgen elterlicher Konflikte sein (vgl. Dietrich u. a. 2010).

Wie Kinder und Jugendliche auf die Trennung ihrer Eltern reagieren, ob und wie sie die damit verbundenen Belastungen bewältigen, ob ein Kind oder Jugendlicher „Gewinner, Verlierer oder Überlebender“ (Schwarz/Noack 2002) einer Trennung seiner Eltern ist, hängt von dem Zusammenspiel von Be-

lastungen und Stressoren einerseits und Ressourcen andererseits ab. Eine professionelle Betrachtung der Befindlichkeit der Kinder unterscheidet zudem zwischen kurz- und langfristigen Folgen. Bezogen auf die Frage, wodurch/auf welche Weise sich destruktive Elternkonflikte negativ auf die Entwicklung des Kindes auswirken, bestehen verschiedene Erklärungsansätze:

- Modelllernen: Die Eltern sind Vorbild für destruktiv ausgetragene Konflikte, die Kinder entwickeln in Folge ähnliche Verhaltensmuster.
- Wahrnehmung und Bewertung des Konfliktes durch die Kinder: Nicht die Einschätzung der Eltern, sondern ob die Kinder den Konflikt als unversöhnlich und feindlich erleben und sie diesem Geschehen passiv ausgeliefert sind, führt zu erheblichen Belastungen.
- Bindungstheorie: Das Grundbedürfnis nach Liebe, emotionaler Sicherheit und Unterstützung wird durch destruktive Konflikte zwischen den Eltern bedroht, das Stresssystem aktiviert und es werden Angstgefühle im Kind ausgelöst. Durch diese Entwicklung werden Bewältigungsstrategien erforderlich, die oftmals eine Überforderung für die betroffenen Kinder darstellen. Es können sich interne Repräsentationen herausbilden, welche die Kinder in Bezug auf die Elternkonflikte sensibilisieren und in ständige „Alarmbereitschaft“ versetzen. Dies kann die Entwicklung von Bewältigungsstrategien zur Folge haben, die kurzfristig entlasten, langfristig jedoch nicht zu einer positiven psychischen Weiterentwicklung beitragen und sich bis ins Erwachsenenalter auswirken können. Einigen Studien zufolge wurden auch Desorganisationen in der Bindungsbeziehung beobachtet (Solomon/George 1999).
- Eingeschränktes Erziehungsverhalten der Eltern: Eltern, die häufig und destruktiv miteinander streiten, verlieren leicht ihr Kind und dessen Bedürfnisse aus dem Blick. Manchmal übertragen sie ihre feindseligen Gefühle auf das Kind und/oder reagieren situationsunangemessen. Nicht selten üben sie einen deutlichen Koalitionsdruck auf die

Kinder aus, so dass diese in Loyalitätskonflikte geraten. Die Qualität der Eltern-Kind-Beziehung sinkt dadurch deutlich.

1.2 Auswirkungen von Trennung und Scheidung auf Kinder und Jugendliche

„Das ist/war schlimm für mich“, „Der Streit zwischen Mama und Papa macht mir Angst, macht mich traurig“ sind häufige Äußerungen von Kindern. Natürlich gibt es auch Kinder, die von der Situation unberührt erscheinen bis hin zu denen, die langfristig, ggf. mit fachlicher Begleitung und gewährleistetem Schutz (z. B. begleiteter Umgang), von der Trennung profitieren können. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn Kinder oder Jugendliche andauernde heftige, auch gewalttätige Eskalationen miterleben mussten.

Aus internationalen wie auch deutschen Publikationen (Johnston/Campbell 1988, Wallerstein/Blakeslee 1989, Amato 2000, Hetherington/Kelly 2003, Largo/Czernin 2003, Walper 2005, Paul/Dietrich 2006, Dietrich u. a. 2010) resultiert die Erkenntnis, dass fast alle Kinder kurzfristig zunächst unter der Trennung ihrer Eltern leiden. Die meisten Kinder und Jugendlichen stabilisieren sich nach einiger Zeit.

Eine Trennung der Eltern ist für Kinder und Jugendliche zumeist mit Stress verbunden, sie ist jedoch – unter bestimmten Bedingungen – durchaus zu bewältigen. „Die öffentliche Meinung (schwankt) zwischen Dramatisierung und Entwarnung.“ (Walper/Fichtner 2013, S. 91). Auf der einen Seite steht die veraltete Defizitperspektive, aufgrund derer Auffälligkeiten eines Kindes sofort und ausschließlich auf die Trennung geschoben wurden und werden, auf der anderen Seite ressourcenorientierte Sichtweisen. Hier besteht eher die Einschätzung, dass jedes Kind die Trennung der Eltern bewältigen kann. Die optimistische Perspektive zeichnet das Bild eines glücklichen Scheidungskindes.



Kinder und Jugendliche in elterlichen Trennungs- und Scheidungssituationen

Vor dem Hintergrund psychologischer Langzeitforschung ergibt sich ein differenziertes Bild. Die Spanne der Belastungen reicht von lang anhaltend, über gering bis hin zu keiner Belastung. Eine wesentliche Erkenntnis ist zudem, dass nicht die Trennung als solche für die weitere kindliche Entwicklung und das Maß der Belastung ausschlaggebend sind, sondern dass auch die psychische, pädagogische und ökonomische Situation des Kindes bzw. der Familie im Vorfeld der Trennung eine wesentliche Rolle spielt. Walper/Langmeyer (2008) erwähnen prospektive Längsschnittuntersuchungen, die bereits bis zu elf Jahren vor der Trennung der Eltern Entwicklungsnachteile der Kinder nachgewiesen haben. Zudem führen auch die Rahmenbedingungen einer Trennung zu sehr unterschiedlichen Reaktionen der Kinder. Für die Verarbeitung bzw. Anpassung des Kindes an die neue Situation ist auch die Nachscheidungsphase von hoher Bedeutung. Diese Faktoren erklären die große Variationsbreite der möglichen Reaktionen.

Kurzfristig reagieren Kinder und Jugendliche auf die Trennung der Eltern häufig mit Angst, Wut oder Trotz, mit Auffälligkeiten im Sozialverhalten, Nachlassen der Schulleistungen, depressiven Symptomen oder somatischen Auffälligkeiten wie Schlafstörungen, Einnässen etc. Hier besteht die oben bereits angesprochene große Variationsbreite. Auch das Alter der Kinder spielt bezogen auf das Erleben einer Trennung oder Scheidung eine Rolle, denn die Bewältigungsstrategien der Kinder sind von ihrem Entwicklungsstand abhängig: Ein- bis dreijährige Kinder können mit Weinen, motorischer Unruhe oder Schlafproblemen reagieren. Durch die meist enge Bindung zur Mutter wirkt sich deren Befindlichkeit auf das Kind aus. Drei- bis sechsjährige Kinder zeigen regressives Verhalten in Verbindung mit Trennungs- oder Verlustängsten. Entwicklungspsychologisch befinden sich Kinder in diesem Alter in der Phase des magischen Denkens und haben ein egozentrisches Weltbild. Hieraus resultierend entwickeln sie in Trennungssituationen häufig Schuldgefühle. Kinder im Grundschulalter geraten aufgrund ihres zunehmenden Empathievermögens leicht in Loyalitätskonflikte und zeigen möglicherweise vermehrt aggressives Verhalten. Leistungsabfall und Konzentrationsstörungen sind

auch als kindliche Reaktionen auf eine Trennung zu beobachten. Pubertierende befinden sich selbst in einer Phase des Umbruchs bzw. der Veränderung. Eine Trennung kann diesen Prozess sehr erschweren, manche Jugendliche reagieren mit zu starker Verantwortungsübernahme für Geschwister oder einen Elternteil (Parentifizierung), andere lösen sich zu schnell oder brechen sogar die Beziehung zu einem Elternteil ab.

Schätzungen zufolge leiden 10 – 15 % der betroffenen Kinder langfristig unter der Trennung ihrer Eltern. Als langfristige Folgen haben sich ein erhöhtes Risiko für psychosomatische und psychische Erkrankungen, eine Neigung zu Aggression und fehlender Impulskontrolle sowie ein erhöhtes Risiko für Schul- bzw. Leistungsprobleme gezeigt. Späte Folgen bei Mädchen können eine wenig sorgfältigen Auswahl von Sexualpartnern, bei Jungen eine Neigung zu Delinquenz sein. Nachgewiesen wurden weiterhin eine kritische Einstellung zur Partnerschaft und Schwierigkeiten bei der Gestaltung der eigenen späteren Partnerschaft.

1.3 Die Scheidungs-Stress-Bewältigungsperspektive

Wie beschrieben sind Kinder in Trennungs- und Scheidungssituationen in unterschiedlicher Weise und unterschiedlichem Ausmaß Belastungen ausgesetzt. Für die Bewältigung der Situation und das Maß der Auswirkungen ist das Wechselspiel zwischen Stressoren und Protektionsfaktoren der Kinder von hoher Bedeutung.

Walper (2002/2005) nennt in Anlehnung an Amato (2000) verschiedene Stressoren und Protektionsfaktoren für die Kinder:

- Konflikte/Spannungen zwischen den Eltern,
- reduzierter Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil,
- ökonomische Verluste und finanzielle Einbußen,
- abnehmende Zuwendung und/oder Kontrolle durch Eltern,
- andere trennungsbezogene Stressoren, wie



z. B. Umzug, Schulwechsel, neue Partnerschaft eines Elternteils.

Als „Protektionsfaktoren“, das sind personelle, soziale und strukturelle Ressourcen des Kindes bzw. der Familie, wirken:

- positive Interpretation der Trennung bzw. Scheidung,
- individuelle Ressourcen (z. B. kognitiver und emotionaler Entwicklungsstand des Kindes, Persönlichkeitsfaktoren),
- interpersonelle Ressourcen (z. B. unterstützende Beziehungen wie die zu Geschwistern, Großeltern, Paten usw.),
- strukturelle Ressourcen (z. B. Schichtzugehörigkeit, regionale Infrastruktur, gesetzliche Regelungen und Leistungen).

Mögliche negative oder positive Scheidungsfolgen für die Kinder ergeben sich aus der Kombination dieser Faktoren.

Zum einen:

- emotionale Belastungen bzw. Verunsicherung wie Ängste, vermehrte Suche nach Zuwendung,
- Problemverhalten wie Eifersucht, aggressives Verhalten, Rückzug, Unruhe,
- gesundheitliche Beeinträchtigungen wie Kopf- oder Bauchweh, Schlafstörungen, Einnässen.
- Leistungsbeeinträchtigungen wie mangelnde Konzentration, geringere Motivation im Spiel oder in der Schule, Leistungseinbruch u. a. m.

Zum anderen:

- Abbau von Belastungen aus der Vorsecheidungszeit.
- Erwerb und Einübung neuer Rollen und Kompetenzen.

Kinder erheblichen Belastungen ausgesetzt sind.

Bezogen auf die Merkmale und Eigenschaften hoch konflikthafter Eltern besteht kein einheitliches Verständnis. Die Befunde internationaler wie auch deutscher Studien sind insgesamt heterogen, stimmen jedoch überein, dass sowohl Persönlichkeitsmerkmale und Beziehungseigenschaften sowie auch externale Eigenschaften hoch konflikthafte Eltern kennzeichnen und sich von „normalen Streitern“ unterscheiden (vgl. Dietrich u. a. 2010).¹

In dem Projekt „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ (Dietrich u. a. 2010) bilden sich sechs Persönlichkeitseigenschaften und Verhaltensweisen ab, die hoch konflikthafte Eltern charakterisieren:

- reduzierte Offenheit für neue Erfahrungen,
- unflexible Denkstrukturen,
- reduzierte Verträglichkeit zwischen den Eltern (z. B. Einigungsbereitschaft),
- als gering erlebte Selbstwirksamkeit in der elterlichen Beziehung,
- Schuldzuweisungen an den jeweils anderen Elternteil,
- Wahrnehmungsverzerrungen,
- eingeschränkte Emotionsregulation (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 13 f.).

Eine vertiefende Beschreibung dieser Faktoren ist der Veröffentlichung „Arbeit mit hoch konflikthafter Trennungs- und Scheidungsfamilien: Eine Handreichung für die Praxis“ (Dietrich u. a. 2010) zu entnehmen.² Bezogen auf externale Faktoren zeigen sich für diese Gruppe der Trennungs- und Scheidungseltern folgende Punkte als charakteristisch:

- Die Anhängigkeit eines Verfahrens zum Sorge- oder Umgangsrecht.
- Die anwaltliche Vertretung und evtl. (mehrfacher) Wechsel der Vertretung.

Bedeutsame soziodemografische Merkmale (Dauer der Beziehung, Bildung, Alter, Herkunft) zeigen sich in der Studie als nicht relevant (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 17 f.).

Eine erste Einschätzung des Konfliktniveaus in Hinblick auf die obengenannten Merkmale ist mit dem „Kurzfragebogen zur Situation nach Trennung und

1.4 Hoch konflikthafte Elternschaft

Wenngleich hoch konflikthafte Eltern eher die Ausnahme darstellen, ist festzuhalten, dass deren

¹ Zur Konstellation der häuslichen Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung siehe Kapitel 7.

² Der Link zu dieser Publikation findet sich im Literaturverzeichnis.



Kinder und Jugendliche in elterlichen Trennungs- und Scheidungssituationen

Scheidung“ (Dietrich u. a. 2010, S. 71 f.) möglich. Diese erste Einschätzung ist für das Case Management von Bedeutung. Gängige Modelle zur Konflikteskalation (Glasl 2011; Alberstötter 2006) bieten Orientierung bei der Einstufung des Ausmaßes der Eskalation, helfen jedoch nicht immer eindeutig zwischen „normalen“ Konflikten und Konflikt austragungen, die für hoch konflikthafte Eltern typisch sind, zu unterscheiden.

Fichtner, Halatcheva und Sandner (2013) regen an, in ersten Gesprächen mit Trennungseltern auf Polarisierungen zu achten wie Macht und Ohnmacht, Schuld und Unschuld und dabei verwendete Metaphern. Für hoch konflikthafte Eltern ist Recht und Gerechtigkeit oft ein Thema von hoher Bedeutung; Beraterinnen und Berater sollten auf Gerechtigkeitsargumente achten. Gegenseitiges Misstrauen im Gespräch deutet auch auf hohe Konflikthaftigkeit hin. Kommunikationsprobleme werden als ursächlich und hinderlich für eine Verständigung angesehen, aber nicht verändert, sondern manchmal sogar strategisch genutzt. Die unterschiedliche Darstellung der Abläufe kann auch auf hohe Konflikthaftigkeit deuten. Jeder beansprucht, den Sachverhalt „richtig“ darzustellen. Ebenso ist auf das Bild zu achten, welches sich die Eltern von der Trennung gemacht haben. Es steht im Zusammenhang mit dem subjektiv wahrgenommenen Eskalationsgrad. Als weiteres Unterscheidungskriterium bezeichnen die Autoren, dass die eigenen Gefühle von Verachtung, Wut und Hass gegenüber dem Partner als legitim, die des anderen jedoch als nicht gerechtfertigt angesehen werden. Derartige Äußerungen der Elternteile können für die Einschätzung des Konfliktniveaus herangezogen werden.

1.5 Die Rolle des getrennt lebenden Elternteils

In den 70er – Jahren wurde der Kontaktverlust bzw. der geringe Kontakt zum getrennt lebenden Vater als allein ursächlich für die Belastung der Kinder und Jugendlichen angesehen. Erst durch die differenziertere Betrachtung der Elternrollen nach

Trennung oder Scheidung und das in Folge entwickelte Reorganisationsmodell wurde auch die Rolle des getrennt lebenden Vaters differenzierter untersucht.³ Heute wissen wir aus zahlreichen Befunden (Walper 2010; Walper 2007), dass

- die Kontakthäufigkeit zwischen Vater und Kind nach einer Trennung abnimmt, und ein Drittel der Väter gar keinen Kontakt mehr zum Kind hat,
- die Qualität der Vater-Kind-Beziehung wichtiger ist als die Quantität,
- die Erziehungskompetenzen des getrennt lebenden Vaters genauso wichtig sind für die Entwicklung des Kindes wie die der betreuenden Mutter,
- die Beziehung der Eltern die Quantität und die Qualität der Vater-Kind-Beziehung beeinflusst,
- die Beziehung der Eltern ausschlaggebend dafür ist, ob Vater-Kind-Kontakte dem Kind zu- oder abträglich sind.

Dem erwähnten Koalitionsdruck durch einen Elternteil oder durch beide Eltern kommt in diesem Zusammenhang besondere Bedeutung zu: Häufige Kontakte zum getrennt lebenden Elternteil sind für Kinder und Jugendliche abträglich, wenn sie mit hohem Koalitionsdruck verbunden sind. Die Kinder und Jugendlichen zeigen in diesem Fall mehr körperliche Beschwerden und ein schwächeres Selbstwertgefühl. Häufige Kontakte bei geringem Druck sind andererseits ein deutlicher Vorteil für die Entwicklung der Kinder und Jugendlichen (Walper 2006). Obgleich ein von starkem Koalitionsdruck befreiter häufiger Kontakt zu beiden Elternteilen immer anzustreben ist, kann sich in besonderen Fällen ein reduzierter Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil entlastend auf die Kinder auswirken und somit dem Kindeswohl entsprechen. Ein erzwungener Kontakt ist mit Blick auf das Kindeswohl abzulehnen.

³ Diesbezügliche Forschungen beziehen sich bisher fast ausschließlich auf die Rolle des Vaters als getrennt lebender Elternteil, weshalb nachfolgend ausschließlich auf den Vater als abwesender Elternteil eingegangen werden kann.



Es ist davon auszugehen und entsprechend in die Haltung der Beraterin/des Beraters zu integrieren, dass auch für hoch konflikthafte Eltern – wenn auch nicht immer offensichtlich – das Wohl ihrer Kinder von hoher Bedeutung ist. Auch den Eltern – zumindest einem Elternteil – geht es oft psychisch und körperlich nicht gut. Mit dem Trennungsschritt kehrt nicht automatisch Frieden und Harmonie ein. Der Partnerkonflikt wird oft lange Zeit fortgesetzt oder sogar intensiviert. Erst dessen psychische Bewältigung ist die Voraussetzung für ein glückliches Leben „danach“. Für Eltern ist es auf diesem Weg hilfreich, Empathie für ihre innere Not und Wertschätzung für ihre Bemühungen zu erfahren. Sowohl Eltern, aber auch Beraterinnen und Berater, sind aufgefordert, die oftmals nur kleinen Fortschritte und manchmal auch Rückschritte im Beratungsprozess auszuhalten. Rückmeldungen von Eltern und Kindern viele Jahre nach der Unterstützung bestärken alle Beteiligten darin, dass sich der manchmal sehr mühsame Beratungsprozess gelohnt hat.

In Hinblick auf die wesentliche Bedeutung der zukünftigen Betreuungs- und Wohnsituation der Kinder spielen neben dem Residenzmodell auch alternative Betreuungsmodelle eine immer größere Rolle. Eine Beschreibung des Wechselmodells findet sich im Anhang.

**Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung****Kapitel 2****Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung**

Seit der Einführung des FamFG im Jahr 2009 verfolgt der Gesetzgeber eine verstärkt konfliktlösende und prozesshaft ausgerichtete Gestaltung familiengerichtlicher Verfahren. Um Eltern stärker in die Verantwortung zu nehmen und sie zu einer Kindeswohl dienlichen Einigung zu führen, ist ein interdisziplinäres Zusammenwirken aller involvierten Stellen – Familiengericht, Jugendamt, Verfahrensbeistände, Beratungsstellen, Anwälte, Sachverständige, Mediatoren – notwendig. Auch die Einbeziehung sozialpädagogischer Handlungselemente ist von maßgeblicher Bedeutung. Nachfolgend wird – im Lichte des FamFG – auf die zentralen Aspekte von „Beratung“ und „Mitwirkung“ eingegangen, die primär von den Jugendämtern sowie Erziehungsberatungsstellen (vorrangig Beratung) erbracht werden. Die Rollen und Aufgaben der weiteren Kooperationspartner werden in Kapitel 5 beschrieben.

2.1 Beratung**2.1.1 Grundsätze der Beratung**

Aus den Erkenntnissen zahlreicher wissenschaftlicher Studien über die Arbeit mit Trennungs- und Scheidungseltern lassen sich verschiedene Konsequenzen für die Arbeit mit dieser Zielgruppe und entsprechende Grundsätze für die beraterische Praxis ableiten. Die nachfolgend aufgeführten beraterischen Grundsätze gelten sowohl für die Beratungstätigkeit im Jugendamt als auch für die Beratung in den Erziehungs- und Spezialberatungsstellen (siehe Kapitel 4). Je höher und länger andauernd das Konfliktniveau zwischen den Eltern ist, desto geringer wird von den Eltern die Effektivität sowohl von beraterischen Interventionen als auch von ge-

richtlichen Maßnahmen bewertet. Gleichzeitig existieren durchaus Leitlinien für erfolgversprechende Interventionen. Diese sind zum Teil struktureller Art, zum Teil handelt es sich hierbei um inhaltliche Orientierungslinien.⁴

Strukturelle Erfordernisse und Aspekte sind u. a.:

- Die Rollen und Verantwortlichkeiten der Akteure einschließlich der Arbeitsbeziehungen und Abläufe im Helfersystem müssen geklärt sein.
- Reagieren die Eltern auf ein Beratungsangebot, sollen zeitnahe Termine vergeben werden, um weitere Eskalationen zu vermeiden.
- Bei Hochkonflikthaftigkeit soll Co-Beratung ermöglicht werden (vorzugsweise gemischtgeschlechtlich), damit die Konfliktpartner sich verstanden fühlen und die Fachkräfte entlastet werden können.
- Bei Hochkonflikthaftigkeit sollen mit den Elternteilen zunächst Einzelgespräche geführt werden. Je konfliktreicher die Elternbeziehung ist, desto weniger hilfreich bewerten Eltern gemeinsame Gespräche. Gleichwohl soll die Einbeziehung des anderen Elternteils in einer späteren Phase der Trennungsberatung mit Nachdruck verfolgt werden.
- Bei Vorliegen häuslicher Gewalt sind besondere beraterische Grundsätze zu beachten (siehe Kapitel 7).
- Zu Beginn des Beratungsprozesses soll mit den Eltern ein Kontrakt geschlossen werden, der einen eindeutigen Beratungsauftrag und eine Zielvereinbarung enthält. Klare Regeln zum Gesprächsverhalten, zur Konfliktdeeskalation, zur Informationsweitergabe usw. sollen vereinbart werden. Beratungsinhalte unterliegen der Schweigepflicht, die rechtlichen Bestimmungen zum Sozialdatenschutz sind einzuhalten (siehe Kapitel 8).

⁴ Zur Vertiefung wird auf die Veröffentlichungen von Dietrich u. a. (2010), Walper u. a. (2013) und Weber u. a. (2013) verwiesen.

Inhaltliche Erfordernisse und Aspekte sind u. a.:

- Eine rein sachliche Arbeit an den strittigen Themen wird nicht gelingen, die Beziehungsgeschichte und die daraus resultierenden emotionalen Konflikte zwischen den Eltern müssen gesehen und bearbeitet werden, z. B. im Gruppenprogramm „Kinder im Blick“⁵
- Die Selbstwirksamkeit der Eltern soll während des gesamten Prozesses durch noch so kleine Schritte gesteigert und ihre elterlichen Kompetenzen durch die Teilnahme an Gruppenangeboten gestärkt werden.
- Der elterliche Konflikt soll in Phasen bzw. Stufen bearbeitet werden:
 1. Diagnostik des Konflikts und der Eskalationsstufe, der Persönlichkeit der Eltern sowie der Belastung der Kinder.
 2. Die Folgen der Konflikte für die Kinder sowie deren Wünsche und Bedürfnisse aufzeigen (Psychoedukation), Arbeit an den wechselseitigen negativen Kognitionen (am Feindbild), Entlastungsmöglichkeiten für die Eltern erarbeiten.
 3. Gemeinsame Arbeit an den strittigen Themen.
 4. Weitere Begleitung im Sinne einer Nachsorge.
- Im ersten Gespräch sollen die Eltern über die unterschiedlichen Rollen, Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Akteure einschließlich der Arbeitsbeziehungen und -abläufe im Helfersystem informiert werden.
- Es ist auf die eigene Psychohygiene als Beraterin/Berater zu achten.
- Von hoher Bedeutung ist zudem eine interkulturelle Kompetenz der Beraterin/ des Beraters. Im Kontakt mit Familien aus anderen Kulturkreisen ist die Kenntnis der jeweiligen kulturellen Gegebenheiten und Hintergründe von Relevanz, um die Situation in den richtigen Kontext stellen, sie entsprechend einschätzen und sensibel mit dieser umgehen zu können.

2.1.2 Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII)

§ 17 SGB VIII Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung

(1) Mütter und Väter haben im Rahmen der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung in Fragen der Partnerschaft, wenn sie für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen. Die Beratung soll helfen,

- 1. ein partnerschaftliches Zusammenleben in der Familie aufzubauen,*
- 2. Konflikte und Krisen in der Familie zu bewältigen,*
- 3. im Fall der Trennung oder Scheidung die Bedingungen für eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen förderliche Wahrnehmung der Elternverantwortung zu schaffen.*

(2) Im Fall der Trennung und Scheidung sind Eltern unter angemessener Beteiligung des betroffenen Kindes oder Jugendlichen bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung zu unterstützen; dieses Konzept kann auch als Grundlage für einen Vergleich oder eine gerichtliche Entscheidung im familiengerichtlichen Verfahren dienen.

(3) Die Gerichte teilen die Rechtshängigkeit von Scheidungssachen, wenn gemeinschaftliche minderjährige Kinder vorhanden sind, sowie Namen und Anschriften der beteiligten Eheleute und Kinder dem Jugendamt mit, damit dieses die Eltern über das Leistungsangebot der Jugendhilfe nach Absatz 2 unterrichtet.

2.1.2.1 Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung

Die Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung (§ 17 SGB VIII) ist eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), die der Förderung der Erziehung in der Familie dient. Sie kann von Müttern und Vätern, die für ein

⁵ Informationen hierzu unter <http://kinderimblick.de/>



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen (vgl. § 17 Abs. 1 SGB VIII) kostenfrei in Anspruch genommen werden. Für die Bereitstellung der erforderlichen Angebote ist das örtliche Jugendamt zuständig (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 2 SGB VIII; § 85 Abs. 1 SGB VIII). Es ermittelt im Rahmen der Jugendhilfeplanung (§ 80 SGB VIII) den Bestand an Angeboten und den regionalen Bedarf. Die Angebote können auch von Trägern der freien Kinder- und Jugendhilfe bereitgestellt werden (§ 3 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII).

Die Leistungsberechtigten haben nach § 5 SGB VIII das Recht, zwischen Beratungsdiensten verschiedener Träger zu wählen sowie Gestaltungswünsche zu äußern, sofern dies nicht mit unverhältnismäßigen Mehrkosten verbunden ist.

§ 17 Abs. 2 SGB VIII verpflichtet die Kinder- und Jugendhilfe, Eltern im Falle der Trennung oder Scheidung bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen. Die Beteiligung des Kindes oder Jugendlichen am Beratungsprozess hat der Gesetzgeber ausdrücklich vorgeschrieben. Die starke Betonung der Rechte der Kinder macht deutlich, dass sie bei Trennung oder Scheidung ihrer Eltern als Träger eigener Bedürfnisse, Interessen und Rechte nicht übergangen werden dürfen, sondern angemessen zu beteiligen sind. Entsprechend § 1626 Abs. 2 BGB und § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII ist die Beteiligung von Kindern jeweils an ihrem Entwicklungsstand und ihrem wachsenden Bedürfnis zu selbstständigem und verantwortungsbewusstem Handeln zu orientieren (siehe Kapitel 3). Der Zugang zur Beratung gem. § 17 SGB VIII kann auf unterschiedliche Weise erfolgen:

- Eltern können sich mit ihrem Beratungsbedarf in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung direkt an das örtlich zuständige Jugendamt oder eine Erziehungsberatungsstelle wenden.
- Das Jugendamt informiert die Eltern aufgrund der Mitteilung des Gerichts über den gestellten Scheidungsantrag (§ 17 Abs. 3 SGB VIII) über das Leistungsangebot der Jugendhilfe und unterbreitet ihnen ein Beratungsangebot.
- Das Jugendamt kann, wenn bisher kein

Beratungsangebot in Anspruch genommen wurde, im Rahmen seiner Aufgabe zur Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (vgl. § 50 Abs. 1 Ziffer 1 SGB VIII) den Beratungsprozess anstoßen (siehe Punkt 2.2).

2.1.2.2 Inhaltliche Zielsetzung

§ 17 Abs. 1 SGB VIII betont die Relevanz von Beratung für die Sicherung familialer Beziehungen und die Stärkung elterlicher Erziehungsverantwortung. Die Regelung trägt der Tatsache hoher Trennungs- und Scheidungsraten in Deutschland Rechnung und folgt der wissenschaftlichen Erkenntnis, dass die Gefahr kindlicher Fehlentwicklungen primär aus anhaltenden elterlichen Konflikten und ihrer Unversöhnlichkeit resultiert (z. B. Walper 2006; Paul/Dietrich 2006).

Die Beratungsleistung nach § 17 SGB VIII ist sowohl eine präventive Hilfe zur Selbsthilfe als auch eine Unterstützungsform zur Bewältigung manifester Krisen und Konflikte. Demnach hat die Beratung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 1 und 2 SGB VIII unterschiedliche Zielsetzungen: § 17 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII ist präventiv ausgerichtet und soll zum Erhalt des partnerschaftlichen Zusammenlebens in der Familie beitragen. Die Beratung gem. § 17 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII soll Eltern dabei unterstützen, Konflikte zu bewältigen und diese durch Nutzung aufgezeigter Bewältigungsstrategien künftig eigenverantwortlich zu regeln. Aus § 17 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 SGB VIII ergibt sich explizit ein Anspruch auf Beratung in Fragen der Trennung und Scheidung. Dabei steht die Befriedung der Paarbeziehung im Vordergrund. Hierauf aufbauend ist die Entwicklung eines Konzepts notwendig, welches auf das Aufrechterhalten der nachhehlichen elterlichen Verantwortung ausgerichtet ist (vgl. Rüting 2012, S. 229).

Das entwickelte Konzept kann auch Grundlage für eine etwa notwendige richterliche Entscheidung gemäß § 17 Abs. 2 SGB VIII sein. Nur ein gemeinsam von den Eltern, allein oder mit Unterstützung der Kinder- und Jugendhilfe, erarbeitetes Konzept, das die Interessen und Bedürfnisse der einzelnen Fami-

lienmitglieder berücksichtigt, ist langfristig effektiv und tragfähig. Für Kinder sollen die Trennungsfolgen so wenig belastend wie möglich sein. Positive Beziehungen der Kinder zu beiden Elternteilen zu schaffen bzw. aufrechtzuerhalten ist hier von hoher Relevanz.

**Wesentliche Inhalte der Beratung im Leistungsbe-
reich des § 17 Abs. 1 Ziffer 1 und Ziffer 2 SGB VIII:**

- Erarbeitung und Stabilisierung partnerschaftlicher Formen des Zusammenlebens.
- Aufzeigen von Bewältigungsstrategien für aktuelle und künftige Konflikte.
- Wahrnehmung der elterlichen Verantwortung in einer dem Wohl des Kindes oder Jugendlichen förderlichen Weise.
- Klärung der Möglichkeiten, Ressourcen und Risiken, die Partnerschaft fortzusetzen.

**Wesentliche Inhalte der Beratung im Leistungsbe-
reich des § 17 Abs. 1 Ziffer 3 und § 17 Abs. 2 SGB
VIII:**

- Unterscheidung der Probleme auf der Paarebene und der Elternebene.
- Vorrang der Bedürfnisse, Interessen und Rechte des Kindes oder Jugendlichen.
- Erhalt der Beziehung des Kindes oder Jugendlichen zu beiden Elternteilen und soweit möglich der für den jungen Menschen vertrauten Umgebung.
- Erarbeitung eines einvernehmlichen, ggf. schriftlich fixierten Konzepts oder einer Vollmacht zur Wahrnehmung der elterlichen Sorge einschließlich des Umgangs.
- Angemessene Unterstützung des Kindes oder Jugendlichen bei der psychischen Verarbeitung der Trennung seiner Eltern.
- Hilfestellung für die Eltern bei der Differenzierung zwischen „Angelegenheiten des täglichen Lebens“ und „Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung“ (§ 1687 BGB) (siehe Kasten).

**Gemeinsame Entscheidungen im Rahmen
des Sorgerechts bzw. Angelegenheiten von
erheblicher Bedeutung:**

Bei der Ausgestaltung der gemeinsamen

*elterlichen Sorge nach einer Trennung/
Scheidung wird zwischen Angelegenheiten,
deren Regelung für das Kind von erheblicher
Bedeutung sind und Angelegenheiten des
täglichen Lebens unterschieden.*

*Von erheblicher Bedeutung sind
Angelegenheiten, die Auswirkungen auf das
weitere Leben des Kindes haben (können),
zum Beispiel:*

- Anmeldung in Kita oder Schule
- Schulauswahl
- Ausbildung
- religiöse Erziehung des Kindes
- Aufenthalt des Kindes
- medizinische Eingriffe mit der Gefahr von erheblichen Komplikationen (Operationen, sonstige schwere Erkrankungen)

*Angelegenheiten des täglichen Lebens
betreffen den Alltag und haben keine
Auswirkungen auf die künftige Entwicklung
des Kindes. Entscheidungen hierzu dürfen
von dem Elternteil, bei dem sich das Kind
aufhält, alleine getroffen werden. Hierzu
zählen zum Beispiel:*

- Schulalltag
- Ernährung
- Bestimmung der Schlafenszeit
- Fernsehkonsum
- Umgang mit Freunden der Kinder
- gewöhnliche medizinische Versorgung (Vgl. BMFSFJ-Familien-Wegweiser.de)

**Elterliches Wohlverhalten/
Wohlverhaltenspflicht**

*Die Wohlverhaltenspflicht verpflichtet beide
Elternteile dazu „(...) alles zu unterlassen,
was das Verhältnis zum jeweils anderen
beeinträchtigt bzw. den Umgang oder die
Erziehung erschwert. Sie beruht auf der
Erkenntnis, dass Eltern auf Grund eigener
unbewältigter Spannungen das Kind unter
Umständen in sein Wohl nachhaltig
schädigende Loyalitätskonflikte bringen
können.“ (Götz in: Palandt 2013 § 1684 Rn. 5)
Entsprechend muss der umgangsberechtigte
Elternteil alles unterlassen, was die Erziehung*



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

durch den hauptsächlich betreuenden Elternteil erschwert. Hingegen darf der hauptsächlich betreuende Elternteil den Umgang nicht blockieren. Zudem muss er versuchen, eventuell auftretende Widerstände des Kindes gegen den Umgang abzubauen und eine positive Einstellung des Kindes gegenüber dem Umgang fördern. (vgl. Götz in: Palandt 2013 § 1684 Rn. 5)

Verstöße gegen die Wohlverhaltenspflicht können z. B. sein: das dauerhafte Vereiteln des Umgangs durch den betreuenden Elternteil, wiederholte Verunglimpfungen des jeweils anderen Elternteils in der Gegenwart des Kindes sowie auch sonstige Verhaltensweisen, die das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil beeinträchtigen.

2.1.2.3 Fachliche Standards zur Erfüllung des Beratungsauftrags nach § 17 SGB VIII

Wenn es auch im Einzelfall erforderlich sein kann, die Beziehungsgeschichte der Eltern zu berücksichtigen, ist Trennungs- und Scheidungsberatung weniger auf Analyse und Ursachenforschung als auf zeitnahe, ergebnisorientierte Erarbeitung künftiger Handlungsperspektiven ausgerichtet. Bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts mit den Eltern kann es durchaus sinnvoll und erforderlich sein, Unterhaltsfragen einzubeziehen. Kinder und Jugendliche sind gemäß ihrem Entwicklungsstand und ihrer Einsichtsfähigkeit zu beteiligen, spätestens nach Vollendung des 14. Lebensjahres (siehe Kapitel 3). Bestehende Optionen der Beteiligung sind z. B.:

- Ein- oder mehrmalige Kontakte mit dem Kind, um seine Belastung einzuschätzen, seine Wünsche und Bedürfnisse in Erfahrung zu bringen und diese an die Eltern weiterzugeben (vgl. Bernhard 2013).
- Teilnahme der Kinder an Gruppenprogrammen, um sie bei der Bewältigung der Trennung zu unterstützen.
- Ggf. therapeutische Maßnahmen (z. B. Spieltherapie im Einzelsetting).

Im Rahmen der Beratung ist es von Bedeutung, die Eltern auf die regionalen Angebote und die Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie aufmerksam zu machen. Insbesondere gilt dies für die Leistungen der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2

SGB VIII (z. B. der Familienbildungsstätten).

Die ausschließliche Bearbeitung von Paarproblemen ohne Bezug auf die Kinder ist keine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII. Hierfür stehen z. B. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen zur Verfügung.

Sobald eine Scheidungssache, von der gemeinschaftliche minderjährige Kinder betroffen sind, anhängig ist, teilt das Familiengericht gemäß § 17 Abs. 3 SGB VIII die Anschriften der Eltern dem Jugendamt mit. In einem persönlich gehaltenen Brief soll sich dieses unverzüglich an die Eltern wenden, sie über ihre Rechte aufklären und ein gemeinsames Beratungsgespräch ohne Terminvorschlag, jedoch mit dem Hinweis auf die Erreichbarkeit der Fachkraft, anbieten. In einem beigefügten Merkblatt sollen die Eltern verständlich und ausführlich über die Rechtslage bei Trennung und Scheidung informiert und insbesondere auf die Unterstützungsangebote der jeweiligen örtlichen Träger der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe (einschließlich ihrem Wunsch- und Wahlrecht) sowie auf die Mitwirkung des Jugendamts im familiengerichtlichen Verfahren aufmerksam gemacht werden. Das persönliche Schreiben des Jugendamts an die Eltern und das beigefügte Informationsmaterial ist inhaltlich und grafisch so zu gestalten, dass es bei den Eltern Interesse weckt und sie motiviert, die Leistungsangebote der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen.

Aufgrund ihrer Ausbildung sind die staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen zur sozialpädagogischen Beratung geeignet. Neben der erforderlichen fundierten Beratungskompetenz sind gezielte Fortbildungsangebote für Fachkräfte in der Trennungs- und Scheidungsberatung notwendig. Im Besonderen eine Weiterbildung mit Elementen aus der Mediation und/oder systemischen Familienberatung/-therapie. Auch stellen Zusatzaus-

bildungen anderer Orientierungen zweckmäßige und sinnvolle Qualifikationen dar. Für die Arbeit mit hoch konflikthafter Eltern sind diese unerlässlich. Aufgrund des bestehenden Rechtsanspruchs auf Beratung muss der öffentliche Träger im Rahmen der Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII sicherstellen, dass die entsprechenden Kinder- und Jugendhilfeleistungen im nötigen Umfang, aber auch in der nötigen Vielfalt bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.

§ 17 SGB VIII bildet zunächst die Rechtsgrundlage für die Beratung bei Partnerschafts-, Trennungs- und Scheidungsproblemen. Stellt sich jedoch heraus, dass auch erzieherische Schwierigkeiten vorliegen und die Voraussetzungen nach § 27 SGB VIII gegeben sind, kann Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII oder eine andere Hilfestellung erforderlich sein. Die staatliche Förderung von Familien-, Jugend- und Erziehungsberatungsstellen durch das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration schließt die Erbringung von Leistungen nach § 17 SGB VIII mit ein. Durch die im FamFG enthaltene Möglichkeit der gerichtlichen Anordnung einer Beratung kommt den Beratungsleistungen eine noch stärkere Bedeutung zu. Auf die hier notwendige Kooperation zwischen Jugendamt, Familiengericht und Beratungsstelle wird in Kapitel 5 näher eingegangen. Sollen von einem anerkannten Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe „andere Aufgaben“ (hier nach § 50 SGB VIII) wahrgenommen werden, ist der Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung nach § 76 SGB VIII erforderlich. Die Verantwortung für die Erfüllung der Aufgaben verbleibt jedoch stets beim Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 76 Abs. 2 SGB VIII).

2.1.3 Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts (§ 18 SGB VIII)

§ 18 SGB VIII Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts

(1) Mütter und Väter, die allein für ein Kind oder einen Jugendlichen zu sorgen haben oder tatsächlich sorgen, haben Anspruch auf

Beratung und Unterstützung

- 1. bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen des Kindes oder Jugendlichen,*
- 2. bei der Geltendmachung ihrer Unterhaltsansprüche nach § 1615I des Bürgerlichen Gesetzbuchs.*
(2) Mütter und Väter, die mit dem anderen Elternteil nicht verheiratet sind, haben Anspruch auf Beratung über die Abgabe einer Sorgeerklärung und die Möglichkeit der gerichtlichen Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge.
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die nach Maßgabe der §§ 1684, 1685 und 1686a des Bürgerlichen Gesetzbuchs zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen. Eltern, andere Umgangsberechtigte sowie Personen, in deren Obhut sich das Kind befindet, haben Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. Bei der Befugnis, Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes zu verlangen, bei der Herstellung von Umgangskontakten und bei der Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen soll vermittelt und in geeigneten Fällen Hilfestellung geleistet werden.
(4) Ein junger Volljähriger hat bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhalts- oder Unterhaltersatzansprüchen.

2.1.3.1 Gesetzlicher Auftrag und Ausgestaltung

§ 18 SGB VIII regelt verschiedene Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe für unterschiedliche Adressaten. Nicht nur Mütter, Väter, Kinder, Jugendliche



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

und junge Volljährige sind hier Leistungsberechtigte, sondern auch andere umgangsberechtigte, dritte Personen wie z. B. Großeltern.

Der Schwerpunkt der Hilfen nach § 18 SGB VIII liegt in der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge einschließlich der Geltendmachung von Unterhalts- und Unterhaltsersatzansprüchen sowie bei der Ausübung des Umgangsrechts.⁶ Ebenso wie bei § 17 SGB VIII sind Beratung und Unterstützung nach § 18 SGB VIII für die Leistungsberechtigten kostenfrei, auch gilt für sämtliche Leistungen das Wunsch- und Wahlrecht nach § 5 SGB VIII.

Im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung soll die Kinder- und Jugendhilfe schwerpunktmäßig nach § 18 Abs. 3 SGB VIII Beratung und Unterstützung anbieten und vermitteln zum Ziel und Zweck der:

- Herstellung von Umgangskontakten.
- Ausführung gerichtlicher oder vereinbarter Umgangsregelungen.

Das Kindschaftsrechtsreformgesetz betont mit seiner Änderung des § 18 Abs. 3 SGB VIII und mit der Einfügung des Abs. 3 in § 1626 BGB nicht nur die Unabhängigkeit des Umgangsrechts von der Inhaberschaft der elterlichen Sorge, sondern auch die Eigenständigkeit des Umgangsrechts neben dem Sorgerecht. Daneben verleiht der Gesetzgeber durch diese Regelung der Bedeutung des Umgangs eines Kindes mit seinen Eltern und anderen Bezugspersonen Ausdruck: Zum Wohl des Kindes gehört in der Regel der Umgang des Kindes mit beiden Elternteilen, aber auch der Umgang mit anderen Personen, zu denen Bindungen aufgebaut worden sind und deren Aufrechterhaltung für die Entwicklung des Kindes förderlich ist. Kinder haben ein eigenes Recht auf Umgang mit jedem Elternteil. Jeder Elternteil ist umgekehrt zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt (§ 1684 Abs.1 BGB). Für die Eltern

wird durch die Verankerung der elterlichen Umgangspflicht vor dem Umgangsrecht der Pflichtcharakter betont, während es hingegen für das Kind lediglich ein Recht, jedoch keine Pflicht zum Umgang gibt.

Ein Recht auf Umgang besteht auch für sogenannte „Dritte“, zu denen wichtige Bezugspersonen wie Geschwister, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern gehören (§ 1685 BGB). Diese haben ein Umgangsrecht jedoch nur, wenn es dem Wohl des Kindes dient.

In diesem Kontext ist auch von Bedeutung, dass das Umgangsrecht ein gerichtlich durchsetzbares Recht ist. Können sich Eltern bezüglich des Umgangs nicht einigen, so kann das Familiengericht auf Antrag eines Elternteils dessen Befugnis zum Umgang regeln (§ 1628 BGB) bzw. über den Umfang des Umgangsrechts entscheiden und seine Ausübung regeln (§ 1684 BGB). Bei fortwährender erheblicher Verletzung der Wohlverhaltenspflicht (siehe Kasten Seite 18 f.) kann es eine Umgangspflegschaft anordnen (§ 1684 Abs. 3 BGB; siehe Punkt 2.1.3.5). Ebenso ist für sämtliche Beschränkungen des Umgangsrechts das Familiengericht zuständig. Das Gericht kann anordnen, dass der Umgang nur in Anwesenheit mitwirkungsbereiter Dritter stattfinden darf (begleiteter Umgang, siehe Punkt 2.1.3.4). Weiterhin kann ein Umgang auch mittels Androhung eines Zwangsgeldes (§ 89 Abs. 1 FamFG) erzwungen werden. Eine Umgangseinschränkung auf kurze oder längere Zeit ist nur zulässig, wenn das Wohl des Kindes durch den Umgang gefährdet ist.

Vor einer gerichtlichen Entscheidung, die den Umgang eines Kindes regelt, hat das Familiengericht das Jugendamt anzuhören (§ 162 FamFG). In diesem Fall kommt das Jugendamt seiner Mitwirkungsaufgabe nach § 50 SGB VIII nach (siehe Punkt 2.2). Durch die Einführung des FamFG findet verstärkt die Ausrichtung auf die Erarbeitung einvernehmlicher, nachhaltiger Lösungen Einzug in familiengerichtliche Verfahren. In diesem Sinne sollen Eltern stärker in die Verantwortung genommen und zur Erarbeitung einer Einigung angehalten werden. Diese Ausrichtung ist auch im Hinblick auf

⁶ Gesellschaftliche Wandelprozesse sowie zunehmende Erkenntnisse aus der Trennungs- und Scheidungsforschung machen die Auseinandersetzung mit anderen Umgangs- bzw. Betreuungsmodellen (Wechselmodell, Nestmodell) als Alternative zum gängigen Residenzmodell notwendig (zum Wechselmodell siehe Kasten im Anhang.)

Umgangsverfahren bedeutsam: Im ersten frühen Termin gem. § 155 FamFG werden mögliche Hindernisse aber auch Potenziale für einvernehmliche Lösungen sondiert und sortiert (vgl. Meysen u. a. 2009, § 155 Rn. 15; Meysen u. a. 2009 § 156 Rn. 5; siehe Punkt 2.2.2.1). Zudem wird seitens des Familiengerichts auf die Beratungsmöglichkeiten durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes hingewiesen (§ 156 Abs. 1 FamFG). Auch besteht die Möglichkeit der richterlichen Anordnung von Beratung (siehe Punkt 2.2.2.2). Bestehen bereits gerichtliche Verfügungen, konnten diese aber nicht umgesetzt werden bzw. wurden diese vereitelt oder erschwert ein Elternteil ihre Umsetzung, so besteht nach § 165 FamFG die Möglichkeit eines Vermittlungsverfahrens. Zu dem in diesem Kontext stattfindenden Termin lädt das Gericht in geeigneten Fällen auch das Jugendamt ein (§ 165 Abs. 2 FamFG).

2.1.3.2 Inhaltliche Zielsetzung

Der Schwerpunkt der Beratungsleistung nach § 18 Abs. 3 SGB VIII liegt in der Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts nach § 1684 Abs. 1 BGB. Für die Anbahnung und Ausgestaltung der Umgangskontakte zwischen Kindern, Jugendlichen und den Umgangsberechtigten ist es zielführend, Konflikte zu mindern und auf diese Weise die Basis für einen entwicklungsfördernden Umgang zu schaffen. Für das Kind wichtige emotionale und soziale Bindungen und Beziehungen sollen erhalten bleiben und weiter entwickelt werden können. Der kindliche Wille hat – altersangemessen einbezogen – in diesem Zusammenhang einen hohen Stellenwert. Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts ist nicht als allgemeine Erziehungs- und Familienberatung zu verstehen, sondern als spezielle, zielgerichtete Hilfeleistung. Sowohl allgemeine Rechtsfragen (keine Rechtsberatung) bezüglich des Umgangs als auch konkret anstehende Probleme bei der Ausgestaltung des Umgangs sind einzubeziehen.

Der Umgang ist mehr ein Recht des Kindes auf

Wahrung und Förderung seiner Entwicklungschancen als ein Elternrecht. Das Gelingen einer Umgangsvereinbarung hängt maßgeblich davon ab, ob sie von allen Beteiligten akzeptiert wird. Hieraus resultiert das Bestreben eine, idealerweise durch die Eltern gestaltete, einvernehmliche Lösung zu erreichen.

2.1.3.3 Fachliche Standards zur Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangs

Die Beratung und Unterstützung in Fragen des Umgangs wird im Jugendamt von staatlich anerkannten Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen durchgeführt (siehe Punkt 2.1.2.3). Die Familien-, Jugend- und Erziehungsberatungsstellen mit ihren multidisziplinären Teams, sind in die Erbringung von Leistungen nach § 18 Abs. 3 SGB VIII mit einbezogen (siehe Kapitel 4). Das Recht auf Beratung und Unterstützung bei der Anbahnung und der Ausübung des Umgangsrechts besteht nicht nur für Eltern, sondern auch für Kinder, Jugendliche und andere Personen, die ein Recht auf Umgang haben.

Die Anlässe für Beratungen bezüglich des Umgangs können sehr vielfältig sein. Zunächst gilt es, die konkrete Problemlage zu erkennen und gezielt den jeweiligen Widerstand, der einem Umgangskontakt entgegensteht, mit den Beteiligten aufzulösen. Den individuellen familiären Konstellationen muss sowohl durch unterschiedliche Methoden der Beratung als auch durch verschiedene Formen praktischer Unterstützung bei der Umsetzung des Umgangsrechts Rechnung getragen werden (z. B. begleiteter Umgang). Oberste Richtschnur bezogen auf die Beratung gem. § 18 Abs. 3 SGB VIII ist stets das Wohl des Kindes. Bei Umgangspersonen wie Geschwistern, Großeltern, Stiefeltern und Pflegeeltern muss im Einzelfall geprüft werden, ob die Ausübung des Umgangsrechts tatsächlich dem Kindeswohl dient. Im Hinblick auf den Umgang mit Stiefeltern und Pflegeeltern kann die Dauer der ehemaligen häuslichen Gemeinschaft als ein Kriterium für einen dem Kind förderlichen Umgang herangezogen werden. Erarbeitete Umgangsvereinbarungen müssen sich an den altersspezifischen und individuellen Bedürfnissen und Perspektiven



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

der betroffenen Kinder orientieren und die jeweilige Lebenssituation berücksichtigen. Grundsätzlich sind bei der Entwicklung eines Umgangskonzepts drei Komponenten zu beachten: Häufigkeit, Dauer und inhaltliche Ausgestaltung des Umgangs (vgl. Oberndorfer 2000). Diese sollen jeweils die Gegebenheiten im Hinblick auf das Kind (einschließlich seiner individuellen Merkmale wie z. B. Temperament, Intelligenz, physische Besonderheiten), die Eltern und die familialen Rahmenbedingungen (z. B. Entfernung der elterlichen Haushalte, Kindergarten- und Schulbesuch der Kinder, Ausstattung der elterlichen Haushalte, finanzielle Situation, Berufstätigkeit der Eltern, soziale Umwelt sowie neue Partner der Eltern) berücksichtigen. Empfehlenswert ist eine schriftliche Fixierung einschließlich des Hinweises, welche Schritte unternommen werden, wenn aufgrund veränderter Lebensbedingungen das ursprüngliche Umgangskonzept nicht mehr beibehalten werden kann.

An dieser Stelle sei auch auf die Publikation der Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und Eheberatung e. V. (2015) „Eltern bleiben Eltern“ sowie auf die Broschüre „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“, herausgegeben durch die Deutsche Liga für das Kind, den Deutschen Kinderschutzbund, Bundesverband e. V. sowie den Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (2015), hingewiesen. Beide Veröffentlichungen stellen eine praktische Hilfestellung für Eltern in Trennungssituationen sowie auch für mit dieser Thematik befasste Fachkräfte dar. Sie enthalten u. a. altersspezifische Kriterien bezogen auf den Umgang sowie Kriterien für gelingende Umgangsregelungen.⁷

2.1.3.4 Der begleitete Umgang

Es existieren vielfältige Gründe, die Umgangskontakte zwischen dem Kind und dem getrennt lebenden Elternteil erschweren oder verhindern können. Um den Kontakt zum anderen Elternteil sicher zu stellen, kann der begleitete Umgang eine wichtige Unterstützungsmaßnahme darstellen, die sowohl im Kontext der Beratung durch das Jugendamt als auch im Rahmen eines familiengerichtlichen Verfahrens eingeleitet werden kann. Das Familiengericht kann nicht nur über den Umfang des Umgangs entscheiden und seine Ausübung gegenüber Dritten näher regeln, sondern auch anordnen, dass ein Umgang nur dann stattfinden darf, wenn ein „mitwirkungsbereiter Dritter“ anwesend ist. Vorrangiges Ziel bei der Beratung und Unterstützung dieses „begleiteten“, „betreuten“ oder „beschützten“ Umgangs ist es, bestehende Konflikte zu reduzieren und die Beteiligten zu einem eigenverantwortlichen Umgang mit dem Kind ohne Begleitung zu befähigen. Die rechtliche Grundlage für den begleiteten Umgang findet sich in § 18 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 1684 Abs. 4 BGB. Im Rahmen der Jugendhilfeplanung ist dafür Sorge zu tragen, dass ausreichende und geeignete Angebote seitens der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung stehen. Grundsätzlich bestehen drei mögliche Konstellationen, die zu einem begleiteten Umgang führen können:

- Die Eltern sind sich außergerichtlich (nach Beratung beim Jugendamt oder in der Beratungsstelle) einig, dass der Kontakt eines Elternteils zum Kind vorübergehend durch eine dritte Person begleitet werden soll. Sinnvoll kann dies z. B. sein, wenn der Kontakt zwischen einem Elternteil und seinem Kind für längere Zeit unterbrochen war und nun neu angebahnt werden soll, oder wenn sich aufgrund einer großen räumlichen Entfernung zum Kind keine Gelegenheit ergeben hat, den Kontakt zu halten.
- Mit Unterstützung des Familiengerichts (gebilligter Vergleich) einigen sich die Eltern auf eine Begleitung des Umgangs zwischen dem Elternteil und dem Kind. Eine entsprechende Elternvereinbarung, in der auch sämtliche Voraussetzungen und

⁷ Die Links zu beiden Veröffentlichungen sind dem Literaturverzeichnis zu entnehmen. Die Veröffentlichung „Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung“ ist nur in der Fassung aus dem Jahr 2011 im Internet bereitgestellt. Die im Jahr 2015 überarbeitete Version kann über folgenden Link bestellt werden: http://www.fruehe-kindheit-online.de/product_info.php?info=p46_wegweiser-fuer-den-umgang-nach-trennung-und-scheidung.html.

- Bedingungen für den begleiteten Umgang näher festgelegt sein können, wird vom Gericht in das Protokoll aufgenommen.
- Als dritte Möglichkeit kommt der begleitete Umgang in Betracht, der aufgrund eines familiengerichtlichen Beschlusses angeordnet wird. An den begleiteten Umgang geknüpfte Voraussetzungen und Bedingungen sowie dessen Ziel sollten seitens der Familienrichterin/des Familienrichters exakt formuliert sein.

Der familiengerichtlich angeordnete begleitete Umgang erfolgt hauptsächlich in den Fällen, in denen das Kind vor dem Umgangsberechtigten geschützt werden muss (z. B. bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch, häusliche Gewalt oder Gefahr einer Kindesentziehung) sowie auch in Fällen, in denen es zu besonders schwerwiegenden Auseinandersetzungen zwischen den Eltern kommt.

Gründe für einen begleiteten Umgang können z. B. sein:

- Gefahr der Kindesentziehung
- Verdacht auf sexuellen Missbrauch
- Häusliche Gewalt
- Schwerwiegende Auseinandersetzungen zwischen den Eltern

Vor einer Anordnung des Familiengerichts zu einem begleiteten Umgang gemäß § 1684 Abs. 4 Satz 3 BGB wird das Jugendamt stets gemäß § 162 FamFG i. V. m. § 50 SGB VIII gehört. Die fachliche Einschätzung der Geeignetheit einer Umgangsbegleitung als Kinder- und Jugendhilfeleistung soll das Jugendamt möglichst zügig treffen, um lange Kontaktunterbrechungen zu vermeiden. Es trifft seine Entscheidung ausschließlich nach kinder- und jugendhilferelevanten Gesichtspunkten. Das Jugendamt ist gehalten, sich im Anhörungstermin aktiv zu zeigen und die Zustimmung oder Ablehnung für oder gegen einen begleiteten Umgang zu äußern und zu begründen. Ordnet das Familiengericht einen begleiteten Umgang ohne die Zustimmung des Jugendamtes an, sind die Kosten nicht vom Jugendamt zu tragen. Wird der begleitete

Umgang durch die Eltern selbst beschafft, werden die Kosten nur unter bestimmten Voraussetzungen seitens der Kinder- und Jugendhilfe übernommen (vgl. § 36a Abs. 1 SGB VIII). Ein fachlich ausgearbeitetes Arbeitskonzept und tragfähige Absprachen zwischen Familiengerichten, Jugendamt und infrage kommenden Leistungserbringern ist für die Realisierung in der Praxis notwendig.

Als zeit- und zielgerichtetes Konstrukt stellt der begleitete Umgang eine befristete Maßnahme dar, die stets im Kontext der jeweiligen Situation sowie im Rahmen weiterer Maßnahmen wie Beratung und anderen Hilfen gesehen werden sollte. In der Regel sollten maximal sechs begleitete Umgangskontakte zur Unterstützung des Kindes und der Eltern genügen, wobei die Ausgestaltung der Zeitstruktur unter fachlichen Gesichtspunkten sorgfältig abzuwägen ist. Im Einzelfall kann auch eine längerfristige Begleitung nötig sein (siehe hierzu ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013a; S. 54 ff.). Als Orientierung dient die Erreichung des Ziels eines selbstständigen Umgangs. Es kann vorteilhaft sein, den Eltern nach dem begleiteten Umgang weiterhin Beratung anzubieten. Vor allem sind weitere Kontakte mit den Kindern oftmals fachlich sinnvoll und notwendig, weil eine einvernehmliche Lösung und ein Abschluss des gerichtlichen Verfahrens nicht zwangsläufig bedeutet, dass für die Kinder die Belastungen ausgeräumt sind (vgl. bke 2013, S. 443).

In Ausnahmefällen kann aus dem begleiteten Umgang das Ergebnis resultieren, dass die Umgangskontakte über einen bestimmten Zeitraum ausgesetzt werden. Die den Umgang begleitende Person hat nicht die Funktion eines Gutachters. Es sollte aber gewährleistet sein, dass die aus dem begleiteten Umgang gewonnen Erfahrungen in das gerichtliche Verfahren mit einfließen. Sie können einer gerichtlichen Entscheidung mit als Grundlage dienen. Die den begleiteten Umgang betreffenden Regelungen zum Sozialdatenschutz sind in Kapitel 8 beschrieben.

Zu Formen des begleiteten Umgangs und fachlichen Standards bietet die Handreichung „Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang“ des IFP – Staatsinstitut für Frühpädagogik (2001) einen



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

umfassenden Überblick.⁸

2.1.3.5 Umgangspflegschaft

In § 1684 Abs. 3 S. 3 BGB ist geregelt: „Wird die Pflicht nach § 1684 Abs. 2 BGB dauerhaft oder wiederholt erheblich verletzt oder droht eine solche Verletzung, kann das Familiengericht auch eine Pflegschaft für die Durchführung des Umgangs anordnen (Umgangspflegschaft).“ Die Umgangspflegschaft ist somit eine Form der Ergänzungspflegschaft, die alle Teile der elterlichen Sorge gem. §§ 1626, 1666, 1909 BGB betreffen kann. Der Umgang des Kindes mit anderen Bezugspersonen ist in § 1685 Abs. 3 BGB gesetzlich geregelt.

Der Nachweis einer Gefahr für das Kindeswohl im Sinne des § 1666 BGB ist für die Bestellung nicht erforderlich, sofern es um den Umgang des Kindes mit seinen Eltern geht. Sehr wohl aber, wenn die Umgang begehrenden Personen sonstige Bezugspersonen i. S. v. § 1685 BGB, z. B. Großeltern, sind. Gem. § 1685 Abs. 3 BGB ist in diesem Fall die Prüfung der Voraussetzungen des § 1666 BGB erforderlich. Gemäß § 1684 Abs. 3 BGB ist die Voraussetzung der Anordnung einer Umgangspflegschaft ein wiederholter und erheblicher Verstoß eines Elternteils oder beider Eltern gegen die Wohlverhaltenspflicht (siehe Kasten Seite 18 f.) des § 1684 Abs. 2 BGB. Das Gericht hat die Beteiligten zu einer geplanten Umgangspflegschaft anzuhören (vgl. §§ 159, 160 FamFG). Zudem hat es gem. § 1684 Abs. 4 BGB vorab sorgfältig zu prüfen, ob eine Umgangseinschränkung oder ein Ausschluss gem. § 1684 Abs. 4 BGB aus Gründen des Kindeswohls geboten ist. Die Prüfung, ob der Umgang in der beantragten Form dem Kindeswohl entspricht, obliegt allein dem Gericht und kann nicht der Umgangspflegerin/dem Umgangspfleger übertragen werden. Wenn keine vollziehbare Vereinbarung zwischen den Eltern zustande kommt, hat das Gericht eine umsetzungsfähige Umgangsregelung zu treffen. Auch das Jugendamt hat darauf hinzuwirken, dass der Beschluss möglichst konkret (z. B. Ort/Zeit) formuliert wird.

Mit der schwierigen Situation einer Ablehnung des Umgangs durch das Kind hat sich der 18. Deutsche Familiengerichtstag im Jahr 2009 beschäftigt und hierzu Empfehlungen ausgesprochen: Wenn das Kind den Umgang verbal ablehnt, ist diese Weigerung vor einer Einschränkung des Umgangsrechts dahingehend zu überprüfen,

- „(...) ob der Wille psychologisch nachvollziehbar ist,
 - ob das Kind erhebliche Gewalt durch den Elternteil erfahren hat, der das Umgangsrecht [sic!] beantragt, ob eine Beeinflussung durch einen Elternteil vorliegt.“
- (18. Deutscher Familiengerichtstag 2009, S. 5).

Die Umgangspflegschaft umfasst gem.

§ 1684 Abs. 3 Satz 4 BGB das Recht, die Herausgabe des Kindes zur Durchführung des Umgangs zu verlangen und für die Dauer des Umgangs dessen Aufenthalt zu bestimmen. Die elterliche Sorge ist in diesem Fall gem. § 1630 BGB eingeschränkt. Dem jeweiligen gerichtlichen Auftrag und der Umgangsregelung entsprechend, kann die Umgangspflegerin oder der Umgangspfleger die Ausgestaltung bestimmen und die Vorbereitung des Umgangs, die Übergabe des Kindes an den umgangsberechtigten Elternteil sowie die Rückgabe des Kindes begleiten. Bei Meinungsverschiedenheiten der Eltern kann er oder sie vermittelnd tätig werden (vgl. Möllers 2012, S. 238). Auch die Beratung des umgangsberechtigten Elternteils hinsichtlich angemessener Interaktion und Spielaktivitäten, sofern dieser mangels Alltagserfahrung mit dem Kind unsicher ist, kann die Umgangspflegschaft umfassen.

Vorrangiges Ziel einer Umgangspflegschaft ist die Befähigung der Eltern, den Umgang zukünftig selbstständig im Sinne des Kindeswohls zu regeln. Der konkrete Auftrag ergibt sich aus der Bestallungsurkunde der mit dieser Aufgabe betrauten Person. Ihre Bestellung liegt in der Zuständigkeit des Familiengerichts. Es handelt sich im Gegensatz zum begleiteten Umgang nicht um eine Leistung der Kinder- und Jugendhilfe, sondern um eine Form der Ergänzungspflegschaft. Aus diesem Grund erfolgt die Vergütung der in diesem Rahmen erbrachten Leistungen über die Gerichtskasse. Sie

⁸ Der Link zu dieser Publikation ist dem Literaturverzeichnis zu entnehmen.

fließt in die Gerichtskosten ein und kann den Eltern gem. Nr. 2014 Anlage 1 zum Gesetz über Gerichtskosten in Familiensachen (FamGKG) auferlegt werden, sofern diesen nicht Verfahrenskostenbeihilfe bewilligt wurde. Von einer Übernahme der Umgangspflegschaft durch das Jugendamt ist generell abzuraten. Nicht zuletzt, da dies zu einer Rollenkollision führen könnte und hier im Regelfall auch keine zeitlichen bzw. personellen Kapazitäten zur Übernahme dieser Aufgabe vorhanden sind.

2.2 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50 SGB VIII)

§ 50 Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten

(1) Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht bei allen Maßnahmen, die die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen. Es hat in folgenden Verfahren nach dem Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mitzuwirken:

1. Kindschaftssachen (§ 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
2. Abstammungssachen (§ 176 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
3. Adoptionssachen (§ 188 Absatz 2, §§ 189, 194, 195 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit),
4. Ehewohnungssachen (§ 204 Absatz 2, § 205 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit) und
5. Gewaltschutzsachen (§§ 212, 213 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den

Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit).

(2) Das Jugendamt unterrichtet insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, bringt erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen ein und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin.

In Kindschaftssachen informiert das Jugendamt das Familiengericht in dem Termin nach § 155 Absatz 2 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit über den Stand des Beratungsprozesses.

(3) Das Jugendamt, das in Verfahren zur Übertragung der gemeinsamen Sorge nach § 155a Absatz 4 Satz 1 und § 162 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit angehört wird oder sich am Verfahren beteiligt, teilt gerichtliche Entscheidungen, aufgrund derer die Sorge gemäß § 1626a Absatz 2 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den Eltern ganz oder zum Teil gemeinsam übertragen wird, dem nach § 87c Absatz 6 Satz 2 zuständigen Jugendamt zu den in § 58a genannten Zwecken unverzüglich mit. Mitzuteilen sind auch das Geburtsdatum und der Geburtsort des Kindes oder des Jugendlichen sowie der Name, den das Kind oder der Jugendliche zur Zeit der Beurkundung seiner Geburt geführt hat.

2.2.1 Gesetzliche Grundlagen

Die Mitwirkungsaufgabe in familiengerichtlichen Verfahren ist den anderen Aufgaben zugeordnet (§ 2 Abs. 3 Nr. 6 SGB VIII). Die in § 50 SGB VIII für das Jugendamt normierte Mitwirkungspflicht korrespondiert mit der in § 162 FamFG geregelten Pflicht des Familiengerichts, das Jugendamt in Verfahren, die das Kind betreffen, anzuhören. Die beiden Bestimmungen bilden zusammen den gesetzlichen Rahmen des Zusammenspiels dieser beiden Kooperationspartner. Das Jugendamt wirkt



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

bei allen Maßnahmen mit, welche die Sorge für die Person des Kindes oder Jugendlichen betreffen. Bei Trennungs- und Scheidungsverfahren allerdings nur dann, wenn ein Elternteil beim Familiengericht einen Antrag auf Übertragung der teilweisen oder alleinigen elterlichen Sorge stellt (§ 1671 BGB) bzw. bei einer Regelung des Umgangs (§§ 1632 Abs. 2, 1684, 1685 BGB). Die örtliche Zuständigkeit für die Mitwirkung in gerichtlichen Verfahren ist in § 87b i. V. m. § 86 Abs. 1 – 4 SGB VIII geregelt. Lebt der getrennt lebende Elternteil in einem anderen Jugendamtsbezirk, kann das Familiengericht das örtlich unzuständige Jugendamt nicht zur Mitwirkung auffordern. Das unzuständige Jugendamt ist jedoch berechtigt, das zuständige Jugendamt über die Mitwirkungsanfrage zu informieren. Zudem kann das nicht zuständige Jugendamt im Wege der Amtshilfe Kontakt mit dem getrennt lebenden Elternteil aufnehmen und dem zuständigen Jugendamt die notwendigen Informationen übermitteln (vgl. Mörsberger/Wapler in: Wiesner 2011, § 50 Rn. 72).

Die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes korrespondiert mit den Vorgaben des § 155 FamFG (siehe Punkt 2.2.2.1) sowie § 156 FamFG (siehe Punkt 2.2.2.2). Die Ausgestaltung der Mitwirkung im „frühen Termin“ findet nachfolgend unter Punkt 2.2.2.1 Beachtung.

Bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten handelt es sich um eine eigenständige Aufgabe des Jugendamtes, nicht um eine gerichtliche oder vom Gericht definierte Aufgabe. Das Jugendamt als Fachbehörde ist weder Erfüllungsgehilfe noch Ermittlungsbehörde der Gerichte und unterliegt keinen richterlichen Weisungen. Es steht kooperativ und eigenständig neben dem Gericht (vgl. Proksch 2010, S. 219; Wapler, in: Wiesner 2015, § 50 Rn. 7). Das Jugendamt hat damit das Recht und die Verpflichtung, die Mitwirkung eigenverantwortlich fachlich auszugestalten. In der Sozialen Arbeit besteht weitgehend Einigkeit, dass professionelle sozialarbeiterische Praxis auf die Bereiche Theorie, Konzept, Haltung und Methoden angewiesen ist. Ebenso wird die Bedeutung von Reflexion betont (vgl. Hosemann/Geiling 2013, S. 134 ff.). Sich hieraus ergebende Aspekte werden nachfolgend unter Punkt 2.2.2 in Form eines veränderten Selbst-

verständnisses von Mitwirkung skizziert.

Nach § 3 Abs. 3 SGB VIII obliegt die Mitwirkungsaufgabe dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Diese Aufgabe kann jedoch nach § 76 Abs. 1 SGB VIII anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe übertragen werden (ausführlicher hierzu siehe Punkt 2.2.2.5).

2.2.2 Inhaltliche Zielsetzung und fachliche Standards

Mit Blick auf das Kindeswohl ist „die Stärkung bzw. Wiederherstellung von Elternautonomie, Elternverantwortung und Entscheidungskompetenz bezüglich der Trennungs- und Scheidungsfolgenbearbeitung“ (Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 4) das Ziel jeder Mitwirkung. Auch im Kontext von Trennung und Scheidung ist die Mitwirkung an dem Beratungs- und Unterstützungsauftrag des Jugendamtes ausgerichtet. Nicht zuletzt durch die Reform des Familienverfahrensgesetzes wurde die Förderung eines langfristig angelegten Verständigungsprozesses als Schwerpunkt familiengerichtlicher Verfahren verstärkt. Dies bildet sich u. a. in den §§ 155, 156 FamFG ab und wirkt sich auf die Mitwirkungsaufgabe des Jugendamtes entsprechend aus (vgl. Wapler in: Wiesner 2015, § 50 Rn. 5).

Zu den Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen der Mitwirkung gehören nach § 50 SGB VIII im Besonderen das Informieren des Familiengerichts über angebotene und erbrachte Leistungen, das Einbringen erzieherischer sowie sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen und das Hinweisen auf weitere Hilfsmöglichkeiten, auch über die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe hinaus. In Kindschaftssachen hat das Jugendamt zudem die Aufgabe, das Familiengericht im „frühen Termin“ (siehe Punkt 2.2.2.1) über den Stand des Beratungsprozesses zu informieren. Maßnahmen der Vermögenssorge zählen nicht zu dem Aufgabenkreis der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII. Das Jugendamt unterstützt das Familiengericht jedoch nicht, „(...) indem es als Ermittlungshelfer auftritt oder andere Aufgaben erfüllt, die das Gericht ihm zuweist, sondern indem es – gemäß seiner Ver-

pflichtung aus § 2 Abs. 1 [SGB VIII] – **zugunsten junger Menschen und Familien** tätig wird“ (Wapler in: Wiesner 2015, Rn. 10).

Die Gestaltung der Mitwirkungsaufgabe im familiengerichtlichen Verfahren ist daran auszurichten, dass der Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe für die Familien – auch bezogen auf die Zukunft – erhalten bleibt. Hier stellen sich für die Kinder- und Jugendhilfe organisatorische und methodische Herausforderungen. Kinder- und Jugendhilfeleistungen und die Wahrnehmung anderer Aufgaben müssen sich ergänzen. Eine für alle Beteiligten erfolgreiche Verbindung ist ohne vertrauensvolle Zusammenarbeit der Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe mit den Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie mit dem Familiengericht nicht möglich. Sie ist aber auch abhängig von der Bereitschaft aller, sich wechselseitig in ihrer Rolle und Funktion anzuerkennen. Die Mitwirkung bezieht sich nicht nur auf Gespräche mit den Eltern vor einem Gerichtstermin, sondern beinhaltet auch die Arbeit des Jugendamtes vor, während und nach einem Gerichtstermin. Das Jugendamt soll aktiv auftreten und deutlich als „(...) Experte für Konfliktlösungswege und die Rechte und Bedürfnisse von Kindern in Erscheinung treten“ (Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2011, S. 12). Auch soll es „(...) immer wieder gegenüber den Eltern darauf hinweisen, dass es im Sinne des Gesetzgebers ihre „Pflicht“ ist, ihre Elternverantwortung wahrzunehmen“ (Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 6). Die Verantwortung für die fachliche Ausgestaltung der Mitwirkung des Jugendamtes bezieht sich u. a. auf Form (z. B. Elterngespräche, Einzelgespräche, Einbezug Dritter), Häufigkeit, Ort, Dauer von Mitwirkungsgesprächen und die verwendete Methodik. Auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt und wie Kinder beteiligt werden sollen, ist von Bedeutung (siehe hierzu Kapitel 3).

Folgende Grundprämissen sind für die fachliche Ausgestaltung der Mitwirkung von Bedeutung:

- **„Fortdauer der Elternverantwortung als Leitmotiv“** (Mörsberger/Wapler in: Wiesner 2011, § 50 Rn. 22): Im Prozess der Mitwirkung haben die sorgeberechtigten Eltern die umfassende Verantwortung für ihre Kinder: „Dem

elterlichen Konsens über die Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung, dessen Ergebnis u. U. nicht das absolut Beste, sondern lediglich das einvernehmlich vereinbarte Beste sein kann, hat der Staat, abgesehen von Fällen von Kindeswohlgefährdung (...), grundsätzlich nichts entgegenzusetzen.“ (Proksch 2010, S. 219). Dies wird insbesondere dadurch deutlich, dass die Eltern in ihrer gemeinsamen Verantwortung jederzeit das Recht haben, das Gerichtsverfahren – und damit auch die Beteiligung von Jugendamt und Familiengericht – wieder zu beenden. Dieses Grundrecht wurde vom Bundesverfassungsgericht mehrfach betont: „Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen.“ (BVerfG, Beschl. vom 29.01.2010, AZ: 1BvR374/09). Konflikte zwischen den Eltern verändern diese Rechtsposition nicht. Eltern sind grundsätzlich verantwortlich und in der Lage, ihre Probleme selbst zu lösen und somit ihre Elternverantwortung wahrzunehmen.

- **Konfliktdiagnose:** Zu Beginn der Mitwirkung braucht es eine, idealerweise gemeinsam mit den Eltern erarbeitete, Diagnose des Konflikts. Dabei sind insbesondere Einschätzungen zu Themen wie Sorgerecht, Umgangsrecht, Wohnsituation, Verlauf und Parteien (nur die Eltern oder auch andere Personen des Umfelds) des Konflikts relevant. Zudem sind grundsätzliche Positionen der Eltern und ihre Beziehung zueinander sowie ihre Einstellung zum Konflikt von Bedeutung (vgl. Glasl 2011). Bezogen auf die Einschätzung des elterlichen Konfliktniveaus und die entsprechende Ausgestaltung der Mitwirkung ist z. B. auch von Bedeutung, ob die Eltern zum ersten Mal ein familiengerichtliches Verfahren durchlaufen oder ob schon mehrere Verfahren stattgefunden haben.
- **Kontextklärung:** Der Kontext des Kontaktes zwischen Eltern und Jugendamt und die sich



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

daraus ergebenden Folgen müssen mit den Eltern zu Beginn thematisiert werden. Im Besonderen sind ihnen der Unterschied zwischen Mitwirkung und freiwilliger Beratung und der Unterschied der Arbeitsweise bei Trennung/Scheidung und im Kinderschutz zu erklären.

- **Familienstruktur:** Es ist notwendig sich einen Überblick über die Familienstruktur zu verschaffen. In Anlehnung an die Ideen der strukturellen Familientherapie (vgl. z. B. Minuchin 1997) und die strukturellen Merkmale von Stieffamilien (vgl. z. B. Visher/ Visher 1995, S. 39 ff.) ist es hilfreich, die Beziehungen und die Kommunikation zwischen den Elternteilen, zwischen Eltern und Kindern sowie die Trennung von Eltern- und Kindebene in den Blick zu nehmen (vgl. Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 28).
- **Situation erkunden:** Die Mitwirkung auf der Grundlage des SGB VIII und des FamFG impliziert, dass sich die Fachkraft über die Lebenssituation von Kindern, Elternteilen oder Familien kundig macht, jedoch keinesfalls im Sinne einer Kontrolle oder Überprüfung der konkreten Lebenssituationen.
- **Bedeutung des Paarkonfliktes:** In vielen Mitwirkungsfällen sind nicht die unterschiedlichen Perspektiven oder Lösungsvorstellungen das grundlegende Problem für die Kinder, sondern der Elternkonflikt darüber. Die Eltern könnten nach ihrer Trennung – mit der Grenze des § 1666 BGB – fast alle unterschiedlichen Betreuungs- bzw. Familienmodelle ohne staatliche Einwirkung umsetzen, wäre der Konflikt auf der Paarebene befriedet. Daher ist es von Relevanz, der Bearbeitung des Paarkonfliktes im Rahmen der Mitwirkung entsprechende Bedeutung beizumessen.
- **Beschreibung, Erklärung und Bewertung der Situation:** In Mitwirkungsfällen bestehen immer Konflikte zwischen den Eltern. Bei der Kommunikation im Rahmen der Mitwirkung ist es daher fortwährend von Bedeutung, die Unterschiede in den Äußerungen der Beteiligten bezüglich Beschreibung (bzw. Wahrnehmung), Erklärung und Bewertung

der Situationen zu berücksichtigen und zu benennen (vgl. Simon 2010, S. 30 ff.). Dies gilt auch für eine evtl. zu verfassende gutachtliche Stellungnahme (siehe Punkt 2.2.2.3).

- **Beurteilungskategorien:** Die im Rahmen der Mitwirkung tätigen Fachkräfte des Jugendamtes müssen die in familiengerichtlichen Verfahren bedeutsamen Beurteilungskategorien strittiger Familiensituationen kennen, z. B. die Kriterien für die Beurteilung von Kindeswohl und elterlicher Kompetenz: Kindeswille, Förderungsprinzip, Kontinuitätsprinzip, Bindungstoleranz (siehe Punkt 2.2.2.3), und mit diesen umgehen können. Dieses Wissen bildet die Grundlage einer fachlich fundierten und konstruktiven Kommunikation mit den Eltern sowie den anderen am Verfahren Beteiligten. „(...)das Entscheidungskriterium Kindeswohl in §§ 1671 bzw. 1697a BGB ist nicht identisch mit den Handlungskriterien der (Jugend-)Hilfe“ (Mörsberger/Wapler in: Wiesner 2011, § 50 Rn.19). Im Einzelfall kann es aus Sicht der Fachkraft des Jugendamtes sinnvoll sein, diese Kriterien zugrunde zu legen. Sie kann die Situation aber auch unabhängig davon beobachten und beschreiben. Diese Flexibilität ist notwendig, um der Unterschiedlichkeit von Familiensituationen gerecht zu werden.
- **Expertenwissen der Kinder- und Jugendhilfe:** Die Kinder- und Jugendhilfe stellt Expertenwissen zur Verfügung (z. B. über Konfliktdynamiken und -eskalationen oder entwicklungspsychologische Aspekte) und kann einschätzen, was dem Wohl von Kindern in der Situation entgegenkommt und was nicht (z. B. Folgen von Loyalitätskonflikten bei Kindern). Die Kinder- und Jugendhilfe kann einbringen, wie Eltern sich verhalten sollen, um die Situation des Kindes im Trennungs- und Scheidungskonflikt günstig zu gestalten und negativen Einflüssen auf die kindliche Entwicklung vorzubeugen (u. a. Konfliktbearbeitung und gemeinsame Verantwortungsübernahme). Die Kinder- und Jugendhilfe positioniert sich damit inhaltlich



für die Bedarfe der Kinder und kennt den Weg zur Lösung von Konflikten, ist aber flexibel und aufgeschlossen für unterschiedliche Wege, für die sich die Eltern entscheiden können und wofür sie die Verantwortung tragen (vgl. Eiber/Opitz 2014). Auch den Eltern soll dieses Expertenwissen im Rahmen der Mitwirkung zur Verfügung gestellt und ihnen eine Auseinandersetzung damit zugemutet werden (z. B. Beziehungs- und Konfliktodynamiken, Bedürfnisse und Reaktionen von Kindern, Kommunikation, Trennung von Paar- und Elternebene, unterschiedliche Modelle von Elternschaft). Auch kann es sinnvoll sein, anderen am Verfahren Beteiligten situationsbezogen Teile dieses Expertenwissens zur Verfügung zu stellen.

- **Einigungsorientierung im familiengerichtlichen Verfahren:** Auch in familiengerichtlichen Verfahren ist die Einigungsorientierung und der Erhalt der Elternverantwortung handlungsleitend. Wenn Eltern keine Konfliktbearbeitung und -bewältigung betreiben, nicht wieder miteinander kooperieren und kommunizieren, kann den Kindern dauerhaft kaum geholfen werden (vgl. Eiber/Opitz 2014, S. 25). Bereits die Etablierung und Beibehaltung eines Minimalstandards von elterlicher Verantwortung entlastet dabei die Kinder und reduziert deren Stress (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 15).
- **Umgang mit Koalitionsangeboten:** Koalitionsangebote/-erwartungen und/oder -druck von Eltern auf die Fachkräfte sind in der Mitwirkung der Normalfall. Es ist das vorrangige Ziel der Eltern „Recht zu bekommen“ und alle Beteiligten (Verfahrensbeteiligte, Kinder, Verwandte, Freunde etc.) von ihrem Standpunkt zu überzeugen, den anderen als „Gegner“ oder „Feind“ zu stigmatisieren, Fehler nachzuweisen etc., d. h. Koalitionen zu bilden und durchzusetzen. Koalitionsangebote müssen aktiv thematisiert und wertschätzend, aber klar und unmissverständlich zurückgewiesen werden. Nur auf dieser Basis kann mit den Eltern geklärt werden, an

welchem Punkt sie bezüglich ihrer Selbstverantwortung stehen und welche Auswirkungen es für ihre Kinder hat, wenn sie ihre Verantwortung nicht oder nur eingeschränkt wahrnehmen wollen oder können.

- **Kindeswohlgefährdung als Instrument im Elternkonflikt:** In der Mitwirkung wird oft versucht, das Jugendamt über Beschreibungen von Kindeswohlgefährdungen im Elternkonflikt zu instrumentalisieren.⁹
- **„Verdeckte“ Aufträge:** In der Mitwirkung kann im Regelfall nicht davon ausgegangen werden, dass es einen klaren Beratungsauftrag von den Eltern gibt. Dennoch sind im Rahmen der Mitwirkung die vorangehend beschriebenen beraterischen Grundsätze zu beachten und die Mitwirkung entsprechend zu führen. Dominierend ist das juristische Verfahren mit der Tendenz der Delegation von Elternverantwortung (z. B. an Rechtsanwälte, Gerichte, Jugendamt). Die fachliche Differenzierung in Kliententypen nach de Shazer (vgl. de Shazer 2012) zwischen „Kunde“, „Besucher“ und „Klagender“ kann als Ausgangspunkt hilfreich sein, um zu einer Klärung der Selbstverantwortung und zu einer Auftragsklärung mit den Eltern zu kommen. Das Risiko von „verdeckten Aufträgen“ oder „unanständigen Aufträgen“ ist in Mitwirkungsfällen besonders hoch. „Verdeckte Aufträge“ können z. B. sein, dass Erwartungen an das Jugendamt zwischen den Zeilen ausgedrückt werden; beispielsweise Erwartungen eines Elternteils, den anderen zu verändern. „Unanständige Aufträge“ bezeichnen z. B. Erwartungen an ein moralisches Eingreifen des Jugendamtes (vgl. Schwing/Fryszer 2015, S. 112 ff.; Hosemann/Geiling 2013, 153 f.). Teilweise müssen Anliegen von Eltern(-teilen) als fachlich nicht umsetzbar zurückgewiesen werden.
- **Elternvereinbarung:** Die gesetzlich verankerte Einigungsorientierung in familiengerichtlichen Verfahren hat nicht zur Folge, dass in der

⁹ Bezogen auf den Umgang mit dieser Thematik wird auf Kapitel 6 verwiesen.



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

Mitwirkung über inhaltliche Dimensionen einer Elterneinigung (z. B. Umgangsregelung) gesprochen und/oder verhandelt werden muss oder gar das Jugendamt dafür die Verantwortung übernimmt bzw. die Eltern zu einer Einigung „drängt“. Oft kann es auch sinnvoll sein, mit den Eltern über die inhaltlichen Unterschiede in den Elternpositionen und die sich hieraus ergebenden Folgen zu sprechen. Es kann bedeutsam sein, die Beziehungsseite oder Geschichte des Konflikts zu beleuchten und/oder ein inhaltliches Verhandeln abzulehnen. Ohne ausreichenden Auftrag der Eltern im Sinne einer Übernahme ihrer Selbstverantwortung besteht das Risiko, dass eine Elternvereinbarung im Kontext des Gerichtsverfahrens nur eine „Scheinvereinbarung“ bleibt. Ein neuerliches Scheitern hat aber Auswirkungen auf das Erleben von Selbstwirksamkeit bei den Eltern. Eine in der Mitwirkung erarbeitete Elternvereinbarung ist nicht automatisch ein Indikator für gute fachliche Arbeit. Bei der schriftlichen Fixierung von Elternvereinbarungen ist deutlich zu machen, dass ausschließlich die Eltern (nicht die Mitarbeiterin/der Mitarbeiter im Jugendamt) die Vereinbarung schließen und diese seitens der Fachkraft des Jugendamtes lediglich protokolliert wird. Auf diese Weise wird auf die Verantwortung beider Eltern fokussiert und es wird Missverständnissen vorgebeugt, dass das Jugendamt als mitverantwortlich für die inhaltliche Regelung der Eltern zu sehen ist.

- **Co-Arbeit:** Je nach Grad der Eskalation des Elternkonflikts kann „(...) aufgrund der emotionalen Dichte und der Komplexität (...)“ (bke 2013, S. 7) eine – idealerweise gemischtgeschlechtliche – Co-Arbeit sinnvoll sein (siehe Punkt 2.1.1).
- **Beteiligung:** Die Frage der Beteiligung von Kindern muss im Rahmen der Mitwirkung anders konzeptualisiert werden als in einem Beratungsrahmen nach §§ 17, 18 SGB VIII (siehe Kapitel 3).
- **Erfolglose Einladung:** Bleibt eine wiederholte Einladung der Eltern erfolglos,

besteht für das Jugendamt keine Möglichkeit, seiner Mitwirkungspflicht nachkommen. In diesem Fall unterstützt das Jugendamt das Familiengericht im Rahmen der Gerichtstermine und auf der Grundlage der dort gewonnenen Erkenntnisse.

- **Dauer der Mitwirkung:** Während bei außerhalb der Mitwirkung stattfindenden Beratungsgesprächen Beginn, Dauer und Ende autonom durch die Fachkräfte nach fachlichen Kriterien bestimmt werden können, wird die Dauer der Mitwirkungsaufgabe durch die Dauer des Gerichtsverfahrens definiert. Das Jugendamt kann seine Mitwirkungsaufgabe nicht eigenmächtig beenden oder ablehnen (vgl. Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 8). Auch kann sich das Jugendamt bspw. nicht selbst mit einer Mitwirkung beauftragen (insbesondere im Kontext von Fragen der örtlichen Zuständigkeit; siehe Punkt 2.2.1) oder von einem Elternteil hiermit beauftragt werden.
- **Formelle Beteiligung gemäß § 162 FamFG:** Im Gegensatz zu den Verfahren im Kontext von Trennung und Scheidung ist das Jugendamt in Verfahren nach §§ 1666, 1666a BGB immer formell beteiligt. In Trennungs- und Scheidungsverfahren ist eine formelle Beteiligung des Jugendamtes gem. § 162 Abs. 2 FamFG nur in Fällen zu empfehlen, in denen sich durch die formelle Beteiligung die Möglichkeiten des Jugendamtes maßgeblich verbessern, bei den Eltern auf eine Berücksichtigung des Wohls des Kindes hinzuwirken (z. B. bei häuslicher Gewalt). Es gilt zu bedenken, dass das Jugendamt durch den Beteiligtenstatus von den Eltern möglicherweise stärker als „Gegner“ wahrgenommen wird und im Rahmen des Beratungsprozesses aus Sicht der Eltern an Neutralität verliert. Der formelle Beteiligtenstatus beinhaltet für das Jugendamt das Recht, Anträge zu stellen, Akteneinsicht zu nehmen und zu Ergebnissen der förmlichen Beweisaufnahme Stellung zu nehmen. Zudem bedürfen geschlossene Vergleiche der Billigung des Jugendamtes, sofern es formell beteiligt ist.

Unter bestimmten Umständen kann das Jugendamt, sofern es formell beteiligt ist, an den Kosten des Verfahrens beteiligt werden, z. B. wenn es durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat (vgl. § 81 Abs. 2 FamFG).

2.2.2.1 Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG und der „frühe Termin“

§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot

(1) Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls sind vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

(2) Das Gericht erörtert in Verfahren nach Absatz 1 die Sache mit den Beteiligten in einem Termin. Der Termin soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Das Gericht hört in diesem Termin das Jugendamt an. Eine Verlegung des Termins ist nur aus zwingenden Gründen zulässig. Der Verlegungsgrund ist mit dem Verlegungsgesuch glaubhaft zu machen.

(3) Das Gericht soll das persönliche Erscheinen der verfahrensfähigen Beteiligten zu dem Termin anordnen.

(4) Hat das Gericht ein Verfahren nach Absatz 1 zur Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung ausgesetzt, nimmt es das Verfahren in der Regel nach drei Monaten wieder auf, wenn die Beteiligten keine einvernehmliche Regelung erzielen.

Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot stellt ein zentrales Element des Familienverfahrensrechts dar. Nach § 155 FamFG sind Kindschaftssachen, die den Aufenthalt, das Umgangsrecht sowie die Herausgabe eines Kindes betreffen, vorrangig und beschleunigt durchzuführen. Der daraus resultierende „frühe Termin“ soll spätestens einen Monat nach Beginn des Verfahrens stattfinden. Im Kontext von Trennung und Scheidung sollen auf diese Weise vor

allem Kontaktunterbrechungen oder gar Kontaktabbrüche vermieden werden. Es ist zudem intendiert, keine Verzögerungen durch das Verfahren entstehen zu lassen. Ziel der zügigen Intervention ist es, eine weitere Verschärfung des elterlichen Konflikts zu vermeiden. Der „frühe Termin“ dient vorrangig dem Sortieren von Informationen und Sondieren der jeweiligen Situation bzw. Problemlage (vgl. Deutscher Verein 2010, S. 12). Im Kontext häuslicher Gewalt ist jedoch zu beachten: „Die Beschleunigung des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt.“ (BMFSJ 2011, S. 15).

Das Gericht stellt in diesem Termin fest, ob

- eine einvernehmliche Regelung erzielt werden kann,
- die Unterstützung durch öffentliche Hilfen in Betracht kommt und diese ggf. angeordnet werden müssen,
- ein Verfahrensbeistand zu bestellen ist,
- ein Sachverständigengutachten einzuholen oder anderweitige Beweiserhebung indiziert ist.

Der „frühe Termin“ kann zu folgenden Konstellationen führen:

Idealfall:

- Einigung der Eltern im ersten Termin.
- Es besteht kein weiterer Gesprächs-/Beratungsbedarf.
- Das Verfahren kann sofort mit gerichtlich gebilligtem Vergleich abgeschlossen werden.

Normalfall:

- Die Einsicht in die elterliche Eigenverantwortung wird hergestellt.
- Die Notwendigkeit weiterer Beratung findet Zustimmung durch die Eltern.
- Die Eltern werden noch aus dem „frühen Termin“ in eine Beratung vermittelt.
- Das Verfahren kann mit einem Vergleich abgeschlossen werden.
- Das Verfahren kann mit gerichtlicher Weisung abgeschlossen werden.
- Das Verfahren wird nur fortgeführt, wenn die Beratung scheitert und eine Einigung nicht erzielt werden kann.

**Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung****Konfliktfall:**

- Hochgradige Eskalation; eine Einigung der Eltern ist nicht möglich.
- Prüfen einer einstweiligen Anordnung (nach §§ 156, 157 FamFG).
- Die Option der formellen Beteiligung des Jugendamts mit eigenen Verfahrensrechten (nach § 162 FamFG) ist zu prüfen.
- Die Beratung kann empfohlen oder angeordnet werden.
- Ggf. ist eine getrennte Beratung der Elternteile angezeigt.
- Die Bestellung eines Verfahrensbeistandes ist zu prüfen.
- Ggf. ist ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Die Umsetzung des Beschleunigungsgebotes nach § 155 FamFG durch das Jugendamt:**Vor dem „frühen Termin“:**

- Die Fachkraft des Jugendamts nimmt noch vor dem ersten Verhandlungstermin Kontakt zu beiden Elternteilen auf und berichtet im „frühen Termin“ in der Regel mündlich (vgl. Proksch 2010, S. 218).
- Es erfolgt keine „Überprüfung“ der Lebenssituation der Eltern.
- Es ist zu empfehlen, darauf hinzuwirken, dass die ersten Beratungsgespräche gemeinsam mit beiden Elternteilen stattfinden (Fälle von häuslicher Gewalt sind hier ausgenommen, siehe Kapitel 7). Hier ist es notwendig, sich einen ersten Eindruck von der Familiendynamik und Situation der Kinder zu bilden sowie Gemeinsamkeiten und Differenzen im Hinblick auf die elterlichen Positionen zu eruieren. Die betroffenen Kinder werden vor dem „frühen Termin“ nur in Ausnahmefällen (altersabhängig und altersentsprechend) einbezogen.

Im „frühen Termin“:

- Die Anwesenheit der Fachkraft des Jugendamts im „frühen Termin“ ist im Regelfall selbstverständlich.
- Im „frühen Termin“ ist noch keine „fertige Meinungsbildung“ des Jugendamts gefordert, sondern eine sachkundige, den

Prozess unterstützende Moderation des elterlichen Konflikts. Zielführend sind hierbei die Verständigung der Eltern und die Suche nach einer kindeswohl dienlichen Einigung (vgl. Proksch 2010, S. 218).

- Die Fachkraft des Jugendamts soll eine erste sozialpädagogisch fundierte Position zu dem Antrag/den Anträgen eines Elternteils/ der Eltern entwickeln, jedoch keinen eigenen Entscheidungsvorschlag einbringen.
- Ergänzend zum Vortrag der Eltern berichtet das Jugendamt im „frühen Termin“ auch über deren Ressourcen und Bedarfe (vgl. Proksch 2010, S. 218).
- Die Fachkraft des Jugendamts soll zudem – der jeweiligen Situation entsprechend – die Bedarfe von Kindern in Trennungs- und Scheidungssituationen in die Erörterung einbringen.
- Um hinreichend flexibel auf die sich im „frühen Termin“ darstellende Situation reagieren zu können, soll die ASD-Fachkraft Kenntnis über die regional bestehenden Beratungsangebote bzw. freie Beratungskapazitäten haben sowie Entscheidungskompetenz im Hinblick auf das Angebot des begleiteten Umgangs besitzen.
- Sofern es – im Kontext freiwilliger, vereinbarter oder angeordneter Beratung – notwendig ist, benennt das Jugendamt in Absprache mit den Eltern einen Beratungsträger.
- Auf Anregung des Jugendamts kann die Teilnahme eines Vertreters der Beratungsstelle am Erörterungstermin sinnvoll sein. Dies erhöht die Transparenz für die Eltern. Das Vorgehen in der Beratungsstelle kann erklärt werden und es können sogleich vor Ort erste Termine vereinbart werden. Durch das persönliche Kennenlernen kann der Zugang zur Beratung für die Eltern erleichtert werden (vgl. bke 2013).
- In Fällen häuslicher Gewalt ist der Schutz der betroffenen Person vorrangig, sodass ein konsequentes Verfolgen des Beschleunigungsgebotes nicht in allen Fällen angezeigt ist. Zudem muss der „frühe Termin“ in diesen Fällen u.U. anders gestaltet sein,

- z. B. getrennte gerichtliche Anhörung der Elternteile, keine Anwesenheit des Kindes etc. (siehe Kapitel 7).
- Für das Gelingen des „frühen Termins“ ist eine partielle Anpassung der organisatorischen Rahmenbedingungen vonnöten. Z. B. ist eine zügige Bearbeitung der Gerichtsschreiben nach Eingang im Jugendamt unabdingbar. Zur schnellen Kontaktaufnahme ist es sinnvoll, die Anträge der Eltern mit deren Telefonnummern zu versehen. Postwege sind insgesamt zu verkürzen.
 - Der „frühe Termin“ erfordert eine gute, konstruktive Kooperation zwischen den an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, im Besonderen zwischen Familiengericht und Jugendamt (siehe Kapitel 5).

2.2.2.2 Das Hinwirken auf Einvernehmen nach § 156 FamFG

§ 156 FamFG Hinwirken auf Einvernehmen

(1) Das Gericht soll in Kindschaftssachen, die die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, in jeder Lage des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinwirken, wenn dies dem Kindeswohl nicht widerspricht. Es weist auf Möglichkeiten der Beratung durch die Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe insbesondere zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung hin. Das Gericht kann anordnen, dass die Eltern einzeln oder gemeinsam an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung bei einer von dem Gericht benannten Person oder Stelle teilnehmen und eine Bestätigung hierüber vorlegen. Es kann ferner anordnen, dass die Eltern an einer Beratung nach

Satz 2 teilnehmen. Die Anordnungen nach den Sätzen 3 und 4 sind nicht selbständig anfechtbar und nicht mit Zwangsmitteln durchsetzbar.

(2) Erzielen die Beteiligten Einvernehmen über den Umgang oder die Herausgabe des Kindes, ist die einvernehmliche Regelung als Vergleich aufzunehmen, wenn das Gericht diese billigt (gerichtlich gebilligter Vergleich). Das Gericht billigt die Umgangsregelung, wenn sie dem Kindeswohl nicht widerspricht.

(3) Kann in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, eine einvernehmliche Regelung im Termin nach § 155 Abs. 2 nicht erreicht werden, hat das Gericht mit den Beteiligten und dem Jugendamt den Erlass einer einstweiligen Anordnung zu erörtern. Wird die Teilnahme an einer Beratung, an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder einer sonstigen Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung oder eine schriftliche Begutachtung angeordnet, soll das Gericht in Kindschaftssachen, die das Umgangsrecht betreffen, den Umgang durch einstweilige Anordnung regeln oder ausschließen. Das Gericht soll das Kind vor dem Erlass einer einstweiligen Anordnung persönlich anhören.

Nach § 156 Abs. 1 Satz 1 FamFG haben das Gericht sowie die weiteren involvierten Professionen in allen Lagen des Verfahrens auf ein Einvernehmen der Beteiligten hinzuwirken. Voraussetzung ist, dass das Hinwirken auf eine einvernehmliche Lösung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Hintergrund dieser Regelung in Kindschaftssachen ist der Grundgedanke, dass für die elterliche Sorge bei Trennung und Scheidung, den Aufenthalt des Kindes, den Umgang oder die Herausgabe des Kindes eine zwischen den Eltern einvernehmlich getroffene Regelung die Kinder und Jugendlichen am wenigsten belastet (vgl. Proksch 2010, S. 221). Vorrangiges Ziel ist es, von einer richterlichen Entscheidung zu einer von beiden Elternteilen gemeinsam erarbeiteten und akzeptierten Einigung zu kommen. Um ein Einvernehmen zwischen den Eltern zu



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

befördern,

- weist das Familiengericht auf Möglichkeiten der Beratung oder Mediation hin,
- kann das Gericht anordnen, dass die Eltern an einer Beratung oder an einem Informationsgespräch über Mediation (Informationen zur Mediation sind über den „Bundesverband MEDIATION e. V.“ www.bmev.de zu erhalten) teilnehmen,
- können einem Elternteil, der Beratung ablehnt und der richterlichen Anordnung nicht nachkommt, nach § 81 Abs. 2 Nr. 5 FamFG Verfahrenskosten auferlegt werden,
- wirkt auch der Verfahrensbeistand am Zustandekommen einer einvernehmlichen Lösung der Eltern mit,
- besteht die Option, ein lösungsorientiertes Gutachten in Auftrag zu geben. Der Sachverständige arbeitet hier – neben der Tatsachenfeststellung – auf ein Einvernehmen der Eltern hin.

Ist im Rahmen der Mitwirkung auf der Grundlage einer Beratung mit den Eltern ein einvernehmliches Konzept erarbeitet und schriftlich festgehalten worden, kann dies – durch das Jugendamt oder die Eltern – in das gerichtliche Verfahren eingebracht werden. In diesem Fall können die Anträge zurückgenommen oder der Einigungsvorschlag gerichtlich genehmigt werden. Das Familiengericht hat nach § 156 Abs. 2 FamFG eine Einigung der Eltern als Vergleich aufzunehmen, sofern es diese billigt. Eine Billigung ist auszusprechen, wenn die Einigung dem Wohl des betroffenen Kindes oder Jugendlichen nicht widerspricht. Alle an dem Verfahren formell Beteiligten müssen der Billigung zustimmen. Erst wenn alle Bemühungen, eine einvernehmliche Regelung herbeizuführen, scheitern, hat das Familiengericht den Konflikt zu entscheiden. Sofern Schutanordnungen im Rahmen eines Verfahrens nach dem Gewaltschutzgesetz getroffen wurden bzw. gewalttätige Vorfälle vorliegen, dürfen im Rahmen der Mitwirkung getroffene Vereinbarungen diesen nicht widersprechen oder diese unterlaufen.

2.2.2.3 Anforderungen an die gutachtliche Stellungnahme

Im Rahmen der Mitwirkungspflicht (§ 50 SGB VIII) ist es gesetzliche Aufgabe des Jugendamts, das Familiengericht bei allen Maßnahmen, welche die Sorge für die Person von Kindern und Jugendlichen betreffen, zu unterstützen. Im Kontext von Trennung und Scheidung besteht diese Verpflichtung vor allem dann, wenn bezüglich des Sorge- und/oder Umgangsrechts kein einvernehmlicher Elternvorschlag vorliegt und mindestens ein Elternteil vor dem Familiengericht die Regelung des Umgangsrechts oder die Übertragung des Sorgerechts beantragt.

Durch die Einbringung erzieherischer und sozialer Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen bezieht das Jugendamt vor dem Hintergrund seiner sozialpädagogischen Fachlichkeit Position. Es gibt dem Familiengericht Kriterien (vgl. S. 57 ff.) an die Hand, die ihm das Treffen einer fundierten Entscheidung ermöglichen. Das Familiengericht ist auf das Fachwissen der Kinder- und Jugendhilfe, vor allem auf die Beurteilung und Einbringung der Interessen und Belange des betroffenen Kindes/Jugendlichen aus sozialpädagogischer Sicht, angewiesen. In diesem Sinne ist auch der Begriff „gutachtliche Stellungnahme“ zu definieren. Eine beratende Haltung gegenüber den Eltern mit Blick auf das Erarbeiten einer einvernehmlichen Regelung sollte auch hier immer handlungsleitend sein.

Bezogen auf die weitere Beschreibung der Anforderungen an die gutachtliche Stellungnahme ist eine Differenzierung in den in der Regel mündlichen Bericht im „frühen Termin“ nach § 155 FamFG und in einen ggf. weiterführend notwendigen schriftlichen Bericht sinnvoll. In jeder Phase der Mitwirkung entscheidet das Jugendamt selbst, ob es seine Ideen und Einschätzungen in mündlicher und/oder schriftlicher Form zur Verfügung stellt. Abgesehen von evtl. Kooperationsvereinbarungen vor Ort gibt es keine gesetzliche Festlegung auf eine bestimmte Form. Es ist sinnvoll, nicht ausschließlich die Erwartungen von Gerichten, Rechtsanwälten und Eltern zu berücksichtigen, sondern sich daran

auszurichten, was im Einzelfall fachlich adäquat ist: Schriftliche Berichte ermöglichen dem Jugendamt z. B. unabhängig von der im Gerichtstermin zur Verfügung gestellten Redezeit, seine Ideen einzubringen. Sie erleichtern dem Gericht auch im Falle von schriftlich fixierten Beschlüssen, die Sichtweise des Jugendamtes mit einzubeziehen. Schriftliche Berichte beinhalten allerdings das Risiko, insbesondere wenn sie subjektive Wertungen bezüglich individuellen Elternverhaltens oder parteiische Äußerungen beinhalten, dass das Jugendamt von den Eltern oder einem Elternteil als nicht neutral wahrgenommen wird. Mündliche Berichte erleichtern es, ohne engführende Vorfestlegungen an Gerichtsterminen teilzunehmen, dort die Positionen der Eltern aufzugreifen und auf aktuelle Äußerungen und sich entwickelnde Kompromisslinien einzugehen.

Bezogen auf den frühen ersten Termin besteht die gesetzliche Vorgabe, dass die zuständige Fachkraft im Termin angehört wird (vgl. § 155 Abs. 2 FamFG). Das Jugendamt hat die Aufgabe, sich aktiv in das Verfahren einzubringen und beim Sondieren und Sortieren der familiären Problematik sowie bei der Erarbeitung einer einvernehmlichen Regelung zu unterstützen. Es bringt eine erste fachliche Position zu den Anträgen der Eltern ein und unterstützt eine ggf. notwendige Vermittlung an Beratungs-, Mediationsangebote oder anderweitige Hilfen (siehe Punkt 2.2.2.1). In der gutachtlichen Stellungnahme hat das Jugendamt alle aus seiner Sicht entscheidungserheblichen Informationen zu übermitteln. Es kann auch anregen, ein familienpsychologisches Gutachten einzuholen und gezielte Fragestellungen für den Sachverständigen vorschlagen.

Strittig ist in der Fachpraxis, ob dem Gericht in der gutachtlichen Stellungnahme grundsätzlich ein Entscheidungsvorschlag gemacht werden soll oder nicht. Fest steht, dass im Kontext von Trennung und Scheidung kein Entscheidungsvorschlag gemacht werden muss. Insbesondere dann nicht, wenn mehrere Möglichkeiten für gleichwertig gehalten werden. In solchen Fällen wird auf diesen verzichtet. Bei hoch konflikthaften Eltern ist es sinnvoll, konkrete Lösungsideen bzw. eine Empfehlung zur Ausgestaltung des elterlichen Sorge- und Umgangsrechts unter Kindeswohlgesichtspunkten

fachlich begründet vorzugeben. Die endgültige Bewertung, Gewichtung und Entscheidung hinsichtlich der angeführten Gesichtspunkte liegt jedoch allein in der Verantwortung und Zuständigkeit des Familiengerichts. Wenn sich allerdings herausstellt, dass das Wohl des Kindes bei der einen oder anderen Lösung gefährdet wäre, muss das Jugendamt auf diesen Sachverhalt hinweisen und ihn begründen. In Fällen einer Kindeswohlgefährdung bedarf es immer einer eindeutigen und begründeten Position des Jugendamtes.

Standards zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern auch in strittigen Fällen zu ermöglichen, muss zwischen Eltern und Jugendamt ein konstruktiver Dialog über die Interessen und Belange der Kinder geführt werden. Es geht um das Verstehen der elterlichen Position sowie um das Erarbeiten von Kompromisslinien. Zum zentralen Thema der Eltern müssen die Belange der Kinder gemacht werden. Die Stellungnahme soll Ideen und Anregungen enthalten, wie die Eltern zur Entwicklung eines eigenen Konzeptes befähigt werden können. In der gutachtlichen Stellungnahme müssen Fakten und Beurteilungen klar voneinander abgegrenzt werden. Insgesamt muss eine sachgerechte, transparente und vor allem nachvollziehbare Darstellung der erhaltenen Informationen erfolgen. In der Stellungnahme muss deutlich werden, wie und auf welcher Basis die Fachkräfte im Dialog mit den Eltern zu ihren Einschätzungen gekommen sind (vgl. Schimke 2012, S. 262).

Um eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zu gewährleisten, muss das Jugendamt transparent handeln. Die Sichtweise der Fachbehörde soll den Eltern dargelegt und mit ihnen besprochen werden. Es ist durchaus sinnvoll und konstruktiv, den Beteiligten den Inhalt der gutachtlichen Stellungnahme offenzulegen und mit ihnen zu besprechen. Abzusprechen ist er jedoch nicht. Es ist immer darauf zu achten, dass die Zugänge zu später möglicherweise notwendigen Unterstützungsmaßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe nicht versperrt werden.

An die gutachtliche Stellungnahme des Jugend-

**Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung**

amts ist ein anderer Anspruch zu stellen als an ein wissenschaftlich begründetes, psychologisches Sachverständigengutachten. Er muss aufgrund der sozialpädagogischen Einschätzung, unter Beachtung des Grundsatzes der Erforderlichkeit der Erhebung von Sozialdaten, die Gütekriterien der Vollständigkeit, der Nachprüfbarkeit und der Nachvollziehbarkeit erfüllen. Wesentliche hier zu beachtende Kriterien sind das Förderprinzip, das Kontinuitätsprinzip, der Kindeswille und die Wohlverhaltensvorschrift bzw. Bindungstoleranz (vgl. Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 26 f.). Die gutachtliche Stellungnahme soll im Übrigen nicht in „Ich-Form“, sondern in neutraler Form abgefasst werden. Oberstes Augenmerk bei der Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme gilt dem Kindeswohl. Folgende Gesichtspunkte gelten als wichtige Kriterien für die Auslegung des Begriffes „Kindeswohl“ und sind bedeutsam für die gutachtliche Stellungnahme:

- Bindungen des Kindes zu den Elternteilen und zu weiteren Bezugspersonen.
- Kontinuität der Betreuung und des sozialen Umfelds des Kindes (Kontinuitätsprinzip).
- Erziehungskompetenz der Eltern einschließlich der Förderfähigkeit (Förderprinzip).
- Bereitschaft und Fähigkeit, den Kontakt des Kindes zum anderen Elternteil zu unterstützen/ Tolerierung verschiedenartiger Bindungen (Bindungstoleranz/Wohlverhaltenspflicht, siehe Kasten Seite 18 f.).
- Wille des Kindes.

Nachfolgende Strukturmerkmale sollen als Orientierung sowie als Optionen zur Erstellung der gutachtlichen Stellungnahme dienen, die entsprechend der Situation im Einzelfall angewendet werden können.

Gutachtliche Stellungnahme gemäß**§ 50 Abs. 2 SGB VIII**

(vgl. *Schimke 2012, Harnach-Beck 2011, Stadtjugendamt Erlangen 2005, Brack/Geiser 1996*)

I. Formale Angaben**1. Angabe der Personalien**

Name des Kindes, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit.
Name der Mutter, des Vaters, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, Staatsangehörigkeit.

2. Fragestellung

Konkretisierung der Fragestellung, auch als Prüfkriterium für den Aufbau und Inhalt der Stellungnahme.

3. Angabe der Datenquellen

Aufgrund welcher Kontakte und Informationen ist die gutachtliche Stellungnahme entstanden?
Zum Beispiel Einzelgespräch mit dem Kind, Einzelgespräch mit einem Elternteil, Gespräch mit beiden Eltern, Gespräche mit anderen wichtigen Bezugspersonen, Beobachtung des Verhaltens (im Jugendamt, in der Beratungsstelle, zu Hause), Analyse des sozialen Umfelds.

4. Aufzeigen der angebotenen und erbrachten Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

Welche Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe wurden bisher angeboten und welche wurden von den Beteiligten in Anspruch genommen?

Zum Beispiel Beratung nach §§ 17, 28 SGB VIII, andere Hilfeleistungen.

II. Darstellung des Sachverhalts**1. Bisherige Entwicklung (Vorgeschichte)****2. Derzeitige Situation des Kindes****2.1 Äußerer Lebensrahmen**

- Betreuungssituation bei der Mutter
- Betreuungssituation beim Vater
- Soziales Umfeld des Kindes



(z. B. Kindergarten, Schule, Freizeit, Freunde)

2.2 Kind

- Entwicklungsstand und persönliche Eigenschaften des Kindes
- Beziehungen zwischen dem Kind und seinen wichtigsten Bezugspersonen

2.3 Eltern

- Kooperationsbereitschaft der Mutter und des Vaters
- Umgang der Elternteile mit der Trennungssituation bezogen auf das gemeinsame Kind

2.4 Weitere Bezugspersonen

- Andere wichtige Bezugspersonen für das Kind

3. Zukünftige Situation des Kindes

- Vorstellungen der Mutter über die zukünftige Situation
- Vorstellungen des Vaters über die zukünftige Situation
- Äußerungen, Wünsche, Befürchtungen des Kindes
- Maßgebliche Konsens- und Dissenspunkte zwischen den Eltern.

III. Fachliche Beurteilung

1. Beziehungen

Wie stellen sich die emotionalen Beziehungen zwischen Kind und Eltern (Geschwister, Großeltern usw.) dar?

2. Betreuung

Wie sieht die Betreuungssituation aus?
Wird das Kind zukünftig vom Elternteil selbst betreut oder von einer anderen Person?
Wie ist die zukünftige Wohnsituation?

3. Erziehungsfähigkeit der Eltern (Förderprinzip)

Inwiefern kennen die Eltern die Bedürfnisse ihres Kindes? Welche Sozialisationsbedingungen erwarten das Kind beim Vater und welche bei der Mutter? Wo und wie wird

das Kind künftig gefördert?

Was wirkt entwicklungsfördernd, was entwicklungshemmend?

Welche (Erziehungs-)Probleme werden gesehen und wie sollen sie gelöst werden?
Wie ist die Kooperationsbereitschaft eines jeden Elternteils?

4. Kontinuität

Mit wem lebte das Kind bisher am längsten zusammen?

Unterscheidung zwischen „lokaler“ und „personaler“ Kontinuität! Wie ist das Prinzip der Kontinuität zu wahren?

5. Kindeswille

Welches sind die Neigungen und Wünsche des Kindes? Wie sind diese alters- und entwicklungsgemäß zu beurteilen?

6. Bindungstoleranz

Haltung, Fähigkeit, Verhaltensweisen der Elternteile bezogen auf die Aufrechterhaltung der Kontakte und der Bindung des Kindes zum anderen Elternteil?

Fördert jeder Elternteil den Umgang des Kindes mit dem anderen Elternteil?

Wird dem anderen Elternteil wertschätzend und respektvoll begegnet?

IV. Zusammenfassende Beurteilung

1. Im Hinblick auf die künftige Entwicklung des Kindes

- Überlegungen und Abwägungen im Sinne von Pro und Kontra bezüglich der Vorstellungen der Eltern.

2. Im Hinblick auf weitere maßgebliche Entscheidungsgesichtspunkte

- Äußerung/Empfehlung zur Ausgestaltung des elterlichen Sorge- und Umgangsrechts, soweit unter Kindeswohlgesichtspunkten fachlich begründet.
- Ggf. maßgebliche Gründe, die gegen eine Anhörung des Kindes vor Gericht sprechen.



Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung

V. Weitere Möglichkeiten der Hilfe

Zum Beispiel: Besuch einer Kindertagesstätte, Gruppenangebote für Kinder getrennter oder geschiedener Eltern, Hilfen zur Erziehung, Familientherapie usw.

2.2.2.4 Organisationsstrukturelle

Herausforderungen für die Jugendämter

Die Mitwirkung im „frühen Termin“ nach § 155 FamFG fordert den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in hohem Maße zeitliche Flexibilität ab, was im Jugendamt konzeptionell und personell zu hinterlegen ist. Zudem sollte die Fachkraft die Kompetenz haben, geeignete Hilfen im „frühen Termin“ verbindlich anzubieten bzw. zuzusagen. Dies bedarf einer entsprechenden Vorbereitung bzw. vorherigen internen Abstimmung (vgl. Fleming/Profitlich 2010, S. 47). Auch die Notwendigkeit gesteigerter Kooperationsaktivitäten gilt es, bezogen auf die Organisation der Trennungs- und Scheidungsberatung sowie der Mitwirkungsaufgabe, zu bedenken: Kooperation bindet zeitliche Ressourcen und es bedarf angemessener Fach- sowie Entscheidungskompetenz der Akteure (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2011, S. 51).

Für die Erfüllung der mit dem FamFG eingeführten Vorgaben ist eine entsprechende infrastrukturelle Gestaltung der Kinder- und Jugendhilfelandchaft vonnöten. Im Besonderen die vorgesehene zügige Anbindung an geeignete Beratungsangebote muss im Hinblick auf die Bedarfsdeckung im Rahmen der Jugendhilfeplanung berücksichtigt werden. Die Beratungs- und Mitwirkungsaufgaben erfordern qualifiziertes Personal. Nicht zuletzt durch die häufige Bearbeitung hoch konflikthafter Fälle ist eine angemessene beraterische Kompetenz sowie Kenntnis spezifischer Problemlagen notwendig. Eine umfassende Einarbeitung sowie in ausreichendem Umfang zur Verfügung stehende Fortbildungsangebote sind in diesem Zusammenhang ebenfalls von hoher Relevanz.

Besteht durch die Aufgabenverteilung innerhalb des Jugendamtes eine Personalunion zwischen Angeboten der freiwilligen Beratung und der Mit-

wirkung, ergeben sich hieraus Vor- und Nachteile: Vorteilhaft ist, dass Eltern nicht wiederholt und verschiedenen Personen „ihre Geschichte“ berichten müssen und sie einen Ansprechpartner haben, der für sie – auch im Falle weiterer Unterstützungsmaßnahmen, z. B. begleiteter Umgang, Hilfen zur Erziehung – zuständig bleibt. Ausnahmen können sich ergeben, sofern ein Fachdienst für die Aufgaben im Kontext von Trennung und Scheidung eingerichtet ist. Nachteilig ist, dass im Rahmen der Mitwirkung ein erhöhtes Risiko bestehen kann, dass Eltern entweder Schwierigkeiten haben, Vertrauen zu der jeweiligen Fachkraft aufzubauen, oder fortwährend danach streben, die Mitarbeiterin/den Mitarbeiter des Jugendamtes davon zu überzeugen, dass sie „im Recht sind“, da die Fachkraft im Austausch mit dem Gericht steht. Es kann fachlich schwieriger bis unmöglich werden, einen auf Selbstverantwortung beruhenden Beratungsrahmen aufrechtzuerhalten, wenn die Eltern diesen jederzeit wechseln können, z. B. „Dann möchte ich doch lieber eine Bewertung durch das Jugendamt.“ oder „Was sagen Sie als Mitarbeiter des Jugendamtes dem Richter dazu?“ (vgl. Stadtjugendamt Erlangen 2005, S. 8). Dieses Risikos muss sich die Beraterin/der Berater bzw. die „Mitwirkerin“/der „Mitwirker“ bewusst sein. Zu einer personellen Trennung wird vor allem dann geraten, wenn die Belange des Kindes oder des Jugendlichen ansonsten nicht angemessen vertreten werden könnten oder ein erfolgreicher Beratungsprozess gefährdet würde.

Hilfreich und erforderlich ist es, bereits zu Beginn einer Beratung auf diese Doppelrolle hinzuweisen und deutlich zu machen, dass Inhalte der Beratung im Rahmen der Mitwirkung Eingang in ein möglicherweise stattfindendes familiengerichtliches Verfahren haben können. Dies bedarf jedoch der Einwilligung der Betroffenen, anders bei Daten, die allein zur Erfüllung der Mitwirkungsaufgabe erhoben werden. Hiervon ausgenommen sind „Verfahrensdaten“ wie Beginn, Dauer und Beendigung einer Beratung; diese dürfen auch ohne Zustimmung an das Gericht übermittelt werden (ausführlicher hierzu siehe Kapitel 8). Im Sinne einer vertrauensvollen Zusammenarbeit sollen die Ratsuchenden auch hierüber informiert werden. Zudem ist von Bedeutung, die Ratsuchenden darüber in Kenntnis



zu setzen, dass ihnen die Wahl eines anderen Beratungsrahmens (z. B. Beratungsstelle) offensteht.

2.2.2.5 Übertragung von Mitwirkungspflichten auf Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe

Die Übertragung von Mitwirkungspflichten im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren auf anerkannte Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe ist nach § 76 Abs. 1 SGB VIII zulässig. Die Aufgabenwahrnehmung ist in diesem Fall nicht auf vorbereitende oder unterstützende Handlungen beschränkt (wie zum Beispiel Beratungen), sondern umfasst – soweit nichts anderes vereinbarungsgemäß festgelegt ist – auch die Vertretung vor Gericht.

Die Übertragung der Aufgaben gemäß § 76 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und

§ 50 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII bedarf einer Vereinbarung zwischen dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe und dem Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe.

**Beteiligung der Kinder in der Mitwirkung**

Kapitel 3

Beteiligung der Kinder in der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII und in der Beratung nach § 17 und § 18 SGB VIII

Die Beteiligungsrechte von Kindern und Jugendlichen wurden in den vergangenen Jahren in verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen gestärkt. Auch im Falle einer Trennung und Scheidung der Eltern ist es von Bedeutung, Kinder und Jugendliche in die für sie wesentlichen Belange einzubeziehen und zu beteiligen.¹⁰ Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, ihre Wünsche, Gedanken und Gefühle äußern und für sie wichtige Fragen stellen zu können. Auch die Vorbereitung auf die verschiedenen Phasen und Schritte im Prozess einer Trennung und die entsprechende Begleitung der Kinder und Jugendlichen ist von hoher Relevanz.

In den Punkten 2.1 und 2.2 dieser Arbeitshilfe fand eine Beschreibung der Aufgaben im Rahmen der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII sowie der Beratung nach §§ 17 und 18 SGB VIII statt. Nachfolgend wird der Aspekt der Beteiligung der Kinder im Rahmen dieser beiden Aufgabenbereiche, unter Einbezug der relevanten rechtlichen Regelungen und mit Blick auf die bestehenden fachlichen Herausforderungen, skizziert.

3.1 Rechtliche Regelungen

Übergeordnete Regelungen

Nach der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die in Deutschland am 5. April 1992 in Kraft getreten ist, gilt: „Bei allen Maßnahmen, die Kinder

betreffen, (...) ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (vgl. Art. 3 Abs. 1 UN-KRK). Die Berücksichtigung des Kindeswillens ist verankert in Art. 12 UN-KRK. Hier ist festgelegt, dass die Vertragsstaaten dem Kind, das fähig ist, sich eine eigene Meinung zu bilden, das Recht zusichern, diese Meinung in allen das Kind berührenden Angelegenheiten frei zu äußern. Weiterhin ist die Meinung des Kindes angemessen und entsprechend seinem Alter und seiner Reife zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck wird dem Kind insbesondere Gelegenheit gegeben, in allen das Kind berührenden Gerichts- oder Verwaltungsverfahren entweder unmittelbar oder durch einen Vertreter [Verfahrensbeistand] oder eine geeignete Stelle im Einklang mit den innerstaatlichen Verfahrensvorschriften gehört zu werden (vgl. Art. 12 UN-KRK).

In Art. 103 des Grundgesetzes (GG) ist zudem verankert, dass jede Person Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht hat. Als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist in diesem Zusammenhang in § 8 SGB VIII Folgendes beschrieben: „Kinder und Jugendliche sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen. Sie sind in geeigneter Weise auf ihre Rechte im Verwaltungsverfahren sowie im Verfahren vor dem Familiengericht und dem Verwaltungsgericht hinzuweisen.“ Das FamFG regelt für das Familiengericht u. a. das Verfahren zur Beteiligung von Kindern am Gerichtsverfahren. Im Rahmen von Umgangsrechtsverfahren sind Kinder und Jugendliche immer Beteiligte. Das nicht verfahrensfähige Kind (Alter bis einschl. 13 Jahre) wird dabei von den Eltern vertreten. Ausnahmen bestehen bei der Bestellung eines Verfahrensbeistandes nach § 158 FamFG oder eines Ergänzungspflegers nach § 1909 BGB. Jugendliche ab 14 Jahren sind verfahrensfähig. Das Gericht ist nach § 159 FamFG verpflichtet, Jugendliche ab 14 Jahren anzuhören (Ausnahmen bilden Verfahren, die das Vermögen des Kindes betreffen). Minderjährige unter 14 Jahren müssen angehört werden, wenn „(...) die Neigungen, Bindungen oder der Wille des Kindes für die Entscheidung von Bedeutung sind oder wenn eine persönliche Anhörung aus sonstigen Gründen

¹⁰ Nachfolgend wird hier der Begriff „Beteiligung“ verwendet, da es vorrangig um die Beteiligung der Kinder im Rahmen der Aufgaben nach §§ 17, 18, 50 SGB VIII durch das Jugendamt geht. Im Kontext längerer Beratungsprozesse (wie z. B. in Erziehungsberatungsstellen) erscheint für die Beschreibung der Beteiligung der Kinder der Begriff „Einbeziehung“ angemessener.

angezeigt ist“ (§ 159 Abs. 2 FamFG). Bei schwerwiegenden Gründen kann von der Anhörung abgesehen werden. „Das Kind soll über den Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in einer geeigneten und seinem Alter entsprechenden Weise informiert werden, soweit nicht Nachteile für seine Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind. Ihm ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Hat das Gericht dem Kind nach § 158 FamFG einen Verfahrensbeistand bestellt, soll die persönliche Anhörung in dessen Anwesenheit stattfinden. Im Übrigen steht die Gestaltung der persönlichen Anhörung im Ermessen des Gerichts“ (§ 159 Abs. 4 FamFG).

Die Erfahrung zeigt, dass Kinder (auch im Kleinkindalter) und Jugendliche – wenn im frühen ersten Termin keine Einigung erzielt wird – vom Richter gehört werden (vgl. Stadtjugendamt Erlangen 2005, S.18). Hintergrund ist auch, dass eine fehlende Kindesanhörung von den Obergerichten möglicherweise als Verfahrensfehler gewertet werden kann.

Rechtlicher Rahmen in der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII

Die geschilderten, für das Familiengericht geltenden Regelungen der Kinderbeteiligung sind für das Jugendamt, bezogen auf die Kinderbeteiligung im Rahmen der Mitwirkung, nicht bindend. „Keine Bestimmungen enthält das FamFG darüber, wie das Jugendamt seine Mitwirkungsaufgabe auszugestalten hat“ (Wapler in: Wiesner 2015, § 50 Rn. 32). Die in der Mitwirkung tätigen Fachkräfte des Jugendamtes können demnach individuell, am Einzelfall ausgerichtet, entscheiden, ob eine Beteiligung des Kindes durch das Jugendamt im Rahmen der Mitwirkung sinnvoll erscheint und in welcher Weise diese gestaltet wird.

Rechtlicher Rahmen in der Beratung nach § 17 und § 18 SGB VIII

§ 17 Abs. 2 SGB VIII gibt vor, dass Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzeptes für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge zu unterstützen sind. Die betroffenen Kinder und Jugendlichen sind hierbei angemessen zu beteiligen (vgl. § 17 Abs. 2 SGB VIII). Auch nach § 18 Abs. 3 SGB

VIII haben Kinder und Jugendliche Anspruch auf Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts. „Sie sollen darin unterstützt werden, dass die Personen, die (...) zum Umgang mit ihnen berechtigt sind, von diesem Recht zu ihrem Wohl Gebrauch machen“ (§ 18 Abs. 3 SGB VIII).

3.2 Herausforderungen der Beteiligung

Das fachliche Dilemma kann dahingehend zusammengefasst werden, dass einerseits „(...) Kinder nicht Objekte der Entscheidungen ihrer Eltern sind, sondern eigenständige Interessen und Rechte haben und diese auch artikulieren können. Andererseits besteht gerade in eskalierten elterlichen Konflikten die Gefahr, dass Kindesinteressen im Kampf der Eltern funktionalisiert werden und die Kinder und Jugendlichen in traumatisierende Schiedsrichterpositionen gebracht werden.“ (Struck in: Wiesner 2015, § 17 Rn. 27). Die fachlichen Herausforderungen bei der Mitwirkung und der Beratung ähneln sich, bezogen auf die Beteiligung. Im Besonderen im Kontext der Mitwirkung ist zu beachten, dass in der Regel verschiedene Professionen Gespräche mit den betroffenen Kindern führen. Dies kann eine verstärkte Belastung der Kinder zur Folge haben und muss in die Überlegungen, ob seitens der Fachkraft des Jugendamtes weitere Gespräche mit den Kindern geführt werden, einbezogen werden. Unter Beachtung datenschutzrechtlicher Erfordernisse ist hier eine zeitliche und inhaltliche Abstimmung zwischen den Professionen vonnöten. Bei der Befragung von Kindern können sich einige grundlegende Probleme ergeben. Diese werden von Fidgor (2010) folgendermaßen skizziert:

- Die Kinder äußern sich gar nicht.
- Je nachdem, mit welchem Elternteil sie kommen, richten die Kinder ihre Antworten aus. Die Beziehung definiert die Loyalität.
- Kinder würden an einem anderen Tag (z. B. nach einem Konflikt mit einem Elternteil) möglicherweise andere Antworten geben, als am Tag des Gespräches.
- Fragen bringen Kinder häufig in massive



Beteiligung der Kinder in der Mitwirkung

Loyalitätskonflikte. Im Besonderen, wenn deutlich wird, dass ihre Antworten von hoher Bedeutung sind.

- Der Druck der professionellen Akteure, durch Antworten von den Kindern vermeintliche Klarheit zu erhalten, verleitet zur Suggestion und Manipulation.
- Kinder richten ihre Antworten oftmals daran aus, welche Antworten die Erwachsenen ihrer Meinung nach erwarten/sich wünschen.
- Kinder sind vor und bei Befragungen häufig der direkten Beeinflussung von Elternteilen ausgesetzt.

3.3 Empfehlungen zur Beteiligung

Sowohl in der Beratung nach §§ 17 und 18 Abs. 3 SGB VIII als auch in der Mitwirkung nach § 50 SGB VIII ist eine Beteiligung der Kinder im Regelfall von hoher Bedeutung. Die Gestaltung der Beteiligung bedarf vor dem Hintergrund der jeweiligen individuellen Fallkonstellation einer Abwägung und entsprechenden Ausrichtung. Im Rahmen der Mitwirkung ist die Tatsache, dass die Kinder von verschiedenen Akteuren befragt werden, in den Abwägungsprozess einzubeziehen. Es wird grundsätzlich empfohlen, die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen nicht als „Befragung“ zu definieren. Vielmehr soll die Beteiligung im beschriebenen Kontext in dem Sinne verstanden werden, dass sich die Fachkraft einen Eindruck von dem Kind und seiner Situation verschafft und ihr Handeln darauf ausrichtet, die Selbstwirksamkeit des Kindes zu stärken. Dies geschieht u. a. dadurch, dass sie – stellvertretend für das Kind – in Gesprächen mit den Eltern sowie im Gerichtsverfahren die kindliche Perspektive auf den elterlichen Konflikt einbringt und einfordert. Auch im Rahmen der Beteiligung gilt, dass das Kind zu entlasten und schützend aus dem Feld der elterlichen Konflikte zu bringen ist. Die Fachkraft des Jugendamtes soll demnach die Situation und das Befinden des Kindes erkunden, jedoch in Gesprächen nicht versuchen, eine Position des Kindes oder Äußerungen zu Präferenzen herbeizuführen.





Kapitel 4

Erziehungsberatungsstellen und Spezialberatungsstellen

Im Kontext von Trennung und Scheidung existieren verschiedene Beratungsangebote und Träger von Beratungsstellen. Die Zugänge, Angebote, Arbeitsweisen, gesetzlichen Grundlagen, Rahmenbedingungen und Zielperspektiven variieren hier. Im Folgenden wird explizit auf die Tätigkeit der Erziehungsberatungsstellen eingegangen, da diese als wichtige Kooperationspartner der Jugendämter und Familiengerichte auf Grundlage des SGB VIII agieren. Daneben sind aber auch Spezialdienste wie z. B. Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen oder Beratungsstellen für binationale Ehen zu nennen. Hierzu sind Ansprechpartner über den „Verband binationaler Familien und Partnerschaften“ zu finden (<http://www.verband-binationaler.de/index.php?id=1>).

Die Erziehungsberatungsstellen haben ihren gesetzlichen Auftrag gem. § 27 SGB VIII in Verbindung mit § 28 SGB VIII zu erfüllen: Sie unterstützen Kinder, Jugendliche, Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Klärung und Bewältigung individueller und familienbezogener Probleme und der zugrunde liegenden Faktoren, bei der Lösung von Erziehungsfragen sowie bei Trennung und Scheidung. Bei längerfristigen Hilfen nach § 28 SGB VIII, die in enger Abstimmung mit dem Jugendamt stattfinden, erfolgt die Arbeit auf der Grundlage eines Hilfeplans gem. § 36 SGB VIII (siehe hierzu ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt 2013). In diesen Fällen nehmen die Erziehungsberatungsstellen auch an der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII teil. Zudem arbeiten die Beratungsstellen nach § 16 SGB VIII „Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie“ präventiv, indem sie u. a. Familienbildung (in Form von Elternabenden, Gruppenangeboten etc.) oder Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen anbieten. Darüber hinaus sind Erzie-

hungsberatungsstellen Ansprechpartner für Eltern nach § 17 SGB VIII „Beratung in Fragen der Partnerschaft, Trennung und Scheidung“ und § 18 SGB VIII „Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts“.

Statistische Zahlen

Gerade die Inanspruchnahme der Erziehungsberatungsstellen im Kontext von Trennung und Scheidung hat in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Verlässliche Zahlen für das Jahr 2014 lassen sich aus der Statistik der Landesarbeitsgemeinschaft für Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung Bayern e. V. ansehen: Von 132 bayerischen (Haupt- und Neben-)Stellen wurden insgesamt 62.674 Fälle bearbeitet. In 52,7 % der Familien lebte der junge Mensch, der für die Eltern der Grund des Aufsuchens der Beratungsstelle war, bei einem oder keinem leiblichen Elternteil (z. B. in stationärer Unterbringung). Es ist davon auszugehen, dass im Jahr 2014 in ca. 33.000 Fällen die Kinder (angemeldete und Geschwisterkinder) in irgendeiner Art und Weise von der Trennung oder Scheidung ihrer Eltern betroffen waren.

Die Beratungsstellen ordnen die bearbeiteten Fälle den unterschiedlichen Bereichen des SGB VIII zu. Für den Bereich Trennung/Scheidung ergab sich im Jahr 2014 in Bayern folgendes Bild:

- § 17 SGB VIII: 1.974 (3,1 %)
- § 18 SGB VIII: 1.940 (3,1 %)
- § 17 SGB VIII i. Verb. m. § 28 SGB VIII: 7.953 (12,7 %)
- § 18 SGB VIII i. Verb. m. § 28 SGB VIII: 5.001 (8 %)

Demzufolge war in den bayerischen Erziehungsberatungsstellen im Jahr 2014 bei 16.868 der Rat suchenden Familien – in jedem vierten Fall – Trennung/Scheidung Inhalt der Beratung. In 3.914 (6,2 %) Fällen fand eine Beratung nach § 17 SGB VIII oder § 18 SGB VIII statt, d. h. Trennung/Scheidung war das vordergründige Thema der Beratung und stellte in den meisten Fällen den Anmeldegrund dar. In 12.954 Fällen (20,7 %) fand die Beratung in Verbindung mit Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII statt. Hier zeigt sich, dass sich Erziehungsberatung und Beratung im Kontext Trennung/



Scheidung häufig nicht trennen lassen, sondern ineinandergreifen. Diesem Umstand wird dadurch Rechnung getragen, dass auch im § 28 SGB VIII Beratung bei Trennung und Scheidung ausdrücklich benannt ist.

Zugänge zur Erziehungsberatung bei Trennung/ Scheidung

- Eltern melden sich aus eigener Initiative an, weil sie das Verständnis haben, trotz der Trennung zum Wohle ihrer Kinder auch weiterhin kooperieren zu wollen bzw. zu müssen. Ihr Beratungsbedarf richtet sich vorrangig auf die Frage, wie die Trennung gut im Sinne ihrer Kinder verlaufen kann. Der Anmeldung liegt häufig eine Empfehlung von bereits beratenen Familien, Freunden oder auch die Recherche im Internet zugrunde.
- Das Jugendamt verweist Eltern an die Erziehungsberatungsstelle, damit sie außer- oder vorgerichtlich eine tragfähige Lösung für die gemeinsamen Kinder finden können. Zum anderen vermittelt das Jugendamt Eltern zur Klärung von Konflikten, die sich auf die Umsetzung gerichtlicher Regelungen, hinsichtlich ihrer Kinder beziehen, in eine Erziehungsberatungsstelle. Eine solche Verweisung kann von einer unverbindlichen Empfehlung bis hin zu einer Vereinbarung reichen, in welcher sich die Eltern verpflichtet haben, eine Beratung aufzusuchen.
- Im Rahmen der sogenannten „gerichtsnahe Beratung“ nehmen Eltern Beratung auf Empfehlung oder Anordnung des Familiengerichts in Anspruch. In einem ersten „frühen Termin“ (§ 155 FamFG Vorrang- und Beschleunigungsgebot; siehe Punkt 2.2.2.1) werden die Eltern auf die Möglichkeit der Beratung durch Beratungsstellen und -dienste der Träger der Kinder- und Jugendhilfe hingewiesen (§ 156 FamFG; siehe Punkt 2.2.2.2). Im Idealfall ist hier bereits eine Mitarbeiterin/ein Mitarbeiter der Beratungsstelle vor Ort anwesend, um die Eltern bereits beim Gerichtstermin über die Angebote der Beratungsstelle zu informieren und gegebenenfalls einen ersten Termin

vereinbaren zu können. Eine andere Möglichkeit ist, dass die Beratungsstellen den Gerichten Termine mitteilen, die diese an die Eltern vergeben können.

- Eltern möchten am Elterntraining „Kinder im Blick“ (www.kinderimblick.de), einem Kurs für Eltern in Trennung, teilnehmen.

Angebote der Erziehungsberatungsstellen für Familien in Trennung und Scheidung:

Angebote für Eltern

- Eltern können eine rein informatorische Beratung, beispielsweise zum Sorge- und Umgangsrecht, wie sie mit ihren Kindern altersgerecht über ihre Trennung sprechen können oder über mögliche Reaktionen der Kinder, erhalten.
- Mit Hilfe von Scheidungsberatung werden Eltern dabei unterstützt, ihre gemeinsame Verantwortung als Eltern in dieser krisenhaften Lebenssituation zum Wohle ihrer Kinder weiter wahrnehmen zu können (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 SGB VIII).
- Beratung (mit mediativen Elementen) soll Eltern bei der Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung helfen. Gemeinsam mit den Eltern können Vereinbarungen erarbeitet werden, die diese als Grundlage für gerichtliche Entscheidungen nutzen können (§ 17 Abs. 2 SGB VIII).
- Beratung und Unterstützung für Alleinerziehende bei der Ausübung der Personensorge (vgl. § 18 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII) unterstützt diese Familienform.
- Beratung und Unterstützung bei der Ausübung des Umgangsrechts (vgl. § 18 Abs. 3 SGB VIII) insbes. hinsichtlich der Ausgestaltung von Besuchskontakten steht Vätern und Müttern zur Verfügung.
- Die Beratungsstellen bieten Familienmediation an.
- Bei Unsicherheiten der Eltern, ob sie sich für eine Trennung oder für ein weiteres Zusammenleben entscheiden sollen, steht ihnen in der Beratungsstelle das Angebot einer



Erziehungsberatungsstellen und Spezialberatungsstellen

Ambivalenzberatung zur Verfügung.

- Im Angebot „Kinder im Blick“ (KIB) lernen Eltern, die parallel an unterschiedlichen Kursen teilnehmen, mit eigenen negativen Gefühlen oder Streitsituationen mit dem anderen Elternteil besser umzugehen. Sie erfahren, wie es den Kindern mit ihren Gefühlen geht und was diese in der gegenwärtigen Situation brauchen, um sich trotz der Trennung der Eltern gut entwickeln zu können. Beinahe jede Beratungsstelle verfügt über KIB-Trainerinnen/ KIB-Trainer.
- Viele Beratungsstellen bieten darüber hinaus andere Elterngruppen im Bereich Trennung und Scheidung an.
- Erziehungsberatungsstellen halten zudem das Angebot des begleiteten Umgangs mit und ohne familiengerichtlichen Beschluss vor.

Angebote für Kinder

- Kinder werden auf verschiedene Weise in den Beratungsprozess einbezogen:
 - Symbolischer Einbezug der Kinder in den Elterngesprächen (Bilder, Stuhl, Figur).
 - Angebot von Einzelstunden-, Einzelgesprächen (bei Geschwistern getrennt oder gemeinsam), um die Kinder zu Wort kommen zu lassen, sie zu unterstützen, ihre Wünsche, Interessen und Bedürfnisse zu artikulieren, diese (stellvertretend für die Kinder) in die Elterngespräche einzubringen und sie im Trennungsprozess zu begleiten. Wichtig ist dabei die Vertraulichkeit der Gesprächsinhalte auch gegenüber den Eltern. Voraussetzung für die Einbeziehung der Kinder ist in der Regel die Zustimmung beider Elternteile.
 - Einzeltherapie bzw. Angebote auf spieltherapeutischer Basis, insbesondere für die Zeit hoher Konflikthaftigkeit zwischen den Eltern, um die Kinder zu entlasten.
- Scheidungskindergruppen helfen Kindern bei der Verarbeitung der Trennung und ihrer damit verbundenen Gefühle, sie unterstützen das Selbstwertgefühl.
- Begleiteter Umgang ermöglicht Kindern den

Kontakt zum getrennt lebenden Elternteil, wenn ansonsten keine Besuchskontakte stattfinden könnten.

Arbeitsweise

Neben den nachfolgend beschriebenen Inhalten gelten für die Tätigkeit in den Erziehungs- und Spezialberatungsstellen die unter Punkt 2.1.1 aufgeführten beraterischen Grundsätze.

Am Anfang jeder Trennungs-/Scheidungsberatung steht eine Konfliktdiagnostik: Erst, wenn das Konfliktniveau der Elternteile erfasst und verstanden wurde, wird mit den Eltern erarbeitet, welche Themen sie in der Beratung bearbeiten wollen. Das Spezifikum der Erziehungsberatungsstellen ist, sich mit ihrem multiprofessionellen Team (Diplom-Psychologinnen/Diplom-Psychologen/Master of Science Psychologie, staatlich anerkannte Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten u. a.) und der damit verbundenen Methodenvielfalt den Gegebenheiten und Erfordernissen der jeweiligen Familie anpassen und entsprechende Angebote machen zu können:

- Beratung durch eine oder bei Bedarf zwei Fachkräfte (sog. Co-Beratung).
- Flexibilität im Setting:
 - Elternteile alleine,
 - Eltern gemeinsam,
 - Kinder alleine (Geschwister gemeinsam oder getrennt),
 - Teilfamilie,
 - Familie (Dieses Setting wird nur bei geringem Konfliktpotenzial der Eltern gewählt. Eine gute Vorbereitung der Gespräche, insbesondere, was die Bedürfnisse der Kinder betrifft, ist selbstverständlich.).
- Möglichkeit der langfristigen Begleitung von Familien.
- Beratungstermine auch außerhalb der üblichen Beratungszeiten.
- Kooperation mit anderen beteiligten Fachkräften (Gericht, Jugendamt, Verfahrensbeistand, Umgangspfleger, Sachverständige u. a.). Das Jugendamt und



die Erziehungsberatungsstelle haben dafür Sorge zu tragen, dass Mitwirkung und Beratung fallbezogen aufeinander abgestimmt werden. Dies betrifft insbesondere die Übergänge, den Informationsfluss sowie das weitere Vorgehen bei Einigung der Eltern oder Abbruch der Beratung. Im Kontext von Trennung und Scheidung ist es zu jedem Zeitpunkt das gemeinsame Ziel, dass die Eltern wieder autonom und konstruktiv handeln und entscheiden können. Auch soll ihnen der Zugang zu den Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe auch zu einem späteren Zeitpunkt ermöglicht oder erhalten werden (siehe Kapitel 5).

Das Aufsuchen einer Erziehungsberatungsstelle stellt für Familien in Trennung bzw. Scheidung dahingehend einen Vorteil dar, dass sie Hilfen nach §§ 16, 17, 18 SGB VIII sowie nach 28 SGB VIII parallel oder auch aneinander anschließend erhalten können. Melden sie sich wegen einer Trennungs-/Scheidungsberatung an, besteht die Möglichkeit, die Familie durch präventive Angebote sowohl für die Eltern als auch für die Kinder, z. B. bezüglich allgemeiner erzieherischer oder entwicklungsbezogener Fragestellungen, zu unterstützen. Stellen sich im Laufe der Beratung bei den Kindern individuelle oder familienbezogene Problemlagen ein (z. B. schulische Schwierigkeiten, Beziehungsprobleme zwischen Eltern und Kindern etwa bei beginnender Pubertät), können diese bei Bedarf diagnostisch abgeklärt und in die Beratung mit einbezogen werden. Somit ist für die Familie und insbesondere für die Kinder kein Wechsel der Ansprechperson/Beratungsstelle notwendig. Diese Kontinuität – die sich auch in Wiederanmeldungen von Familien zeigt – bedeutet insbesondere für hoch konflikthafte Familien, die im Durchschnitt eine Beratungsdauer von 1 ½ bis 2 Jahren haben, eine wichtige Ressource.



Kapitel 5

Interdisziplinäre Kooperation

Ogleich im Gesetz nicht explizit benannt, fordert das FamFG ein intensives Zusammenwirken der an familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen. Seine deeskalierende, einigungsorientierte Ausrichtung kann ihre Wirkung nur vor dem Hintergrund der Zusammenarbeit der involvierten Akteure entfalten.

Kooperation kann dann erfolgreich sein, wenn die beteiligten Partnerinnen und Partner ihre jeweiligen Aufgaben und Aufträge definieren, gleichberechtigt aufeinander zugehen und zielgerichtet kommunizieren. Folgende Erfordernisse sind für das Gelingen fallübergreifender sowie fallbezogener Kooperation stets und so auch im Kontext von Trennung und Scheidung zu beachten:

- Es muss die uneingeschränkte Akzeptanz des anderen Arbeitsansatzes der jeweiligen Berufsgruppe, deren Fachlichkeit sowie die Bereitschaft zum Dialog bestehen.
- Es müssen ausreichende Zeitressourcen für fallbezogene und übergreifende Zusammenarbeit zur Verfügung stehen.
- Eigene fachliche Grenzen und Grenzen anderer Zuständigkeiten und Kompetenzen sowie deren rechtzeitige Inanspruchnahme müssen bewusst sein.
- Klare Zuständigkeiten und Rollen sollen beibehalten werden (jede Person und Institution muss wissen, für was sie selbst und wofür Andere zuständig sind; kein Verschieben und Abschieben von Verantwortung).
- Es sollen organisatorische und fachliche Kompetenz in der Leitung von Besprechungen, in der Zusammenfassung der Absprachen und Vorgehensweisen, in der Kontrolle der Handlungsabläufe, der Ziele und Terminabsprachen sowie in der Kontinuität beim Aufbau eines vernetzten Systems bestehen.
- Gelingende Kooperationsaktivitäten benötigen

die Unterstützung der jeweiligen Leitungen bzw. Organisationsspitzen. Alle Akteure sind letztlich aufgefordert, initiativ zu werden, Kooperation anzustoßen, aufrechtzuerhalten und weiterzuentwickeln (vgl. Deutscher Verein 2010, S. 6).

- Die in den Arbeitskreisen erarbeiteten Inhalte müssen protokolliert und innerhalb der jeweiligen Institution rückgekoppelt werden.
- Von Bedeutung ist, dass mindestens eine Person als Verantwortungsträger der Kooperation fungiert. Diese soll befugt sein, innerhalb der Kooperationssitzungen anfallende Entscheidungen zu treffen.
- Im Rahmen der Kooperationsaktivitäten sind die Kenntnis und das Einhalten datenschutzrechtlicher Vorgaben von hoher Relevanz (siehe Kapitel 8).

Kooperationshandeln stellt hohe Anforderungen an die beteiligten Personen. Es setzt Kompetenz, Professionalität, Rollenklarheit und Selbstbewusstsein der Partnerinnen und Partner voraus. Die Unterschiedlichkeit der Systeme Jugendamt, Gericht, Anwaltschaft, Verfahrensbeistand und ggf. Beratungsstelle erfordert von den Beteiligten eine klare Vorgehensweise für die Zusammenarbeit. Nicht zuletzt muss von den Beteiligten ein konkreter Nutzen in der Zusammenarbeit gesehen und formuliert werden, damit die Motivation für das bereichsübergreifende Arbeitsengagement entsteht und erhalten bleibt.

Unter diesen Aspekten kann Kooperation als ein kontinuierlicher Aushandlungsprozess verstanden werden, der sich in dem Dreierschritt – Informieren, Aushandeln, Vereinbaren – beschreiben lässt (vgl. Hartmann 1999, S.14 f.).

Chancen einer gelungenen Kooperation:

- Durch das frühzeitige Erreichen von Eltern in Trennungs- und Scheidungssituationen können Eskalationen vermieden und die Chancen, einvernehmliche Lösungen zu erarbeiten, erhöht werden.
- Eltern können auf verschiedenen Wegen und von verschiedenen Professionen angesprochen und zur Berücksichtigung der

- Bedürfnisse ihrer Kinder motiviert und dabei unterstützt werden.
- Die Weitergabe von Informationen über Beratungs- und Mediationsangebote in der Region ist frühzeitig möglich (gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit, Internet-Auftritt etc.).
 - Mütter und Väter können getrennt das flächendeckend vorhandene Angebot „Kinder im Blick“ an zwei verschiedenen Erziehungsberatungsstellen wahrnehmen.
 - Der regelmäßige Austausch von Erfahrungen, Veränderungen, Besonderheiten sowie Diskussion und Vereinbarung von Handlungsmöglichkeiten und -erfordernissen dient im Rahmen der Jugendhilfeplanung auch der bedarfsgerechten Anpassung der Angebote.
 - Die Unterstützung von Eltern und Kindern (z. B. beim begleiteten Umgang) kann besser koordiniert werden und zielgerichtet erfolgen.

Bezogen auf die Inhalte und Ziele der Kooperationsaktivitäten ist eine Differenzierung in fallübergreifende und fallbezogene Kooperation sinnvoll.

5.1 Fallübergreifende Kooperation

Die fallübergreifende Kooperation findet ihre Umsetzung vorrangig in der Einrichtung, Durchführung und Aufrechterhaltung von Arbeitskreisen. In diesen Kooperationstreffen findet keine Besprechung von Einzelfällen statt. Hier zu behandelnde Themen und Aufgaben sind z. B.:

- Herstellen eines Minimalkonsenses über grundlegende, gemeinsame Ziele und Entwicklung eines gemeinsamen Bewusstseins über Chancen einer gelungenen Kooperation.
- Kennenlernen der unterschiedlichen Professionen/Institutionen/Personen sowie ihrer Arbeitsweisen sowie der strukturellen Bedingungen des jeweiligen Arbeitsplatzes.
- Verständigung über relevante Begriffe.
- Erwerb von Kenntnissen über die unterschiedlichen Hilfeformen/Potenziale.

- Erarbeitung gemeinsamer Handlungsleitlinien/Verfahrensstandards.
- Vereinbarung von Kommunikations-/Mitteilungsstrukturen.
- Erarbeitung schriftlich fixierter Kooperationsvereinbarungen zwischen dem Jugendamt und den Kooperationspartnern.
- Austausch von Fachwissen.
- Besprechen von in der Kooperation auftretenden Problemen (vgl. Deutscher Verein 2010; Dietrich u. a. 2010).

Darüber hinaus findet fallübergreifende Kooperation in interdisziplinär besetzten Arbeitsgruppen statt, in denen Vertreterinnen und Vertreter der jeweiligen Professionen anonymisierte Fallbesprechungen durchführen.

5.2 Fallbezogene Kooperation

Die fallbezogene Kooperation umfasst die Zusammenarbeit im konkreten Einzelfall. In ihr finden ein großer Teil der in der fallübergreifenden Kooperation erarbeiteten Inhalte ihre Umsetzung, z. B. die erarbeiteten Mitteilungs- und Kommunikationsstrukturen, Verfahrensstandards etc. Die Klärung und Kenntnis über die jeweiligen Zuständigkeiten und das Sicherstellen der Erreichbarkeit sind in der fallbezogenen Zusammenarbeit von hoher Bedeutung. Im Besonderen versuchen hoch konflikthafte Eltern nicht selten, die Fachkräfte in den Konflikt einzubeziehen, indem sie z. B. Parteilichkeit fordern. Hieraus resultiert das Risiko, dass der bestehende Konflikt durch das Agieren der Fachkraft verstärkt bzw. manifestiert wird (vgl. Landschaftsverband Westfalen-Lippe 2011, S. 43). Dieser Aspekt sollte auch im Rahmen der Kooperationsaktivitäten beachtet werden und allen Kooperationspartnern bewusst sein. Das Zusammenwirken der Professionen ist in diesem Zusammenhang von hoher Relevanz.



5.3 Kooperationspartner

Im Folgenden werden die Rollen und Aufgaben der in die familiengerichtlichen Verfahren involvierten Professionen unter Berücksichtigung der sich ggf. aus den „Neuerungen“ des FamFG ergebenden Veränderungen beschrieben.

Familiengericht und Jugendamt

Jugendamt und Familiengericht bilden das Kerntandem familiengerichtlicher Verfahren (vgl. Rüting 2012, S. 235). Die Regelungen des FamFG verlangen den Familienrichterinnen und Familienrichtern, vor allem in Kindschaftssachen, eine veränderte Arbeitsweise ab.

Prozessorientiertes Arbeiten und damit ein Folgen der sozialpädagogischen und systemischen Denk- und Arbeitsweise (vgl. Flemming/Profitlich 2010, S. 45) stellt die Familienrichterinnen und Familienrichter vor neue Herausforderungen. Gleiches gilt für den Leitgedanken, Verfahren – situationsabhängig – zunächst „offen zu halten“, da ein zügig entschiedenes Verfahren oftmals keine Lösung des dahinter liegenden Problems herbeiführt (vgl. Grabow 2011, S. 37). Umgekehrt ist in Kindschaftssachen, die den Aufenthalt des Kindes, das Umgangsrecht oder die Herausgabe des Kindes betreffen, sowie auch in Verfahren wegen Gefährdung des Kindeswohls das Beschleunigungsgebot zu beachten (§ 155 FamFG; siehe Punkt 2.2.2.1). Daneben erfordert die an den Vorgaben des FamFG ausgerichtete Arbeitsweise eine profunde Kenntnis der Struktur elterlicher Konflikte sowie ihrer Lösungsmöglichkeiten. Dies wiederum macht eine tiefer gehende Beschäftigung mit den Beteiligten sowie den Einbezug der Fachkompetenz der weiteren professionellen Akteure und einen regelmäßigen Austausch mit diesen nötig (vgl. Finke in: Meysen u. a. 2009, Teil A, I. 1. Rn. 2). Andererseits ist aufseiten des Jugendamtes eine fundierte Kenntnis der für die richterliche Entscheidung gültigen Maßstäbe notwendig. Die richterliche Unabhängigkeit und die Verfahrensherrschaft des Familiengerichts bleiben – trotz der veränderten Ausrichtung – in allen Phasen des Verfahrens unangetastet (vgl. Flemming/Profitlich 2010, S. 47).

Aufgrund der deeskalierenden, konfliktschlichtenden Orientierung des Gesetzes erhalten die Einbindung sozialpädagogischer Fachkompetenz sowie auch der Angebote der Kinder- und Jugendhilfe mit dem Ziel der Konfliktlösung eine neue und zentrale Bedeutung und führen zu einer gestärkten Stellung des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren.

Rechtsanwalt

Der Anwalt ist ein unabhängiges Organ der Rechtspflege und vertritt seinen Mandanten als berufler unabhängiger Berater in allen Rechtsangelegenheiten vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden (§ 3 Berufsordnung für Rechtsanwälte BORA). Er hat seinen Mandanten vor Rechtsverlust zu schützen, ihn rechtsgestaltend, konfliktvermeidend und streitschlichtend zu begleiten und vor Fehlentscheidungen durch Gerichte und Behörden zu bewahren (§ 1 Abs. 3 BORA). An die obige Beschreibung anlehnend, sind Anwälte als Interessenvertreter ihrer Mandanten (der Eltern) in Kindschaftssachen zu sehen. Mit Einführung des FamFG rücken die Interessen des Kindes stärker in den Fokus und sollen entsprechend berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist der Rechtsanwalt seitdem verstärkt gehalten, deeskalierend und moderierend zu agieren sowie die Problemlage möglichst kurz und ohne Beschuldigungen oder Anklagen gegenüber dem anderen Elternteil aufzuzeigen (vgl. Grabow 2011, S. 35).

Beratungsstellen

Da das Familiengericht nach § 156 Abs. 1 FamFG aufgefordert ist, auf Möglichkeiten der Beratung hinzuweisen, nehmen die Erziehungsberatungsstellen im familiengerichtlichen Verfahren im Kontext von Trennung und Scheidung eine besondere Rolle ein. Dies bezieht sich insbesondere auf die Beratung zur Entwicklung eines einvernehmlichen Konzepts für die Wahrnehmung der elterlichen Sorge und der elterlichen Verantwortung (siehe Kapitel 4). Die Beratungsstellen unterstützen Eltern dabei, ihrer elterlichen Verantwortung auch nach der Trennung/Scheidung nachzukommen und eine außergerichtliche Lösung für ihre Kinder herbeizuführen. Eine Begleitung von Familien über einen längeren Zeitraum, auch nach Abschluss des fami-

liengerichtlichen Verfahrens, kann gerade für hoch konflikthafte Eltern – im Besonderen für ihre Kinder – sinnvoll sein. Fallübergreifende Abstimmungen und einzelfallbezogene Absprachen mit Jugendämtern, Familiengerichten und anderen beteiligten Kooperationspartnern sind unerlässlich, um adäquat auf die Bedarfe der Kinder, Jugendlichen und ihrer Eltern eingehen zu können.

Verfahrensbeistand

Mit In-Kraft-Treten des FamFG fand eine Umbenennung des Verfahrenspflegers in Verfahrensbeistand statt. Die ihn betreffenden Regelungen sind in § 158 FamFG normiert. Der Verfahrensbeistand hat u. a. die Aufgabe, die Interessen des Kindes im familiengerichtlichen Verfahren zu vertreten und es in altersadäquater Weise über das Verfahren zu informieren. Die Vertretung der kindlichen Interessen impliziert ein tiefer gehendes und differenziertes Ermitteln und Aufzeigen der Kindesinteressen (vgl. Stötzel in: Meysen u. a. 2009, § 158 Rn. 18). Das Gericht hat dem Kind oder Jugendlichen in Kinderschaftssachen einen Verfahrensbeistand zur Seite zu stellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist (§ 158 FamFG). § 158 Abs. 2 FamFG enthält hierzu Regelbeispiele. Wo diese greifen, ist die Bestellung für das Familiengericht verpflichtend. Die Voraussetzungen einer Bestellung werden vom Gericht im Einzelfall geprüft. Die Bestellung soll frühzeitig erfolgen, um eine entsprechend frühzeitige Einflussnahme auf das Verfahren zu ermöglichen. Nach § 158 Abs. 4 FamFG kann das Gericht dem Verfahrensbeistand den Auftrag erteilen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung mitzuwirken. Der Verfahrensbeistand ist am Verfahren grundsätzlich immer formell beteiligt. Das bedeutet, dass er Verfahrenshandlungen vornehmen kann und beschwerdebefugt ist.

Sachverständiger

Die Vorschriften für die Tätigkeit des Sachverständigen sind vorrangig in § 163 FamFG geregelt. Der Sachverständige wird vom Gericht bestellt und ist nicht formell verfahrensbeteiligt. Bezogen auf eine bestimmte erkenntnisleitende Fragestellung

stellt er dem Gericht seine Expertise zur Verfügung. Unter Nutzung zeitgemäßer wissenschaftlicher und methodisch anerkannter Verfahren soll er zu einer Klärung des Sachverhalts und zur Entscheidungsfindung des Gerichts beitragen (vgl. MS – Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration 2010, S. 20; Stötzel/Balloff in: Meysen u. a. 2009, Teil A, VI. 1. Rn. 74).

Aus den Regelungen des FamFG ergibt sich für das Familiengericht die Möglichkeit, den Sachverständigen, neben der traditionellen Begutachtung (Statusgutachten), mit der Aufgabe zu betrauen, im Rahmen seines Begutachtungsauftrags auf ein Einvernehmen der Eltern hinzuwirken bzw. ein lösungsorientiertes Gutachten zu erstellen (§ 163 Abs. 2 FamFG). Das Familiengericht setzt dem Sachverständigen eine Frist, bis wann das Gutachten einzureichen ist.

**Kinderschutz bei Trennung und Scheidung****Kapitel 6****Kinderschutz bei Trennung und Scheidung**

Das nachfolgende Kapitel beschäftigt sich mit Kindeswohlgefährdungen, die sich aus der elterlichen Trennungs- und Scheidungssituation ergeben. Wenngleich kontroverse Positionen (vgl. z. B. Eiber/Opitz 2014, S. 23 ff. im Gegensatz zu Alberstötter 2006, S. 196) existieren, ob bzw. inwieweit Trennung und Scheidung kindeswohlgefährdende Situationen generieren kann, besteht Konsens darüber, dass das kindliche Belastungsniveau mit dem Ausmaß der elterlichen Konfliktsituation in engem Zusammenhang steht. Dies zeigt sich unabhängig von der Familienstruktur, z. B. ob Eltern getrennt oder zusammenlebend sind (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 19). In der Majorität der Fälle hoch konflikthafter Trennungen ist die gesunde Entwicklung des Kindes beeinträchtigt, das Kindeswohl nach Maßgabe des § 1666 BGB jedoch nicht gefährdet (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 56). Es ist sinnvoll, zwischen einer Entwicklungsgefährdung von Kindern (die einen Hilfebedarf begründet und bei hoch konflikthafter Elternschaft häufig beobachtet werden kann) und dem juristischen Begriff einer Kindeswohlgefährdung, der über den § 1666 BGB definiert wird, zu unterscheiden (vgl. bke 2013, S. 8).

Der Projektbeirat des Forschungsprojekts „Kinderschutz bei hochstrittiger Elternschaft“ (Dietrich u. a. 2010) schlägt im Einzelfall eine Prüfung nach bestimmten Kriterien vor. Demnach ist die Gefährdungsschwelle nach § 1666 BGB erreicht bzw. überschritten, wenn summarisch folgende Kriterien vorliegen:

- Einschränkung der Erziehungsfähigkeit des hauptsächlich betreuenden Elternteils oder beider Elternteile aufgrund der kognitiven Verengung auf den Elternkonflikt.
- Behandlungsbedürftige Belastungssymptomatik des Kindes.
- Eingeschränkte Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben.

- Fehlentwicklungen in der Eltern-Kind-Beziehung. (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 32).

Die Beobachtung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung stellt auch im Arbeitsbereich von Trennung und Scheidung (Beratung und Mitwirkung) den Anfangspunkt dar, an dem das Jugendamt idealerweise in Zusammenarbeit mit den Eltern zu einer Einschätzung bezüglich des Gefährdungsrisikos kommt. Dabei ist es gesetzlich nicht vorgesehen, in jedem Mitwirkungs- oder Beratungsfall die Situation des Kindes bezüglich einer möglicherweise bestehenden Kindeswohlgefährdung zu überprüfen. Die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes setzt eine konkrete Gefährdung des Kindeswohls voraus (vgl. Wiesner in Wiesner 2015: § 1, Rn. 22). Erst wenn das Jugendamt im Rahmen seiner Mitwirkungsaufgabe zu der Einschätzung kommt, dass das Wohl des Kindes durch die hoch konflikthafte familiäre Situation gefährdet ist, so ist es gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, entsprechend zu intervenieren. In diesem Fall steht nicht mehr die Beratung und Unterstützung des Gerichtes im Vordergrund, sondern die Einschätzung der Gefahr für das Kind und das Initiieren entsprechender Interventionen. Welche Maßnahme zur Abwendung der Gefahr geeignet und notwendig ist, bedarf einer Abwägung im Einzelfall. Als mögliche Hilfeformen sind beispielhaft Jugendhilfeleistungen (z. B. Beratung, Programm für hoch konflikthafte Eltern, Hilfen zur Erziehung etc.) oder die Inanspruchnahme eines begleiteten Umgangs zu nennen (vgl. Gerber 2013, S. 82). Auch das Einrichten einer Umgangspflegschaft gem.

§ 1684 BGB kann eine adäquate Maßnahme darstellen, die jedoch nur seitens des Familiengerichts eingeleitet werden kann (siehe Punkt 2.1.3.5).

Erschwerend kommt hinzu, dass auch bei einer evtl. extern festgestellten Kindeswohlgefährdung infolge Hochkonflikthaftigkeit der Eltern eine nachhaltige Entlastung der Kinder nicht durch eine bestimmte Hilfeform oder Gerichtsentscheidung „erzwungen“ werden kann. Nur wenn es gelingt, dass sich die Eltern im Rahmen ihrer elterlichen Verantwortungsgemeinschaft entscheiden, alles ihnen Mögliche zu tun, um das Konfliktniveau zu senken, und (wieder) auf einer Minimalbasis zu

kooperieren, z. B. im Sinne einer parallelen Elternschaft, kann das Kind entlastet werden.

Die engen juristischen Voraussetzungen des § 1666 BGB für einen Eingriff in das Sorgerecht mit der Folge einer Trennung von Elternteilen und Kindern gegen deren Willen haben mehrere höchstrichterliche Entscheidungen in den letzten Jahren bekräftigt. Bezogen auf einen Eingriff in das Elternrecht, bedingt durch eine Kindeswohlgefährdungssituation infolge Hochkonflikthaftigkeit der Eltern, sind dabei u. a. folgende Aspekte bedeutsam:

- Es muss mit hinreichender Sicherheit dargelegt werden können, dass die Schädigung des Kindes ursächlich auf das Verhalten eines Elternteils oder von beiden Elternteilen zurückzuführen ist (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22.05.2014, AZ: 1 BvR 3190/13; BVerfG, Beschl. vom 14.06.2014, AZ: 1 BvR 725/14).
- Es gehört zum Erziehungsrecht der Eltern, durch ihr Verhalten und ihre Entscheidungen wirkliche oder vermeintliche Nachteile ihrer Kinder im Leben zu verantworten (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22.05.2014, AZ: 1 BvR 3190/13).
- Bei Abwägungen zur eventuellen Trennung von Eltern(-teilen) und Kindern sind auch die negativen Folgen dieser und eines möglichen Schadens von Zwangsmaßnahmen zu berücksichtigen und es muss deutlich sein, dass sich die Gesamtsituation des Kindes durch die Trennung tatsächlich verbessert (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22.05.2014, AZ: 1 BvR 3190/13; BGH, Beschl. vom 26.10.2011, AZ: XII ZB 247/11).
- „Allein zum Zweck der effizienten Durchsetzung von Umgangskontakten darf eine Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit dem Ziel der Heimunterbringung nicht angeordnet werden“ (BGH, Beschl. vom 26.10.2011, AZ: XII ZB 247/11).
- Bei einem Eingriff ins Sorgerecht sind nur Maßnahmen geeignet, die „(...) eine effektive Gefahrenabwehr gewährleisten“ (vgl. BVerfG, Beschl. vom 22.05.2014, AZ: 1 BvR 3190/13).
- Es wird infrage gestellt, ob ein

Sorgerechtsentzug zur Durchsetzung von Umgangskontakten und zur Vermeidung von Beeinflussungen des Kindes durch die Eltern überhaupt eine geeignete Maßnahme sein kann (vgl. BGH, Beschl. vom 26.10.2011, AZ: XII ZB 247/11, 110).

In der Praxis dürfte diese juristische Schwelle bei Hochkonflikthaftigkeit äußerst selten erreicht werden. Neben der Diskussion um einen Zusammenhang von Hochkonflikthaftigkeit und Kindeswohlgefährdung können bei hoch konflikthafter Elternschaft im Einzelfall auch gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung beobachtet werden, die unabhängig vom elterlichen Konfliktniveau sind, z. B. Misshandlung oder Vernachlässigung von Kindern. Die Arbeitsweise des Jugendamtes bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung¹¹ soll an dieser Stelle nicht allgemein ausgeführt werden – im Zusammenhang mit Trennung und Scheidung von Eltern ergeben sich aber einige besondere Herausforderungen:

- Gegenseitige Vorwürfe der Eltern (z. B. bezüglich Erziehungsfähigkeit, Suchterkrankung oder Vernachlässigung) sind keine Ausnahmesituationen, sondern typisch für eskalierte Trennungen (vgl. Dietrich u. a. 2010, S. 16). Teilweise versuchen Elternteile auch aktiv (z. B. mit Verweis auf eine Kindeswohlgefährdung beim anderen Elternteil und die Aufgaben des Jugendamtes im Rahmen des Kinderschutzes) das Jugendamt an ihrer Stelle ins Handeln bzw. in die Verantwortung zu bringen. Wenn das Jugendamt jeden dieser Vorwürfe gem. § 8a SGB VIII als gewichtigen Anhaltspunkt bewerten und entsprechend agieren würde, ließe es sich im Elternkonflikt instrumentalisieren. Eine Lösung kann hierbei sein, die Konfliktodynamik in einer Art Metakommunikation offenzulegen, die Instrumentalisierungsversuche zurückzuweisen und die Eltern auf ihre Elternverantwortung und ihre

¹¹ Siehe auch: Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales, Familie und Integration (2012): Gewalt gegen Kinder und Jugendliche. Erkennen und Handeln. Leitfaden für Ärztinnen und Ärzte. <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de>



Kinderschutz bei Trennung und Scheidung

Handlungsmöglichkeiten zu verweisen (z. B. Antragstellungen der Eltern bei Gericht oder direkte Kontaktaufnahme der Eltern mit dem Richter bei einem laufenden Verfahren).

Andernfalls besteht das Risiko, dass das Jugendamt seitens eines Elternteils als parteiisch erlebt wird, der Elternkonflikt hieraus folgend weiter eskaliert und die Belastung für das Kind weiter zunimmt.

- Bei Gesprächen mit Kindern oder Jugendlichen ist zu berücksichtigen, dass diese sich i. d. R. im Loyalitätskonflikt zwischen den Eltern befinden. Schilderungen von Kindern sind daher nicht objektiv, sondern im Kontext der jeweiligen Beziehung zu den Elternteilen zu sehen (vgl. Figdor 2010, S. 25 f.).
- Die „Unvereinbarkeit der Geschichten der Eltern übereinander“ (vgl. Figdor 2010, S. 21) und die starke Spaltungstendenz der Eltern in Gut und Böse erhöht die Herausforderung, zu einer gemeinsamen Problembeschreibung mit den Eltern zu kommen und wirksam Hilfe leisten zu können. Es ist herausfordernd, den „(...) [elterlichen] Konflikt und [elterliches] Fehlverhalten zu trennen und beides separat zu bearbeiten. (...) Die Kombination von Eskalation und elterlichem Fehlverhalten [macht] den Konflikt tendenziell unlösbar“ (Normann/Mayer 2013; S. 169).
- Es besteht das Risiko, dass sich die im Helfersystem von der Arbeit mit hoch konflikthaften Eltern und der Tätigkeit im Rahmen des Verdachts einer Kindeswohlgefährdung ausgehenden – tendenziell eskalierenden – Dynamiken potenzieren.
- Häufig kommen Erstkontakte zum Jugendamt bei eskalierten Elternkonflikten durch Mitteilungen bezüglich einer möglichen Kindeswohlgefährdung bei einem Elternteil oder der Benennung von Symptomen bei Kindern/Jugendlichen zustande, ohne dass der Elternkonflikt oder die aktuelle Familienstruktur explizit geschildert werden. Es ist daher bereits im Kontakt mit der mitteilenden Person oder im Erstkontakt mit einem Elternteil wichtig, einen Überblick über

die Familienstruktur zu bekommen, um eine evtl. vorhersehbare Dynamik eines eskalierten Konflikts berücksichtigen zu können.





Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

Kapitel 7

Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

7.1 Was ist häusliche Gewalt?

Der Begriff „häusliche Gewalt“ umfasst alle Formen, Schweregrade sowie Häufigkeit der körperlichen, sexuellen, seelischen, sozialen und ökonomischen Gewalt zwischen erwachsenen Menschen, die in einer nahen Beziehung zueinander stehen oder gestanden haben.¹² Das sind vor allem Personen in Lebensgemeinschaften (Partnerschaftsgewalt), aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen.

Nationale und internationale kriminologische und soziologische Studien, die unterschiedliche Dimensionen, Schweregrade und Muster von Gewalt in Paarbeziehungen erfassen, stellen dort, wo beide Geschlechter befragt wurden, deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede in der Schwere und kontextuellen Einbindung von Gewalt fest. Sie zeigen, dass Frauen im Lebensverlauf nicht nur deutlich häufiger körperliche und/oder sexuelle Übergriffe durch Beziehungspartner erlebt haben als Männer, sondern dass es sich zudem um höher frequentierte und schwerere/bedrohlichere Gewalt gehandelt hat, die häufiger mit Verletzungsfolgen verbunden war. Darüber hinaus gaben Frauen häufiger sexuelle Gewalt und Stalking durch Beziehungspartner an. In einigen Studien konnte auch aufgedeckt werden, dass systematische Misshandlungen von Frauen häufig eingebunden sind in

Muster von körperlicher, psychischer und sexueller Misshandlung, die Kontrolle und Einschüchterung des Gegenübers zum Ziel haben (vgl. Schröttle 2010, S. 133 ff). Die im Folgenden dargestellten Erkenntnisse aus der Forschung und Praxis und die daraus abgeleiteten Überlegungen beziehen sich deshalb auf von häuslicher Gewalt betroffene Frauen und Kinder.

Häusliche Gewalt ist ein gesamtgesellschaftliches Phänomen, das in vergleichbarer Häufigkeit in allen sozialen Schichten, Milieus sowie Kulturen vorkommt. Sie ist Ausdruck des strukturellen Machtverhältnisses zwischen Männern und Frauen in der Gesellschaft. Jede vierte in Deutschland lebende Frau zwischen 16 und 85 Jahren hat mindestens einmal in ihrem Leben Gewalt durch einen Beziehungspartner erlebt. In 50 – 70 % der Fälle, in denen die Frau vom Lebenspartner misshandelt wird, sind Kinder mit betroffen und erleben die Gewalt indirekt als Zeugen mit oder werden selbst misshandelt (vgl. Schröttle/Müller 2004, S. 9).

Das Konfliktgeschehen in einer Beziehung mit (schwerer) Partnerschaftsgewalt ist in der Regel durch das Vorliegen spezifischer psycho-sozialer Persönlichkeitsmerkmale geprägt und entwickelt eine spezifische (Gewalt-)Dynamik. Nach Kindler (2011) sind diese Misshandlungsbeziehungen von Fällen mit hoch konflikthaftem Trennungs- und Scheidungsverlauf zu unterscheiden und verlangen gesonderte, das Gewalterleben und die Gefährdungssituation berücksichtigende, Interventionen (vgl. Kindler 2011, S. 124).

7.2 Zur Gewaltdynamik in Paarbeziehungen bei häuslicher Gewalt

Helfferich und Kavemann (2004) untersuchten die jeweilige Gewaltsituation in der Partnerschaft und das Verhalten der von Gewalt betroffenen Frauen nach einer Wegweisung bei häuslicher Gewalt. Sie definieren vier Muster in der Dynamik von Gewaltbeziehungen und in der Wahrnehmung der eigenen

¹² Das Gewaltschutzgesetz (GewSchG) bezieht sich auf Gewalttaten und Nachstellungen, die „vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer Person“ widerrechtlich verletzen oder bedrohen. In der wissenschaftlichen Forschung und Diskussion wird dabei „Gesundheit und Freiheit“ konkretisiert und die genannten Formen von Gewalt erfasst (vgl. Gesetz zur Verbesserung des zivilgerichtlichen Schutzes bei Gewalttaten und Nachstellungen sowie zur Erleichterung der Überlassung der Ehewohnung bei Trennung vom 17. Dezember 2001; BGBl. I Nr.67, S. 3513)

Handlungsfähigkeit der betroffenen Frauen (Helfferich/Kavemann 2004, S. 39):

1. Rasche Trennung nach relativ kurzer – auch extremer – Gewalt:

- Die von Gewalt betroffene Frau erlebt sich selber als aktiv und handlungsmächtig. Gefühle der Hilflosigkeit werden nicht als Dauerzustand, sondern höchstens als kurzzeitig in der Gewaltsituation beschrieben.
- Eine Beziehung zum gewalttätigen Partner ist gar nicht mehr oder nur unter genau definierten Bedingungen, im Regelfall verbunden mit einer räumlichen Trennung, vorstellbar.

2. Neue Chance:

- Die von Gewalt betroffene Frau empfindet die Beziehung als „normal“. Die Gewaltausbrüche bewertet sie im Zusammenhang mit schwierigen Lebensumständen im Leben des gewalttätigen Partners oder der Familie wie z. B. Schulden oder einer Suchterkrankung.
- Ihr erscheint die Gewalttätigkeit durch Therapie oder Einsicht des Mannes veränderbar und sie entscheidet sich, die Beziehung aufrechtzuerhalten.
- Wie beim oben beschriebenen Muster „rasche Trennung“ erlebt sich die Frau als aktiv und handlungsfähig und hat klare Vorstellungen von der Zukunft.

3. Fortgeschrittener Trennungsprozess:

- Nach einer lange bestehenden Beziehung mit fortlaufenden und sich steigenden Gewalthandlungen lösen sich die von Gewalt betroffenen Personen nur schrittweise. Sie werden aktiver im Hinblick auf die Trennung von dem gewalttätigen Partner, z. B. indem sie sich in Beratung begeben oder einen Anwalt hinzuziehen.
- Die Handlungsfähigkeit der von Gewalt betroffenen Frauen zeigt sich in diesem Muster in unterschiedlichen Varianten:
 - Die anfängliche Hilflosigkeit und Ohnmacht geht über in zunehmende Aktivität bis hin zur aktiven Rolle im Trennungsprozess.

- Die Handlungsfähigkeit ist laufend gegeben und die von Gewalt betroffene Frau versucht sich mit dem Gewalt ausübenden Partner über ihre Vorstellungen einer gleichberechtigten Partnerschaft auseinanderzusetzen. Die betroffenen Frauen beschreiben die Partner dabei als uneinsichtig und nicht veränderungsbereit.
- Aufgrund ihrer Wertvorstellungen entscheidet sich die von Gewalt betroffene Frau dazu, die Familie trotz der Gewalttätigkeit des Partners zusammenzuhalten.

4. Ambivalente Bindung

- Dieses Muster entspricht weitgehend der bekannten Theorie der „Gewaltspirale“ von Walker (1994), nach der sich die Gewalthandlungen zyklisch wiederholen und auch an Schwere und Häufigkeit zunehmen. Die Dynamik der „Spirale“ beginnt mit einer Gewalttat, auf die unmittelbare Reue des gewalttätigen Partners folgt. Er entschuldigt sich und verspricht glaubhaft, nie wieder gewalttätig zu werden. Oftmals kann die von Gewalt betroffene Frau überzeugt werden, dem gewalttätigen Partner eine neue Chance zu geben. In der ersten Zeit kommt es durch das lebenswürdige Verhalten des Partners zu einer Annäherung der Partner, wobei weder über die Gewalt noch über den evtl. zugrunde liegenden Konflikt kommuniziert wird. Gleichzeitig beginnt der gewalttätige Partner eine Verantwortungsverschiebung vorzunehmen, entschuldigt seine Gewaltausübung mit äußeren Reizfaktoren oder mit dem Fehlverhalten der Partnerin. Es kommt zur erneuten, evtl. heftigeren Gewaltausübung, die Spirale schraubt sich nach oben und geht mit einer Steigerung der von Gewalt betroffenen Frau einher (vgl. Walker 1994, S. 84 ff.).
- Die betroffenen Frauen verbleiben in der Beziehung. Die Bindung wird stärker: Mit fortgesetzter (massiver) Gewalt nehmen die Handlungsfähigkeit ab, das Gefühl der



Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

Ohnmacht und der Hilflosigkeit dagegen zu.

- Die Aktivität der betroffenen Frauen beschränkt sich auf Versuche, den gewalttätigen Partner zu beschwichtigen, nicht zu widersprechen, um das Provozieren erneuter Gewalt zu verhindern. Es entsteht ein Teufelskreis aus Trennungen und Rückkehr in die Beziehung, z. B. nach einem von der betroffenen Frau selbst herbeigeführten Platzverweis des Partners durch die Polizei.

Die beschriebenen vier Muster sind nicht immer voneinander abgegrenzt zu sehen, es gibt selbstverständlich Mischformen und auch Übergänge zwischen den Mustern.¹³

Verharren von Gewalt betroffene Frauen über Jahre hinweg in einer gewaltbelasteten Beziehung, kann dies unterschiedliche Gründe haben:

- Schuldgefühle und Scham, sich als Opfer von Partnerschaftsgewalt zu erkennen zu geben.
- Schwächung der Frau durch die psychischen Folgewirkungen der Gewalt.
- Vielfältige Maßnahmen des gewalttätigen Partners, die Partnerin zu bedrohen und unter Druck zu setzen.
- Schuldgefühle, den Kindern die Familie bzw. einen Elternteil „zu nehmen“.
- Angst, die Kinder zu verlieren.
- Angst vor weiterer Eskalation der Gewalt nach der Trennung.
- Bindung an den gewalttätigen Partner.
- Existenzängste.
- Verlust der Wohnung und der vertrauten Umgebung (für die Kinder).
- Isolation, kein soziales Netzwerk.
- Wunsch und Hoffnung, dass sich der gewalttätige Partner ändert.
- Sprachbarrieren bei Migrantinnen.
- Unkenntnis des Hilfesystems.

7.3 Kinder als Betroffene häuslicher Gewalt

Im Falle von häuslicher Gewalt sind Kinder, sofern diese mit im Haushalt leben, fast ausnahmslos mit betroffen (Schröttle/Müller 2004):

- Sie haben gehört und mit angesehen, was passiert ist.
- Sie sind möglicherweise in die Übergriffe mit hineingeraten.
- Sie haben möglicherweise versucht, die Mutter aktiv zu verteidigen.
- Sie wurden möglicherweise selbst körperlich angegriffen.

Mädchen und Jungen, die die Gewalt eines Elternteils gegenüber dem anderen Elternteil miterleben, zeigen die gleichen Störungen in der emotionalen, kognitiven und sozialen Entwicklung wie Kinder, die direkt misshandelt werden. Aus weiteren Studienergebnissen geht hervor, dass „(...) die (wahrgenommene) Bedrohung oder Verletzung einer engen Bezugsperson bei Kindern nahezu durchgängig erheblichen Stress erzeugt“ (Kindler 2013, S. 45). Auffälligkeiten im Verhalten resultieren häufig als Folgeerscheinungen. Dies können u. a. Schlafstörungen, Ängste, Depressionen, Sucht, Entwicklungsverzögerungen, gestörtes Selbstbild, Aggressivität, Konzentrationsprobleme, verringerte körperliche Abwehr, Vernachlässigung/mangelnde Hygiene, seelische Verwaisung sowie Größen- und Allmachtsfantasien sein.

Fegert bezeichnet von häuslicher Gewalt mitbetroffene Kinder als eine klinische Gruppe, die – ähnlich wie bei misshandelten Kindern – zu 50 % – 80 % ein hoch unsicher-desorganisiertes Bindungsmuster entwickelt sowie zu einem hohen Prozentsatz Symptome einer posttraumatischen Belastungsstörung zeigt (vgl. Fegert 2015, S. 31 f.).

Für die kognitive und soziale Entwicklung der Kinder können in Anlehnung an Kindler (2006) zwei Risikopfade identifiziert werden:

- Defizitäre kognitive Entwicklung bzw. Beeinträchtigung der Lern- und Konzentrationsfähigkeit und in Folge Beeinträchtigung des Bildungserfolgs.

¹³ Zur Vertiefung wird auf die Erörterung der internationalen Studienergebnisse zu Beziehungstätern und Mustern von Partnerschaftsgewalt von Kindler in Walper/Fichtner/Normann 2013 hingewiesen.

- In Beziehung zu Gleichaltrigen, in ersten Liebesbeziehungen und späteren eigenen Partnerschaften stehen weniger konstruktive Konfliktlösungsmuster zur Verfügung und somit eine erhöhte Bereitschaft selbst Gewalt einzusetzen oder Gewalt zu erdulden.

Kinder und Jugendliche als Opfer von häuslicher Gewalt sind deshalb als eine eigene Gruppe mit spezifischer Betroffenheit wahrzunehmen. Wichtig sind die Überprüfung der Gefährdungssituation, der Schutz vor weiterer Gewalt und eine schnelle, direkte Hilfe. Sie sind je nach Alter und Bedarf in spezifische Unterstützungsangebote zu vermitteln, um die erlebte Gewalt mit all ihren Auswirkungen verarbeiten zu können. Entwicklungsdefizite sollen durch Fördermaßnahmen aufgefangen werden (vgl. BMFSFJ 2011).

In Bezug auf die Beziehung der Kinder zu der von Gewalt betroffenen Mutter bzw. dem Gewalt ausübenden Vater ist zu beachten, dass

- die Belastungen durch häusliche Gewalt bei einem Teil der Mütter zu „(...) Einschränkungen in Fürsorge und Erziehung (...)“ führen und diese sich dadurch, dass sie der hauptsächlich betreuende Elternteil sind, negativ „(...) auf das Ausmaß kindlicher Belastungsreaktionen und Verhaltensprobleme (...)“ auswirken können (Kindler 2013, S. 45). Vor diesem Hintergrund haben im Interesse der Kinder Sicherheit und Stärkung des hauptsächlich betreuenden Elternteils eine elementare Bedeutung für die Entlastung und Stützung der Kinder. Deshalb ist der „(...) Stabilisierung dieser Achse zunächst Priorität einzuräumen (...)“ (Kindler 2011, S.121).
- ein erneuter Kontakt mit dem Vater die häufig vorhandenen Schuldgefühle und Loyalitätskonflikte der Kinder verstärken kann, z. B. dann, wenn er die Kinder zur Kontrolle der Mutter instrumentalisiert.
- der Kontakt nach heftiger, bedrohlich erlebter und insbesondere langfristig miterlebter häuslicher Gewalt für die Kinder retraumatisierend wirken kann. Auch ein begleiteter Umgang kann hier nicht in jedem Fall als psychisch wirksame Schutzmaßnahme

für das Kind gewertet werden.

Häusliche Gewalt, d. h. auch miterlebte Gewalt mit ihren vielfältigen schädigenden Auswirkungen kann für die betroffenen Kinder eine Kindeswohlgefährdung darstellen.

7.4 Polizeiliche Wegweisung und Gewaltschutzgesetz (GewSchG)

Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz gehen häufig familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung voran. Polizeiliche Wegweisung und zivilrechtliche Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz ermöglichen oftmals einen adäquaten Schutz des von Gewalt betroffenen Elternteils und der Kinder. Ist für den betroffenen Elternteil das Verbleiben in der bisherigen Wohnung aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, können sie in einer Schutzeinrichtung (z. B. Frauenhaus) Unterstützung und Schutz finden.

Nach einem Einsatz bei häuslicher Gewalt muss die Polizei das Jugendamt informieren, sofern Kinder involviert sind. Eine Kontaktaufnahme des Jugendamtes zu Personensorgeberechtigten und den Kindern/Jugendlichen soll zeitnah erfolgen. Der Schutz der Opfer hat Priorität. So muss eine Abklärung einer möglichen weiteren Gefährdung erfolgen und bestehende Schutzanordnungen (Kontakt- und Näherungsverbot) der Polizei sind immer zu berücksichtigen.

Häusliche Gewalt erfordert ein koordiniertes Vorgehen und eine fachlich abgestimmte Zusammenarbeit in Form eines kooperativen Verbundsystems von Jugendamt, Polizei und weiteren Unterstützungssystemen (Interventionsstelle, Beratungsstelle, Schutzeinrichtungen):

- zum Kinderschutz,
- zum Schutz und zur Unterstützung des Gewaltopfers,
- zur Inverantwortungnahme des gewalttätigen Elternteils.



Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

7.5 Safety First: Zum Verhältnis von Gewaltschutzgesetz und familiengerichtlichen Verfahren

Tragfähige, dem Kindeswohl entsprechende Lösungen im familiengerichtlichen Verfahren sind nicht erzielbar ohne einen gesicherten Schutz des Kindes und seines betreuenden Elternteils (in Fällen häuslicher Gewalt ist dies überwiegend die von Gewalt betroffene Mutter). Dies gilt sowohl für lang andauernde/chronifizierte als auch erstmals im Trennungszeitraum auftretende häusliche Gewalt, denn:

- Nach der Trennung besteht für Mütter „(...) ein besonders hohes Risiko, erheblich verletzt oder gar getötet zu werden. Bedrohung, Stalking sowie sexuelle Übergriffe finden statt. Empirische Untersuchungen zeigen, dass das Risiko einer Frau, getötet zu werden, am größten ist, wenn sie sich aus einer Misshandlungsbeziehung gelöst hat, und ein Teil dieser Tötungsdelikte findet gerade bei der Übergabe der Kinder an den Vater statt.“ (Schweikert/Schirmmacher 2002, S. 9).
- Es ist nachgewiesen, dass es sich bei nahezu jedem zweiten Intimidid um Täter bzw. Paare handelt, die bislang noch nicht (einschlägig) im Fokus der Polizei standen (vgl. Greuel 2010, S. 18).
- Auch für die Kinder selbst besteht nach der Trennung der Eltern ein erhöhtes Tötungsrisiko (vgl. Greuel 2010, S. 18) bzw. die Gefahr von Entführung und erweitertem Suizid.

Die am 01.08.2014 innerhalb der EU in Kraft getretene Istanbul-Konvention (Konvention des Europarates zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt) legt im Artikel 31 „Sorgerecht, Besuchsrecht und Sicherheit“ Abs. 1 u. 2 ebenfalls fest, dass „(...) gewalttätige Vorfälle bei Entscheidungen über das Besuchs- und Sorgerecht betreffend Kinder berücksichtigt werden (...)“ müssen und sichergestellt sein muss, dass „(...) die Ausübung des Besuchs- oder Sorgerechts nicht die Rechte und die Sicherheit des Opfers oder der Kinder gefährdet.“¹⁴

Das BMFSFJ stellt fest, dass ein Umgangsabschluss wegen der Gefährdung des von Gewalt betroffenen Elternteils und/oder des Kindes geboten sein kann. „Eine Umgangsregelung muss in jedem Fall förderlich für das Kindeswohl sein“ (vgl. BMFSFJ 2011, S. 20). Kindler weist darauf hin, dass es manchmal notwendig ist, die Beziehung/Bindung des Kindes zu einem Elternteil zuungunsten des anderen Elternteils in den Fokus zu rücken, „(...) da das Kind ansonsten bei keinem der Elternteile emotionale Sicherheit empfinden kann“ (Kindler 2013, S. 46). Vor diesem Hintergrund ist auch eine immer wieder von Behörden attestierte fehlende Kompromissbereitschaft seitens des Gewalt erleidenden Elternteils zu sehen. Diese „(...) sollte nicht vorschnell als mangelnde Kooperation gewertet werden, sondern vor dem Hintergrund der erlittenen Gewalt und der schädigenden Auswirkungen auf die Kinder daraufhin überprüft werden, ob sie eine nachvollziehbare Reaktion darstellt“ (BMFSFJ 2011, S. 17).

Voraussetzungen und Kriterien für einen (begleiteten) Umgang sind daher u. a.:

- Der äußere Schutz und die Sicherheit für das Kind und seinen von Gewalt betroffenen Elternteil sind durch einen Gewalt-Stopp gewährleistet.
- Der gewalttätige Elternteil übernimmt die Verantwortung für seine Gewalt. Er ist bereit, sich glaubhaft bei seinem Kind zu entschuldigen.
- Das Interesse des gewalttätigen Elternteils am und seine Empathie für das Kind stehen im Vordergrund und nicht sein Rechtsanspruchsdenken oder ein Kontrollbedürfnis gegenüber dem von Gewalt betroffenen Elternteil.
- Das Kind/der Jugendliche wurde gefragt und ist mit einem Umgang einverstanden.
- Eine Retraumatisierung des Kindes/Jugendlichen kann weitestgehend ausgeschlossen werden.

¹⁴ Die Istanbul-Konvention befindet sich noch im Prozess der Ratifizierung durch die Bundesregierung.

Angesichts eines hohen Gefährdungsrisikos der von Gewalt betroffenen Mütter und ihrer Kinder, während der Umgangskontakte erneuten Miss-handlungen ausgesetzt zu sein, erscheint ein begleiteter Umgang in Fällen häuslicher Gewalt oftmals dringend geboten.

Korittko und Weinberg (2013) weisen darauf hin, dass bei Kontakten zwischen Kindern und einem gewalttätigen Elternteil das Phänomen der „instink-tiven Täuschung“ auftreten kann und dies bei der Erwägung von Umgangskontakten zu berücksich-tigen sei. Kinder können im Umgangskontakt mit einem gewalttätigen Elternteil z. T. völlig unbelastet wirken. Ihre Stressreaktionen, z. B. Aggressivität und/oder destruktives Verhalten zeigen sie jedoch später bei dem betreuenden Elternteil, in Thera-piesituationen oder in Tageseinrichtungen, z. B. im Kindergarten (vgl. Korittko/Weinberg 2013, S. 21 ff.).

Bezogen auf das im FamFG normierte Vorrang- und Beschleunigungsgebot nach § 155 FamFG ist im Kontext häuslicher Gewalt auf Folgendes hinzuwei-sen: „Das Vorrang- und Beschleunigungsgebot hat dort seine Grenze, wo ein beschleunigtes Verfahren oder eine schnelle Entscheidung nicht dem Kindes-wohl dienen. Die Beschleunigung des Verfahrens darf nicht dazu führen, dass häusliche Gewalt im Verfahren nicht zur Sprache kommt. Wenn dem Gericht die häusliche Gewalt bekannt ist, dürfen die Interessen der Kinder und des von Gewalt betrof-fenen Elternteils, d. h. ihr Schutz- und Hilfebedarf, nicht zugunsten einer schnellen Verfahrenserledi-gung unberücksichtigt bleiben“ (BMFSFJ 2011, S. 15). Eine eingehende Prüfung des Sachverhalts ist hier von hoher Relevanz.

7.6 Hinweise für die Praxis

7.6.1 Grundsätzliche Hinweise für Erstgespräche

Für Erstgespräche im Kontext der Beratung bei häuslicher Gewalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- In der Regel erhalten Opfer und Täter eigene

Termine.

- Die Klärung und Gewährleistung der Sicherheit des Opfers hat Priorität (ggf. kann die Polizei beratend bzw. zum Schutz hinzugezogen werden).
Bei aufeinanderfolgenden Beratungsterminen ist zu beachten, dass die Eltern ausreichend zeitversetzt eingeladen werden, damit Opfer und Täter nicht ungeschützt zusammentreffen.
- Die Beratungsgespräche sollen zu zweit und entsprechend der Konstellation mit mindestens einer im Hinblick auf den von Gewalt betroffenen Elternteil gleichgeschlechtlichen Fachkraft durchgeführt werden.
- In der Gesprächssituation sind mögliche Strategien des gewalttätigen Elternteils zu berücksichtigen (siehe Punkt 7.6.2).
- Eine Konfrontation des gewalttätigen Elternteils mit der Tat (Polizeibericht, Krankenhausbefund, ärztliches Attest) ist anzuraten.
- Zu Verharmlosungen der Gewalt ausübenden Person ist fachlich Position zu beziehen.
- Mit dem Ziel, sich mit ihrer Gewalt auseinanderzusetzen (z. B. durch ein Antigewalttraining oder eine gewaltzentrierte Beratung), ist gewalttätigen Elternteilen ihre Verantwortung aufzuzeigen.
- Es ist zu beachten und zu erfragen, ob gegen den gewalttätigen Elternteil ein Ermittlungsverfahren wegen häuslicher Gewalt eingeleitet wurde. Erfahrungsgemäß werden parallel laufende Elternberatungsprozesse hierdurch behindert, da der gewalttätige Elternteil im Rahmen eines Strafverfahrens ein Interesse daran hat, seine Straftaten nicht offenzulegen. Dies wiederum ist bezogen auf den Elternberatungsprozess kontraproduktiv, da aufseiten des von Gewalt betroffenen Elternteils und der Kinder erst dann wieder Vertrauen aufgebaut werden kann, wenn der gewalttätige Elternteil bereit ist, für seine Gewaltausübung Verantwortung zu übernehmen, diese nicht leugnet oder bagatellisiert.



Häusliche Gewalt im Kontext von Trennung und Scheidung

7.6.2 Hinweise für gemeinsame Elterngespräche/-beratung

Für gemeinsame Gespräche im Kontext der Beratung bei häuslicher Gewalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Gemeinsame Gespräche dürfen nur bei ausdrücklichem Wunsch des nichtgewalttätigen Elternteils und bei aktiver Bereitschaft zur Verhaltensänderung des gewalttätigen Elternteils durchgeführt werden.
- Gemeinsame Elterngespräche/-beratungen bedürfen einer vorherigen Einschätzung der Gefährdung/des Gewalttrisikos. Hierbei zu beachtende Kriterien sind unten stehendem Kasten zu entnehmen. Im Rahmen eines Gewaltschutzverfahrens scheidet das Hinwirken auf eine gütliche Einigung aus (§ 36 Abs.1 FamFG).
- Für gemeinsame Gespräche sind folgende Schutzvorkehrungen zu beachten:
 - Die Eltern sind zeitversetzt einzuladen, damit der von Gewalt betroffene Elternteil nicht ungeschützt auf seinen gewalttätigen Partner trifft (der gewalttätige Partner kommt zuerst und geht zuletzt).
 - Die Eltern befinden sich niemals ohne dritte Person in einem Raum (d. h. die Beraterin/der Berater hält alle für das Gespräch notwendigen Unterlagen, Kalender griffbereit). Erfahrungsgemäß kann es auch im Rahmen gemeinsamer Elterngespräche/-beratung zu gewalttätigen Übergriffen kommen. Aus diesem Grund sind diese Vorsichtsmaßnahmen von hoher Bedeutung.
- In gemeinsame Elterngespräche sind Kinder und Jugendliche nicht einzubeziehen.
- Bezüglich der Bewertung von Gesprächen, die ein von Gewalt betroffener Elternteil mit seinen Kindern über die erlebte Gewalt führt, ist zu beachten, dass diese nach Kindler aufgrund von Studienergebnissen nicht als Beeinträchtigung des Verhältnisses der Kinder zum anderen Elternteil im Sinne des § 1684 Abs. 2 BGB zu werten sind. Vielmehr würde sich „(...) das Ausweichen oder

Ignorieren der Fragen (...)“ eher schädlich auf die Kinder auswirken (Kindler 2013, S. 45).

- In der Gesprächssituation ist auf mögliche Strategien des gewalttätigen Elternteils zu achten, Manipulation und Einschüchterung sind zu unterbinden.
- Zu beachten ist, dass Gewalttäter in der Öffentlichkeit bzw. gegenüber Dritten häufig ausgesprochen zuvorkommend, scheinbar kooperativ und eloquent im Auftreten sind. Häufige Strategien zur Beeinflussung des Rechtssystems/der Behörden und zur Beeinflussung des von Gewalt betroffenen Elternteils sind:
 - Einflussnahme auf das Opfer und sein Umfeld zur Verhinderung von Aussagen.
 - Verleugnen und Verharmlosen der Gewalttat.
 - Falsche Darstellung der Situation und Begleitumstände der Gewalttat.
 - Die Schuld auf das Opfer schieben (Victim-Blaming).
 - Vorspielen von Kontrollverlust/mangelnder Impulskontrolle.

Gefährdungsanalyse anhand der „fünf Risikofaktoren bei häuslicher Gewalt“

- *Erschwerende Faktoren*
(z. B. Gewaltbeginn in der Schwangerschaft des Opfers)
- *Risikobeurteilung durch das Opfer selbst* (50 % unterschätzen das mögliche Ausmaß der Gewalt und ein evtl. Tötungsrisiko)
- *Geschichte/Verlauf der Gewalt*
(z. B. Gewalthandlungen der Gewalt ausübenden Person auch außerhalb der Familie; Vorstrafen wegen Körperverletzung)
- *Gewaltformen und -muster*
(z. B. Kontrolle, Stalking, Bedrohung mit Waffen, Tötungsandrohungen)
- *Risikofaktoren aufseiten der Gewalt ausübenden Person* (z. B. extreme Eifersucht, Suchtmittelmissbrauch, psychische Erkrankungen, finanzielle Probleme)
(vgl. Wave-Protect II. 2012, S. 88 ff.)

7.6.3 Hinweise für die Praxis im familiengerichtlichen Verfahren

Für die Praxis im familiengerichtlichen Verfahren im Kontext von häuslicher Gewalt sind nachfolgende Hinweise zu beachten:

- Die Kinder- und Jugendhilfe sollte frühzeitig, „(...) möglichst vor dem frühen ersten Termin (...)“ (BMFSFJ 2011, S. 16) das Vorliegen häuslicher Gewalt im Verfahren benennen und auf eine Entschleunigung sowie getrennte Anhörungen der Eltern hinwirken, um die Gefährdung und Traumatisierung des von Gewalt betroffenen Elternteils und der Kinder klären zu können (siehe hierzu auch: Sonderleitfaden zum Münchner Modell http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amtsgerichte/muenchen/familienverfahren/sonderleitfaden_muenchner_modell_091207.pdf).
- Schutz und Sicherheit für Kinder und die geschädigte Person haben oberste Priorität und sind umfassend herzustellen. Dazu gehört z. B. auch, die Geheimhaltung einer neuen Adresse sicherzustellen bzw. zu unterstützen (vgl. § 1628 BGB). Dies wird in der Regel relevant bei Neuanschuldung des Kindes in Einrichtungen wie Kindergarten und Schule. Auch ein begleiteter Umgang mit dem gewalttätigen Elternteil kann in Fällen häuslicher Gewalt nicht per se als ausschließliche Sicherheitsmaßnahme gewertet werden.
- In eine Einschätzung der Gefährdungssituation des Opfers und der Kinder (siehe Kasten Seite 63) sind Fachstellen (z. B. Opferberatung, Täterberatung, Polizei) einzubeziehen.
- Wird vom Familiengericht erwogen, ein Gutachten in Auftrag zu geben, sollte die Kinder- und Jugendhilfe darauf hinweisen, dass der/die Gutachter/-in über Kenntnisse in Traumatologie verfügen muss, sodass die Auswirkungen der häuslichen Gewalt beim Kind und seinem von Gewalt betroffenen Elternteil ausreichend eruiert werden. Auf diese Weise wird das Familiengericht in die Lage versetzt, Entscheidungen zu treffen, welche die Kinder weniger belasten und einer

Stabilisierung sowie Aufarbeitung der traumatischen Erlebnisse nicht entgegenwirken.

- Die Stellungnahme des Jugendamtes im familiengerichtlichen Verfahren bei plausibler häuslicher Gewalt sollte Einschätzungen insbesondere zu folgenden Punkten beinhalten:
 - Einschätzung des Risikos von erneuter Gewalt bzw. der Gefährdungssituation.
 - Auswirkungen der erlebten Gewalt bei Kindern und dem von Gewalt betroffenen Elternteil auf körperlicher, psychischer, kognitiver, ökonomischer Ebene.
 - Bereitschaft/Grad der Verantwortungsübernahme des gewalttätigen Elternteils für die ausgeübte Gewalt (z. B. Bereitschaft an einer täterspezifischen Beratung/einem Gruppenprogramm teilzunehmen).
 - Erziehungskompetenzen der Eltern.
 - Bereitschaft beider Elternteile, unterstützende Maßnahmen anzunehmen.
 - Anregung eines Umgangs Ausschlusses, soweit dies zum Wohle des Kindes erforderlich ist bzw. das Risiko besteht, dass der von Gewalt betroffene Elternteil und/oder die Kinder durch den gewalttätigen Elternteil weiter fortdauernder Gewalt wie z. B. Bedrohung ausgesetzt sind.



Kapitel 8

Datenschutz

Grundlegend ist der Sozialdatenschutz in § 35 SGB I, in den §§ 67 – 85a SGB X sowie landesspezifisch für Bayern im Bayerischen Datenschutzgesetz (BayDSG) geregelt. Für die Kinder- und Jugendhilfe sind die jugendhilfespezifischen Vorschriften der §§ 61 – 68 SGB VIII übergeordnet. Garant für die Beachtung des Datenschutzes ist auch bei Inanspruchnahme freier Träger der Träger der öffentlichen Jugendhilfe (§ 61 Abs. 3 SGB VIII). Nach § 61 Abs. 3 SGB VIII ist in dem Fall, dass Einrichtungen und Dienste der Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch genommen werden, sicherzustellen, dass der Schutz der personenbezogenen Daten bei der Erhebung und Verwendung in entsprechender Weise gewährleistet ist. Vor diesem Hintergrund ist durch Vereinbarungen zwischen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sicherzustellen, dass die relevanten datenschutzrechtlichen Bestimmungen auch durch die freien Träger eingehalten werden.

Zur Erhebung von Sozialdaten

Die Erhebung von Daten im Rahmen einer Beratung (§§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII) sowie im Rahmen der Mitwirkung (§ 50 SGB VIII) ist gemäß § 62 Abs. 1 SGB VIII zulässig, hat jedoch gemäß § 62 Abs. 2 SGB VIII grundsätzlich nur bei den betroffenen Familienmitgliedern nach erfolgter Aufklärung zu erfolgen (§§ 61 und 62 Abs. 2 SGB VIII). Eine Datenerhebung bei Dritten ist hier nur mit Einwilligung der Betroffenen möglich (anders im Rahmen des Schutzauftrages nach § 8a SGB VIII).

Zur Weitergabe von Sozialdaten

Die in einer Beratung (§§ 17, 18 Abs. 3 SGB VIII) anvertrauten personenbezogenen Daten unterliegen einem besonderen Vertrauensschutz. Sie dürfen daher ohne Einwilligung der Betroffenen nicht weitergeleitet werden (§§ 61 ff. SGB VIII, insbesondere §§ 64, 65 SGB VIII). Auch wenn eine Beratung vor der später notwendig gewordenen Mitwirkungs-

aufgabe (§ 50 SGB VIII) erfolgte oder während der Mitwirkungsaufgabe ein Wechsel zur Beratung vorgenommen wird, unterliegen die in diesem Rahmen erhobenen Daten dem besonderen Schutz des § 65 SGB VIII, da es sich bei der Beratung um eine persönliche Hilfe im Sinne dieser Vorschrift handelt. Lediglich in Fällen des § 8a Abs. 2 SGB VIII (Anrufung des Gerichts zur Abwendung einer Gefährdung des Wohls des Kindes oder Jugendlichen durch das Jugendamt) ist nach § 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII eine Übermittlung von Sozialdaten durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe ohne Zustimmung der Betroffenen erlaubt.

Ebenso erlaubt ist die Übermittlung von „Verfahrensdaten“, wie der Beginn, die Dauer und die Beendigung einer Beratung. Derartige Mitteilungen dürfen im Zuge der Mitwirkung jederzeit auch ohne Einwilligung der Eltern über das Jugendamt an das Familiengericht weitergegeben werden. Die rechtliche Befugnis zur Übermittlung der Verfahrensdaten an das Familiengericht ergibt sich aus § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X. Danach ist die Übermittlung von Sozialdaten zulässig, soweit sie für die übermittelnde Stelle (hier das Jugendamt) für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe nach dem Sozialgesetzbuch (hier die Mitwirkung nach § 50 SGB VIII) erforderlich ist. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII gilt zudem, dass der Erfolg einer zu gewährenden Leistung durch die Übermittlung der Sozialdaten nicht gefährdet sein darf. Handelt es sich um Verfahrensdaten, die sich auf bereits vor einem gerichtlichen Verfahren stattgefundene Beratungsleistungen beziehen, ist die Übermittlung ebenfalls zulässig. § 50 Abs. 2 SGB VIII ist hier in der Weise auszulegen, dass die Unterrichtung des Familiengerichts sich nicht nur auf angebotene und erbrachte Leistungen, die nach Beginn des familiengerichtlichen Verfahrens erfolgt sind, bezieht, sondern umfassend alle für das konkrete Verfahren relevanten Leistungsangebote bzw. in Anspruch genommenen Leistungen einschließt.

Zur Weitergabe dieser Informationen wäre auch ein freier Träger bzw. die Beratungsstelle „befugt“, wenn das Jugendamt die Beratungsstelle gem. § 76 Abs. 1 SGB VIII an der Aufgabenerfüllung nach § 50 SGB VIII beteiligen oder ihr diese Aufgaben zur Ausübung übertragen hätte. Der Träger der freien

Kinder- und Jugendhilfe hätte in diesem Fall nach § 61 Abs. 3 SGB VIII qua Vereinbarung mit dem Jugendamt den Datenschutz in entsprechender Weise zu gewährleisten.

Obwohl die Einwilligung der Eltern zur Weitergabe von Verfahrensdaten nicht notwendig ist, soll dieser Informationsfluss den Eltern dennoch offengelegt werden, um eine zukünftige vertrauensvolle Zusammenarbeit mit ihnen im Hinblick auf weitere Hilfsmöglichkeiten nicht zu gefährden. Dies ist möglich, wenn der Jugendhilfeträger den Eltern seine Aufgabe und Arbeitsweise genau erklärt, sowie das Recht und die Pflicht zur Datenübermittlung im Rahmen der Mitwirkungsaufgabe offenlegt und mit ihnen bespricht.

Daten, die allein aufgrund der Mitwirkungsaufgabe erhoben werden, bleiben für eine Übermittlung an das Familiengericht frei, d. h. hierzu bedarf es keiner Einwilligung der Betroffenen. Dies ist gerade ihr Erhebungszweck.

Sofern im Interesse der Einheit des Beratungsprozesses sowohl die Beratung als auch die Mitwirkungsaufgabe von derselben Fachkraft durchgeführt wird, wird empfohlen, dass die Fachkraft sich vor Beginn der Beratung der Ehepartner eine Erklärung zur Einwilligung in die Datenweitergabe aus der Trennungs- und Scheidungsberatung unterschreiben lässt. Inhalte und Adressaten sind konkret zu benennen. Pauschale Einwilligungen sind nicht wirksam. Datenschutzrechtliche Schwierigkeiten zwischen einer Unterscheidung von Daten, die in der Beratung und solchen, die aufgrund der Mitwirkungsaufgabe erhoben werden, können dadurch vermieden werden (Informations- und Formblatt siehe Anhang). Meist zeigen sich Eltern (auch in sehr strittigen Fällen) kooperativ, und die Bereitschaft zum Einverständnis zur Informationsweitergabe ist hoch. Eine funktionale oder sogar institutionelle Trennung der Aufgaben nach §§ 17, 18 und 50 SGB VIII ist unter dem Gesichtspunkt des Sozialdatenschutzes nicht zwingend notwendig.

Für die Personen, die den begleiteten Umgang steuern und durchführen, lässt sich aus den vorhergehenden Ausführungen, bezogen auf die Daten-

weitergabe Folgendes ableiten: Auch hier haben die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Trägers der öffentlichen und freien Kinder- und Jugendhilfe beim Verarbeiten und Nutzen jener personenbezogenen Daten, die ihnen das Kind und die Eltern im Rahmen der begleiteten Umgangskontakte und der flankierenden Beratungsgespräche anvertraut haben, den besonderen Vertrauensschutz zu beachten (§ 65 SGB VIII). Eine Weitergabe bzw. Übermittlung dieser Daten ist nur mit Einwilligung der Eltern und/oder des bereits einsichtsfähigen Kindes zulässig (§ 65 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII).

Eine Ausnahme besteht bei Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung; in diesen Fällen ist eine Übermittlung der Daten verpflichtend. Die Mitteilung von Vorfällen einer Kindeswohlgefährdung ist unter den Voraussetzungen des § 65 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 SGB VIII sowie gemäß § 8a SGB VIII oder ggf. § 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) zulässig und geboten.¹⁵

Im Verhältnis zwischen Jugendamt und Familiengericht handelt es sich bei den Stammdaten der Familie (z. B. Name, Anschrift) und den Rahmen-daten der Maßnahme (z. B. tatsächlicher Beginn, vorzeitiger Abbruch, Unterbrechung, Anzahl der begleiteten Umgangskontakte) nicht um „anvertraute“ Sozialdaten i. S. d. § 65 SGB VIII, sondern, wie bereits vorhergehend ausgeführt, um Verfahrensdaten. Den genannten Stellen ist als Entscheidungsträger bekannt, dass die betroffene Familie die Maßnahme des begleiteten Umgangs erhält. Diese Sozialdaten dürfen regelmäßig aufgrund der Befugnisnorm des § 69 Abs. 1 Nr. 1 SGB X an das Jugendamt und/oder Familiengericht übermittelt werden.

Zur Speicherung und Löschung von Sozialdaten

Nach § 63 Abs. 1 SGB VIII ist die Speicherung von Daten nur zulässig, wenn sie für die Erfüllung der jeweiligen Aufgabe erforderlich ist. § 84 SGB X regelt die Berichtigung, Löschung und Sperrung von Sozialdaten. Gemäß § 84 Abs. 2 SGB X sind die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, Daten zu löschen, sofern ihre Speicherung unzulässig und ihre Kenntnis zur Erfüllung der

¹⁵ Vgl. www.aerzteleitfaden.bayern.de



jeweiligen Aufgabe nicht mehr notwendig ist. Zudem dürfen schutzwürdige Interessen des Betroffenen durch die Löschung nicht beeinträchtigt werden.

Seitens des damaligen Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen wird Jugendämtern hinsichtlich der Akten zur Mitwirkung nach § 50 SGB VIII eine Aufbewahrungsdauer von 10 Jahren empfohlen. Für reine Beratungsakten wird die Empfehlung einer dreijährigen Aufbewahrungsfrist gegeben. (siehe hierzu auch ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php>).

Eine eigene Empfehlung für Träger der freien Kinder- und Jugendhilfe besteht nicht. Für die Speicherung und Löschung von Sozialdaten durch Träger der freien Jugendhilfe wird ebenfalls eine Orientierung an § 63 Abs. 1 SGB VIII sowie § 84 Abs. 2 SGB X empfohlen. Sofern zu erwarten ist, dass auf eine Akte noch einmal zurückgegriffen werden muss, kann es auch für den hilfeerbringenden Träger sinnvoll und notwendig sein, die Akten noch einige Zeit, gegebenenfalls noch Jahre nach Abschluss einer Maßnahme aufzubewahren.

Schweigepflichtentbindung

In den überwiegenden Fällen ist für die legitime Übermittlung von Daten die Unterzeichnung einer Schweigepflichtenbindung durch im Regelfall die Eltern vonnöten. Hier ist zu beachten, dass diese konkret die Person benennen muss, die zur Übermittlung befugt ist. Zudem muss die zum Empfang der Daten befugte Person, die Art der Daten sowie der Zweck ihrer Übermittlung aus der Schweigepflichtentbindung hervorgehen.





Literatur- und Quellenverzeichnis

Literatur- und Quellenverzeichnis

Alberstötter, U. (2006): Wenn Eltern Krieg gegen-
einander führen. Zu einer neuen Praxis der Bera-
tungsarbeit mit hochstrittigen Eltern. In: Weber,
M./Schilling, H. (2006): Eskalierte Elternkonflikte.
Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch
strittigen Trennungen. Juventa Verlag, Weinheim

Amato, P.R. (2000): The consequences of divorce
for adults and children. *Journal of Marriage and the
Family*, 62, S. 1269-1287

Amtsgericht München (2009): Sonderleitfaden zum
Münchener Modell. URL http://www.justiz.bayern.de/imperia/md/content/stmj_internet/gerichte/amts-gerichte/muenchen/familienverfahren/sonderleitfa- den_muenchner_modell_091207.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)

Bacher, M./Jahn, M. (2013): Auftrag und Rolle des
Jugendamtes bei Trennung und Scheidung. Skript
zur Fortbildung des Bayerischen Landesjugendam-
tes. (unveröffentlicht)

Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenver-
arbeitung (2012): Haushalte und Familien in Bayern
2012, Teil IV der Ergebnisse der 1%-Mikrozensus-er-
hebung.

Bayerisches Staatsministerium für Arbeit, Soziales,
Familie und Integration (2012): Gewalt gegen Kin-
der und Jugendliche. Erkennen und Handeln. Leit-
faden für Ärztinnen und Ärzte. O. Verlag, München
URL <http://www.aerzteleitfaden.bayern.de> (letzter
Zugriff 20.01.2016)

Bernhard, H. P. (2013): Das themenzentrierte Kin-
derinterview als Intervention bei hoch konflikthafter
Scheidung. In: Weber, M./Alberstötter, U./Schilling,
H. (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im
Kontext des FamFG. Beltz Juventa Verlag, Wein-
heim und Basel

Brack, R./Geiser, K. (Hrsg.) (1996): Aktenführung in
der Sozialarbeit. Neue Perspektive für die klienten-
bezogene Dokumentation als Beitrag zur Qualitäts-
sicherung. Paul Haupt Verlag, Bern, Stuttgart, Wien

Bundeskonzferenz für Erziehungsberatung e. V.
(2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien im
Kontext des FamFG. Fachliche Standards. In: Weber,
M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.): Beratung
von Hochkonflikt-Familien. Beltz Juventa Verlag,
Weinheim und Basel

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend (Hrsg.) (2011): FamFG - Arbeitshilfe
zum neu gestalteten Verfahren in Familiensa-
chen und in den Angelegenheiten der freiwilligen
Gerichtbarkeit (FamFG) bei Vorliegen häuslicher
Gewalt.
URL <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/FamFG-Familien-sa- chen-Arbeitshilfe,property=pdf,bereich=bmfsfj,spra- che=de,rwb=true.pdf>
(letzter Zugriff 20.01.2016)

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frau-
en und Jugend (Hrsg.): Familien-Wegweiser.
de.Sorgerecht: Entscheidungsbefugnisse der
Eltern bei gemeinsamer elterlicher Sorge. URL
<http://www.familien-wegweiser.de/wegweiser/stichwortverzeichnis,did=66882.html> (letzter Zugriff 20.01.2016)

De Shazer, S. (2012): Der Dreh. Überraschende Wen-
dungen und Lösungen in der Kurzzeittherapie. Carl
Auer Verlag, Heidelberg

Deutschen Arbeitsgemeinschaft für Jugend- und
Eheberatung e. V. (Hrsg.) (2015) „Eltern bleiben El-
tern“. Hilfen für Kinder bei Trennung und Scheidung.
URL <http://www.dajeb.de/ebe.pdf> (letzter Zugriff 20.01.2016)

Deutscher Familiengerichtstag (2005): 16. Deutscher
Familiengerichtstag, Arbeitskreis 3 – Kosten und
Nutzen des Wechselmodells.
URL http://s293942038.online.de/resources/2005_Arbeitskreis_3.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)



Deutscher Familiengerichtstag (2009): 18. Deutscher Familiengerichtstag, Empfehlungen des Vorstandes URL http://s293942038.online.de/resources/2009_18_DFGT_Empfehlungen.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)

Deutsches Institut für Urbanistik GmbH (Hrsg.) (2010): Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren. O. Verlag, Berlin

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V./Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V./Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (Hrsg.) (2011): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können. URL <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/redaktionFamilienwegweiser/PDF-Anlagen/broschuere-wegweiser-fuer-umgang-nach-trennung-scheidung,property=pdf,bereich=wegweiser,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff 20.01.2016)

Deutsche Liga für das Kind in Familie und Gesellschaft e. V./Deutscher Kinderschutzbund Bundesverband e. V./Verband alleinerziehender Mütter und Väter, Bundesverband e. V. (Hrsg.) (2015): Wegweiser für den Umgang nach Trennung und Scheidung. Wie Eltern den Umgang am Wohl des Kindes orientieren können.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. (2010): Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Umsetzung gesetzlicher Änderungen im familiengerichtlichen Verfahren. Berlin

Dietrich, P. S./Fichtner, J./Halatcheva, M./Sandner, E. (2010): Arbeit mit hoch konflikthafter Trennung- und Scheidungsfamilien. Eine Handreichung für die Praxis. URL <http://www.bmfsfj.de/Redaktion-BMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/arbeit-mit-hochkonflikthafter-scheidungsfamilien,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> (letzter Zugriff 20.01.2016)

Eiber, S./Opitz, M. (2014): Beratung bei hocheskalieren Elternkonflikten im Rahmen von Trennung und Scheidung. Fortbildungsskript des ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (unveröffentlicht)

Emery, R. E. (1982): Interparental conflict and the children of discord and divorce. *Psychological Bulletin*, 92 (2), S. 310-330

European Network and European Info, Centre Against Violence (Hrsg.) (2012): Wave-Protect II – Stärkung der Handlungskompetenz bei Gefährdungseinschätzung und Sicherheitsmanagement zum Schutz hochgefährdeter Gewaltbetroffener. Schulungsmaterial deutsch, S. 88 - 95: URL <http://www.wave-network.org> (letzter Zugriff 20.01.2016)

Fegert, J. (2015): Trauma und häusliche Gewalt: Herausforderungen für die interdisziplinäre Versorgung. Vortrag auf der Fachveranstaltung: Kinder in Frauenhäusern - Wege zur Verbesserung der Versorgungssituation und der interdisziplinären Unterstützung, Berlin, 10. März 2015

Fichtner, J./Salzgeber, J. (2006): Gibt es den goldenen Mittelweg? Das Wechselmodell aus Sachverständigensicht. *FPR*, H 7, S. 274-287

Fichtner, J./Halatcheva, M./Sandner, E. (2013): Diagnostik von hoch konflikthafter Eltern. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonflikthafter Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel

Figdor, H. (2010): Was brauchen Familien in der Krise? Was brauchen Familien an der Schwelle zur Fremdbestimmung durch das Familiengericht? In: Deutsches Institut für Urbanistik GmbH (Hrsg.) (2010): Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren. O. Verlag, Berlin

**Literatur- und Quellenverzeichnis**

- Flemming, W./Profitlich, G. (2010): Neue Anforderungen an die Kooperation von Familiengericht und Jugendhilfe: Aufgabenklärung und Rollenverständnis. In: Deutsches Institut für Urbanistik GmbH (Hrsg.) (2010): Das aktive Jugendamt im familiengerichtlichen Verfahren. O. Verlag, Berlin
- Gerber, C. (2013): Hochkonfliktvolle Trennungen und Scheidungen aus der Sicht des Jugendamtes. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel
- Glasl, F. (2011): Konfliktmanagement. Ein Handbuch für Führungskräfte, Beraterinnen und Berater. Friedrich Haupt Verlag, Stuttgart
- Grabow, M. (2011): Das neue kindschaftsrechtliche Verfahren. Ein kurzer Abriss. In: Menne, K./Weber, M. (Hrsg.) (2011): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG). Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel
- Greuel, L. (2010): Evaluation von Maßnahmen zur Verhinderung von Gewalteskalationen in Paarbeziehungen bis hin zu Tötungsdelikten und vergleichbaren Bedrohungsdelikten. URL http://www.lka.nrw.de/media/Dokumente/Behoerden/LKA/Gewaltesk_Evaluation_kurz.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Harnach-Beck, V. (2011): Psychosoziale Diagnostik in der Jugendhilfe. Grundlagen und Methoden für Hilfeplan, Bericht und Stellungnahme. Juventa Verlag, Weinheim und München
- Hartmann, R. (1999): Kooperation kann man lernen. In: ZBFS-Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (1999): Mitteilungsblatt Nr. 5/1999 S. 14 ff.
- Helfferrich, C./Kavemann, B. (2004): Wissenschaftliche Untersuchung zur Situation von Frauen und zum Beratungsbedarf nach einem Platzverweis bei häuslicher Gewalt. Sozialministerium Baden-Württemberg, Stuttgart
- Hetherington, E.M./Kelly, J. (2003): Scheidung. Die Perspektiven der Kinder. Beltz Verlag, Weinheim
- Hofer, M./Wild, E./Noack, P. (2002): Lehrbuch Familienbeziehungen. Eltern und Kinder in der Entwicklung. Hogrefe Verlag, Göttingen
- Hosemann, W./Geiling, W. (2013): Einführung in die systemische Soziale Arbeit. Lambertus Verlag, Freiburg i. B.
- Johnston, J. R./Campbell, L. E. G. (1988): Impasses of Divorce: The Dynamics and Resolution of Family Conflict. Free Press, New York
- Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Kindler, H. (2006): Partnergewalt und Beeinträchtigungen kindlicher Entwicklung: Ein Forschungsüberblick. In: Kavemann, B./Kreyssig, U. (Hrsg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. VS Verlag für Sozialwissenschaften, Wiesbaden.
- Kindler, H. (2013): Äpfel, Birnen oder Obst. Partnerschaftsgewalt, Hochstrittigkeit und die Frage nach sinnvollen Interventionen. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonfliktvolle Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel
- Korittko, A./Weinberg, D. (2013): Instinktive Täuschung – die verborgene Trauma-Reaktion. Informationen für Erziehungsberatungsstellen Fürth, 2/2013, S. 21-25
- Kostka, K. (2014): Neue Erkenntnisse zum Wechselmodell? Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H 2/2014, S. 54-61
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe/LWL-Landesjugendamt Westfalen (2011): Arbeitshilfe Trennungs- und Scheidungsberatung auf der Grundlage des FamFG.



- Largo, R./Czernin, M. (2003). Glückliche Scheidungskinder. Piper Verlag, München
- Menne, K./Weber, M. (Hrsg.) (2011): Professionelle Kooperation zum Wohle des Kindes. Hinwirken auf elterliches Einvernehmen im familiengerichtlichen Verfahren (FamFG). Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel
- Meysen, T. (2009): Das Familienverfahrensrecht – FamFG. Praxiskommentar mit Einführung, Erläuterungen, Arbeitshilfen. Bundesanzeiger Verlag, Köln (zitiert nach Bearbeiter/in)
- Merchel, J. (Hrsg.) (2012): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ernst Reinhardt Verlag, München
- Minuchin, S. (1997): Familie und Familientherapie – Theorie und Praxis struktureller Familientherapie. Lambertus Verlag, Freiburg i. B.
- Möllers, J. (2012): Begleiteter Umgang. In: Merchel, J. (Hrsg.) (2012): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ernst Reinhardt Verlag, München
- MS – Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Frauen, Familie, Gesundheit und Integration (Hrsg.): Das familiengerichtliche Verfahren bei Trennung und Scheidung und bei Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Zu Aufgaben und Vorgehen der professionellen Akteure nach dem FamFG. O. Verlag, Hannover
- Normann, K./Mayer, S. (2013): Anforderungen an die Beratung mit Hochkonflikt-Familien. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel
- Oberndorfer, R. (2000): Gestaltung von Umgangsmodellen. (unveröffentlichtes Manuskript)
- Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz Verlag, Weinheim
- Palandt (2013): Bürgerliches Gesetzbuch. Verlag C. H. Beck, München (zitiert nach Bearbeiter/in)
- Paul, S./Dietrich, P. (2006): Genese, Formen und Folgen „Hochstrittiger Elternschaft“ – Nationaler und internationaler Forschungsstand. O. Verlag
- Proksch, R. (2010): Förderung von Einvernehmen in streitigen Kindschaftssachen nach dem FamFG. Rolle, Aufgabe, Selbstverständnis der Sozialen Dienste bei der Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten. Das Jugendamt, H 5, S. 215-225
- Rüting, W. (2012): Trennungs- und Scheidungsberatung sowie Zusammenarbeit mit dem Familiengericht gemäß FamFG. In: Merchel, J. (Hrsg.) (2012): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ernst Reinhardt Verlag, München
- Schier, M./Bathmann, N./Nimmo, D., Proske, A. (2011): Wenn Eltern sich trennen: Familienleben an mehreren Orten. DJI Online
URL <http://www.dji.de/index.php?id=42736> (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Schimke, H.-W. (2012): Berichte/Dokumentation/Aktenführung. In: Merchel, J. (Hrsg.) (2012): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). Ernst Reinhardt Verlag, München
- Schröttle, M./Müller, U. (2004): Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland. Im Auftrag des Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Schröttle, M. (2010): Kritische Anmerkungen zur These der Gendersymmetrie bei Gewalt in Partnerschaften. Gender, Heft 1, S. 133-151
- Schwarz, B./Noack, P. (2002): Scheidung und Eltern-Familien. In: Hofer, M./Wild, E./Noack, P. (2002): Lehrbuch Familienbeziehungen. Hogrefe, Göttingen

**Literatur- und Quellenverzeichnis**

- Schweikert, B./Schirmmacher, G. (2002): Sorge- und Umgangsrecht bei häuslicher Gewalt: Aktuelle rechtliche Entwicklungen, wissenschaftliche Erkenntnisse und Empfehlungen. Materialien zur Gleichstellungspolitik. Erstellt von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Häusliche Gewalt“ BMFSFJ Nr. 90/2002. URL <http://www.gewaltschutz.info/download/Umgangsrecht.pdf> (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Schwing, R./Fryszner, A. (2015): Systemisches Handwerk – Werkzeuge für die Praxis. Vandenhoeck Ruprecht Verlag
- Simon, F. B. (2010): Einführung in die Systemtheorie des Konflikts. Carl Auer Verlag, Heidelberg
- Solomon, J./George, C. (1999): The development of attachment in separated and divorced families. Effects of overnight visitation, parent and couple variables. *Attachment and Human Development*, 1, S. 1-33
- Sünderhauf, H. (2013): Wechselmodell: Psychologie – Recht – Praxis. Abwechselnde Kinderbetreuung durch Eltern nach Trennung und Scheidung. Springer VS Verlag, Wiesbaden
- Staatsinstitut für Frühpädagogik (2001): Vorläufige deutsche Standards zum begleiteten Umgang. URL http://www.fthenakis.de/c2/data/55/Projekt_BU_Standards.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Stadtjugendamt Erlangen (2005): Integratives Konzept zur Trennung- und Scheidungsberatung und Mitwirkung im Allgemeinen Sozialdienst des Stadtjugendamtes Erlangen. URL http://www.erlangen.de/Portaldata/1/Resources/040_kinder_familie/511_1_TrennungScheidungKonzept_2006.pdf (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Statistisches Bundesamt, Destatis (2015): Pressemitteilung Nr. 266 vom 23.07.2015 URL https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2015/07/PD15_266_12631.html;jsessionid=7BDC26BE02113E762CFEF0E9B44E2560.cae3 (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Statistisches Bundesamt, Destatis (2015): Ehescheidungen und betroffene minderjährige Kinder. URL <https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/Ehescheidungen/Tabellen/EhescheidungenKinder.html> (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Visser, E./Visser, J. (1995): Stiefkinder, Stiefeltern und ihre Familien. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und München
- Wallerstein, J./Blakeslee, S. (1989): Gewinner und Verlierer. Frauen, Männer, Kinder nach der Scheidung. Drömer Verlag, München
- Wallerstein, J./Lewis, J. /Blakeslee, S. (2002): Scheidungsfolgen – Die Kinder tragen die Last. Eine Langzeit-Studie über 25 Jahre. Votum Verlag, Münster
- Walker, L. (1994): Warum schlägst Du mich? Piper Verlag, München
- Walper, S. (2002): Verlust der Eltern nach Trennung, Scheidung oder Tod. In: Oerter, R./Montada, L. (Hrsg.) (2002): Entwicklungspsychologie. Beltz Verlag, Weinheim
- Walper, S. (2005): Familien nach Trennung/Scheidung als Gegenstand familienpsychologischer Forschung. *Familie, Partnerschaft, Recht*, 3/2005, S. 86-89
- Walper, S. (2006): Das Umgangsrecht im Spiegel psychologischer Forschung. *Deutscher Familiengerichtstag e. V. (Ed.)*, S. 100-130, Giesecke Verlag, Bielefeld
- Walper, S. (2007): Elterliche Konflikte als Belastungsfaktor für Trennungskinder. DJI Online URL <http://www.dji.de/index.php?id=41570> (letzter Zugriff 20.01.2016)
- Walper, S. (2010): Die Trennung kann für Kinder eine Erlösung sein. *DJI Bulletin*, 1/2010, S. 10-11



Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel

Walper, S./Fichtner, J. (2013): Zwischen den Fronten. Psychosoziale Auswirkungen von Elternkonflikten auf Kinder. In: Walper, S./Fichtner, J./Normann, K. (Hrsg.) (2013): Hochkonflikt-hafte Trennungsfamilien. Forschungsergebnisse, Praxiserfahrungen und Hilfen für Scheidungseltern und ihre Kinder. Beltz Verlag, Weinheim

Walper, S./Langmeyer, A. (2008): Auswirkung einer elterlichen Scheidung auf die Entwicklung der Kinder. Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, H 3/2008, S. 94-97

Weber, M./Schilling, H. (2006): Eskalierte Elternkonflikte. Beratungsarbeit im Interesse des Kindes bei hoch strittigen Trennungen. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel

Weber, M./Alberstötter, U./Schilling, H. (Hrsg.) (2013): Beratung von Hochkonflikt-Familien. Im Kontext des FamFG. Beltz Juventa Verlag, Weinheim und Basel

Wiesner, R. (Hrsg.) (2011): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Verlag C. H. Beck, München (zitiert nach Bearbeiter/in)

Wiesner, R. (Hrsg.) (2015): SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. Kommentar. Verlag C. H. Beck, München (zitiert nach Bearbeiter/in)

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (1999): Mitteilungsblatt Nr. 5/1999

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013): Sozialpädagogische Diagnose-Tabelle & Hilfeplan. Arbeitshilfe zur Anwendung der Instrumente bei der Prüfung von Anhaltspunkten für eine Gefährdung des Kindeswohls, der Abklärung von Leistungsvoraussetzungen einer Hilfe zur Erziehung und der Durchführung des Hilfeplanverfahrens in der Praxis. O. Verlag, München

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (Hrsg.) (2013a): Personalbemessung der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Bayern (PeB). O. Verlag, München

ZBFS – Bayerisches Landesjugendamt (o. J.): Jugendhilferecht in Bayern, Empfehlungen über die Aufbewahrung von Akten der Jugendämter URL <http://www.blja.bayern.de/service/bibliothek/ministerielle-bekanntmachungen/aktenaufbewahrung.php> (letzter Zugriff 20.01.2016)



Anhang

I. Literatur für Kinder

Boeck, J./Felsmann, I. (1994): Mama hat sich verliebt. Kerle Verlag

Brittner, W./Wiemers, S. (2001): Wochenende bei Papa. Kerle Verlag

Brown, L. K./Brown, M. (1988): Scheidung auf Dinosaurisch. Carlsen Verlag

Härtling, P. (2000): Lena auf dem Dach. Beltz Verlag

Maar, N./Ballhaus, V. (2002): Papa wohnt jetzt in der Heinrichstraße. Orell Füssli Verlag

Spangenberg, B. (1997): Märchen für Scheidungskinder. Hilfen aus der Zauberwelt für Kinder und Eltern. Humboldt-Taschenbuchverlag

II. Doppelresidenz/Wechselmodell

Doppelresidenz (Wechselmodell)

Am 02.10.2015 verabschiedete der Europarat eine Resolution u. a. zur Einführung der Doppelresidenz (Wechselmodell) als Standardmodell nach Trennung und Scheidung (mit Ausnahme von Fällen von Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häuslicher Gewalt) und der Durchführung der hierzu notwendigen gesetzlichen Anpassungen. Die Resolution wurde von den Mitgliedsstaaten einstimmig verabschiedet.

Der Beschluss des Europarats trägt nicht zuletzt dem gesellschaftlichen Wandel und den damit einhergehenden veränderten Rollen von Müttern und Vätern Rechnung. Er zeigt auf, dass es im Falle einer Trennung/Scheidung eines Überdenkens des bisher häufig noch gängigen Betreuungsmodells (Residenzmodell) bedarf. Väter sind zunehmend stärker in die Erziehung und Versorgung ihrer Kinder eingebunden, während Mütter häufiger und früher wieder berufstätig sind. Der Kontakt und die Bindung zu beiden Elternteilen spielt für die Entwicklung des Kindes oder Jugendlichen eine gravierende Rolle. Das Wechselmodell kommt dem entgegen: Es ist dadurch geprägt, dass ein Kind von beiden Elternteilen in gleichem oder ähnlichem Umfang versorgt wird und entsprechend sowohl der Vater als auch die Mutter für die Erziehung und den Alltag des Kindes nach Trennung/Scheidung verantwortlich sind. Viele Jahre war (und ist) das Wechselmodell einigen kritischen Bewertungen ausgesetzt. Vor allem wurde angeführt, dass der Wechsel zwischen den Elternteilen auf verschiedenen Ebenen zu nicht unerheblichen Belastungen für das Kind führen kann. In besonderen Konstellationen wird dem Wechselmodell jedoch schon lange eine entlastende Wirkung zugesprochen (vgl. z. B. Fichtner/Salzgeber 2006, S. 278 ff.). Die Beschäftigung mit dem Wechselmodell in einem Arbeitskreis auf dem 16. Deutschen Familiengerichtstag führte zu dem Ergebnis, dass diese Betreuungs- und Lebensform von den fachlich Beteiligten (u. a. Jugendamt, Rechtsanwälte, Verfahrensbeistände, Sachverständige) als wichtige Alternative in den Blick genommen und im Anhörungstermin beim Familiengericht eingebracht werden soll, sofern



„(...) im individuellen Fall die absehbaren Wirkungen als positiv erachtet werden, die Voraussetzungen vorliegen und die Bedingungen durch beide Eltern absehbar erfüllt werden (...)“ (16. Deutscher Familiengerichtstag 2005). Die Ergebnisse neuerer Studien (z. B. Schier u. a. 2011, Sünderhauf 2013) lassen eine positive Bewertung des Wechselmodells folgen, wobei Sünderhaufs Studie in der Fachwelt – im Besonderen bezogen auf eine fundiert wissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Wechselmodell – auch kritisch bewertet wird (vgl. z. B. Kostka 2014). Die Frage, welche Voraussetzungen für die Einrichtung eines Wechselmodells notwendig sind, wird ebenfalls weiter kontrovers diskutiert: Unstrittig ist, dass beide Elternteile ausreichende erzieherische Fähigkeiten mitbringen müssen und die Betreuung des Kindes mit den jeweiligen Arbeitszeiten vereinbar sein muss. Auch die räumliche Nähe der Elternwohnungen sowie die Bereitschaft des Kindes zu dieser Lebensform stellen im Regelfall Grundlagen für die Einrichtung eines Wechselmodells dar. Uneinigkeit liegt im Fachdiskurs bzw. der Rechtsprechung vor allem dahingehend vor, ob ein niedriges Konfliktpotenzial der Eltern bzw. keine Konflikte zwischen den Eltern und eine zwischen ihnen bestehende Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft ebenfalls unabdingbare Voraussetzungen für das Wechselmodell bilden. Kontroverse Positionen existieren auch zu der Frage, ob die Einrichtung des Wechselmodells dem Willen beider Eltern entsprechen muss, um dieses konstruktiv praktizieren zu können. Der Sichtweise, dass die genannten Voraussetzungen für die Einrichtung des Modells alle erfüllt sein müssen, steht Sünderhaufs Sichtweise entgegen, dass die zuletzt genannten Aspekte keine Voraussetzung für die Einrichtung eines Wechselmodells darstellen. Das Wechselmodell sollte daher als ein mögliches Betreuungsmodell im Blick der professionellen Akteure sein. Es muss im Kontext der jeweiligen Konstellation im Einzelfall abgewogen werden, ob sich mit ihm eine vorteilhafte Lebensform für das Kind bietet. Die Etablierung des Wechselmodells, als neben dem Residenzmodell gleichwertiges Betreuungsmodell, setzt einige rechtliche Neuerungen (z. B. bezogen auf das Unterhaltsrecht) voraus.

III. Informationsblatt zu den Aufgaben der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung/Zustimmung zur Weitergabe von Daten, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. Umgangsberatung erhoben werden

Das nachfolgende Informationsblatt und die Zustimmung zur Weitergabe von Daten, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. Umgangsberatung erhoben wurden, sollen als Vorlage dienen, die entsprechend der Organisation des jeweiligen Jugendamtes modifiziert werden können. Sofern die Beratung und Mitwirkung in Personalunion durchgeführt wird, kann es im Beratungsverlauf sinnvoll sein, sich die Zustimmung zur Weitergabe von Daten von den Eltern einzuholen (im Besonderen in Fällen, in denen sich abbildet, dass es zu einem familiengerichtlichen Verfahren kommen kann/wird). Ob und zu welchem Zeitpunkt dies geschieht, ist abhängig von den strukturellen Gegebenheiten des Jugendamtes und bedingt eine Abwägung im Einzelfall.

Informationsblatt zu den Aufgaben der Jugendhilfe im familiengerichtlichen Verfahren bei Trennung und Scheidung

Das Jugendamt wird nur dann in ein familiengerichtliches Verfahren einbezogen, wenn die Eltern im Hinblick auf die elterliche Sorge und den Umgang nach einer Trennung/Scheidung kein Einvernehmen erreichen können und aus diesem Grund ein Antrag beim Familiengericht gestellt wird. In diesem Fall ist es die Aufgabe und Pflicht des Jugendamtes das Familiengericht bei seiner Entscheidungsfindung (Was ist das Beste für das Kind?) zu unterstützen.

**Anhang**

Bevor seitens des Gerichts eine Entscheidung ergeht, unterstützt die Kinder- und Jugendhilfe (und gegebenenfalls auch weitere, in das Verfahren einbezogene Institutionen/Personen) die Eltern bei der Erarbeitung einer Einigung. Dies kann im Rahmen einer Trennungs- und Scheidungsberatung (§ 17 SGB VIII) oder Umgangsberatung (§ 18 Abs. 3 SGB VIII) geschehen. Sofern ein gemeinsames, dem Wohl des Kindes entsprechendes, Konzept vorgelegt werden kann, sind eine gerichtliche Entscheidung sowie auch die weitere Mitwirkung des Jugendamtes nicht mehr notwendig. Können die Eltern jedoch – auch mit externer Unterstützung - kein einvernehmliches Konzept entwickeln, ist das Jugendamt nach § 50 SGB VIII verpflichtet an den dort genannten familiengerichtlichen Verfahren mitzuwirken. Nach § 162 FamFG ist das Familiengericht entsprechend gehalten, das Jugendamt in Verfahren, die die Person eines Kindes oder Jugendlichen betreffen, einzubeziehen, anzuhören und gegebenenfalls formell zu beteiligen. In diesem Fall unterrichtet das Jugendamt das Familiengericht in einer gutachtlichen Stellungnahme insbesondere über angebotene und erbrachte Leistungen, über erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes und Jugendlichen und weist auf weitere Möglichkeiten der Hilfe hin. Diese Stellungnahme soll dem Familiengericht als Grundlage und Hilfe zur Planung des weiteren Vorgehens bzw. für eine eventuell notwendige Entscheidung dienen. Das Jugendamt kann Lösungsideen bzw. eine Empfehlung zur Ausgestaltung des elterlichen Sorge- und Umgangsrechts im Rahmen seiner Stellungnahme in das Verfahren einbringen.

Wir möchten Sie darüber informieren, dass Sozialdaten, die in einer Beratung beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle nach §§ 17, 18 SGB VIII gewonnen werden, dem Sozialdatenschutz unterliegen und nur mit Einverständnis der Betroffenen an andere Stellen weitergeleitet werden dürfen (§ 65 SGB VIII). Das Jugendamt bzw. die Beratungsstelle benötigt demnach Ihre schriftliche Zustimmung, um bei einem familiengerichtlichen Verfahren dem Familiengericht in einer gutachtliche Stellungnahme Sozialdaten, die im Rahmen der Beratung gewonnen werden und die für die Entscheidung des Familiengerichts erforderlich sind, mitteilen zu können. Lediglich die Übermittlung von „Verfahrensdaten“, wie der Beginn, die Dauer und die Beendigung einer Beratung dürfen im Zuge der Mitwirkung auch ohne Einwilligung der Eltern über das Jugendamt an das Familiengericht weitergegeben werden.

*Zum Wohle aller Beteiligten ist die beste aller Möglichkeiten gegeben, wenn Sie mithilfe von Beratung gemeinsam eine einvernehmliche Lösung entwickeln. Ich bestätige, dass ich anhand des Informationsblattes durch die Fachkraft des Jugendamtes/der Beratungsstelle.....
(Name der Fachkraft) ausführlich informiert wurde.*

Ort, Datum:

Unterschrift Elternteil:



Zustimmung zur Weitergabe von Daten, die im Rahmen der Trennungs- und Scheidungsberatung bzw. Umgangsberatung erhoben werden

Ich bin persönlich anhand des Informationsblattes ausführlich informiert worden. Sollte im Rahmen der Beratung keine einvernehmliche Lösung erzielt werden, wirkt das Jugendamt in geeigneter Weise im familiengerichtlichen Verfahren mit. Dabei können mit meinem Einverständnis in der Trennungs- und Scheidungsberatung gewonnene Daten und Ergebnisse durch das Jugendamt/die Beratungsstelle zur Erfüllung der Mitwirkungsaufgabe an das Familiengericht weitergegeben werden. Dies sind: angebotene und erbrachte Leistungen, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes/Jugendlichen, weitere Möglichkeiten der Hilfe.

Ich wurde ausführlich über die Freiwilligkeit, Sinn und Zweck dieser Erklärung sowie die Folgen einer Verweigerung meiner Zustimmung zur Weitergabe von Sozialdaten beraten.

Diese Erklärung ist jederzeit widerrufbar.

Ort, Datum:

Unterschrift Elternteil:







Zentrum Bayern Familie und Soziales-Bayerisches Landesjugendamt
www.blja.bayern.de



Dem Zentrum Bayern Familie und Soziales wurde durch die berufundfamilie gemeinnützige GmbH die erfolgreiche Durchführung des audit berufundfamilie bescheinigt:
www.beruf-und-familie.de.



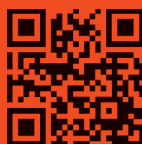
Wollen Sie mehr über die Arbeit der Bayerischen Staatsregierung erfahren?

BAYERN | DIREKT ist Ihr direkter Draht zur Bayerischen Staatsregierung. Unter Telefon 089 122220 oder per E-Mail an direkt@bayern.de erhalten Sie Informationsmaterial und Broschüren, Auskunft zu aktuellen Themen und Internetquellen sowie Hinweise zu Behörden, zuständigen Stellen und Ansprechpartnern bei der Bayerischen Staatsregierung

Impressum

Zentrum Bayern Familie und Soziales
Bayerisches Landesjugendamt Marstraße 46, 80335 München
E-Mail: poststelle-blja@zbfs.bayern.de
Bildnachweis: Fotolia.de
Druck: Druckerei Bayerlein, Benzstraße 12, 86356 Neusäß
Stand: Februar 2016

Dieser Code bringt Sie direkt zur Internetseite www.zbfs.bayern.de.
Einfach mit dem QR-Code-Leser Ihres Smartphones abfotografieren.
Kosten abhängig vom Netzbetreiber.



Hinweis:

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Bayerischen Staatsregierung herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern im Zeitraum von fünf Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags-, Kommunal- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Staatsregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.